



**Der  
Rechnungshof**

**Unabhängig. Objektiv. Wirksam.**

Reihe BUND 2010/4

# **Bericht des Rechnungshofes**

**Assistenzeinsatz des Bundesheeres im Grenzgebiet**

**Reisegebührenvorschrift des Bundes und zentrale Reiseorganisation**

**Bundesanstalt Statistik Austria; Follow-up-Überprüfung**

**Jährliche Zusammenfassungen der Prüfungen und Erklärungen an die Europäische Kommission**

**Österreichische Botschaft in Budapest; Follow-up-Überprüfung**

**IT-Projekt Personalmanagement-NEU**

**Finanzprokuratur; Follow-up-Überprüfung**

**Auskünfte**

Rechnungshof

1031 Wien, Dampfschiffstraße 2

Telefon (00 43 1) 711 71 - 8450

Fax (00 43 1) 712 49 17

E-Mail [presse@rechnungshof.gv.at](mailto:presse@rechnungshof.gv.at)**Impressum**

Herausgeber:

Rechnungshof

1031 Wien, Dampfschiffstraße 2

<http://www.rechnungshof.gv.at>

Redaktion und Grafik:

Rechnungshof

Druck:

Druckerei des BMF

Herausgegeben:

Wien, im März 2010



# **Bericht des Rechnungshofes**

**Assistenzeinsatz des Bundesheeres im Grenzgebiet**

**Reisegebührenvorschrift des Bundes im Bundeskanzleramt und zentrale Reiseorganisation in der Bundesbeschaffung GmbH**

**Bundesanstalt Statistik Austria; Follow-up-Überprüfung**

**Jährliche Zusammenfassungen der Prüfungen und Erklärungen an die Europäische Kommission gemäß Art. 53b Abs. 3 der EG-Haushaltsordnung**

**Österreichische Botschaft in Budapest; Follow-up-Überprüfung**

**IT-Projekt Personalmanagement-NEU**

**Finanzprokurator; Follow-up-Überprüfung**



|   |  |    |
|---|--|----|
|   | <u>Tabellenverzeichnis</u>   | 3  |
|   | <u>Abbildungsverzeichnis</u>   | 4  |
|   | <u>Abkürzungsverzeichnis</u>   | 5  |
| <b>Vorbemerkungen</b>   | <u>Vorlage an den Nationalrat</u>  | 7  |
|   | <u>Berichtsaufbau</u>  | 7  |
| <b>BMI</b><br><b>BMLVS</b>  | Wirkungsbereich der Bundesministerien für<br>Inneres<br>Landesverteidigung und Sport   |    |
|   | <u>Assistenzeinsatz des Bundesheeres im Grenzgebiet</u>  | 9  |
| <b>BKA</b><br><b>BMF</b>  | Wirkungsbereich<br>des Bundeskanzleramtes sowie<br>des Bundesministeriums für Finanzen   |    |
|   | <u>Reisegebührenvorschrift des Bundes im Bundeskanzleramt und<br/>zentrale Reiseorganisation in der Bundesbeschaffung GmbH</u>   | 33 |
| <b>BKA</b>  | Wirkungsbereich<br>des Bundeskanzleramtes  |    |
|   | <u>Bundesanstalt Statistik Austria; Follow-up-Überprüfung</u>  | 71 |
| <b>BKA</b><br><b>BMASK</b><br><b>BMF</b><br><b>BMLFUW</b><br><b>BMWFJ</b> | Wirkungsbereich<br>des Bundeskanzleramtes sowie<br>der Bundesministerien für<br>Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz<br>Finanzen<br>Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft<br>Wirtschaft, Familie und Jugend |    |
|   | <u>Jährliche Zusammenfassungen der Prüfungen und Erklärungen<br/>an die Europäische Kommission gemäß Art. 53b Abs. 3 der<br/>EG-Haushaltsordnung</u>   | 85 |

# Inhalt



|               |  |     |
|---------------|--|-----|
| <b>BMeiA</b>  | Wirkungsbereich des Bundesministeriums für<br>europäische und internationale Angelegenheiten |     |
|               | <u>Österreichische Botschaft in Budapest; Follow-up-Überprüfung</u>                          | 121 |
| <b>BMF</b>    | Wirkungsbereich des Bundesministeriums für<br>Finanzen                                       |     |
|               | <u>IT-Projekt Personalmanagement-NEU</u>   | 129 |
|               | <u>Finanzprokuratur; Follow-up-Überprüfung</u>   | 151 |
| <b>ANHANG</b> | <u>Entscheidungsträger der überprüften Unternehmungen</u>                                    | 165 |

## Tabellenverzeichnis zum Berichtsbeitrag Assistenzeinsatz des Bundesheeres im Grenzgebiet

|             |   |    |
|-------------|---|----|
| Tabelle 1:  | Personalressourcen der Bezirkspolizeikommanden          | 15 |
| Tabelle 2:  | Gesamtkriminalität 2005 bis 2009                        | 16 |
| Tabelle 3:  | Pro-Kopf-Belastung (Vermögensdelikte)                   | 17 |
| Tabelle 4:  | Kriminalität 2005 bis 2009 im Einsatzgebiet             | 18 |
| Tabelle 5:  | Kriminalität 2005 bis 2009 in den übrigen Grenzbezirken | 18 |
| Tabelle 6:  | Organisation der Assistenzkräfte (ab Dezember 2007)     | 21 |
| Tabelle 7:  | Organisation der Assistenzkräfte (ab Juni 2008)         | 21 |
| Tabelle 8:  | Zusätzliche Aufwendungen für den Assistenzeinsatz       | 23 |
| Tabelle 9:  | Zusätzliche Personalaufwendungen                        | 24 |
| Tabelle 10: | Durchschnittliche Mehraufwendungen                      | 25 |
| Tabelle 11: | Organisatorische Abweichungen – Mehraufwand             | 26 |
| Tabelle 12: | Basisausbildung im Grundwehrdienst                      | 27 |

# Abbildungen



## Abbildungsverzeichnis zum Berichtsbeitrag Reisegebührenvorschrift des Bundes im Bundeskanzleramt und zentrale Reiseorganisation in der Bundesbeschaffung GmbH

|   |    |
|---|----|
| Abbildung 1: Kostenblöcke                       | 38 |
| Abbildung 2: Anzahl der Inlandsdienstreisen     | 39 |
| Abbildung 3: Anzahl der Auslandsdienstreisen    | 40 |
| Abbildung 4: Reisekosten je Inlandsdienstreise  | 41 |
| Abbildung 5: Reisekosten je Auslandsdienstreise | 42 |

# Abkürzungen

## Abkürzungsverzeichnis

|            |  |
|------------|--|
| ABl.       | Amtsblatt  |
| Abs.       | Absatz   |
| Art.       | Artikel  |
|            |  |
| betr.      | betreffend   |
| BGBL.      | Bundesgesetzblatt  |
| BKA        | Bundeskanzleramt   |
| BM...      | Bundesministerium...                                       |
| BMaA       | für auswärtige Angelegenheiten                             |
| BMASK      | für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz                 |
| BMeiA      | für europäische und internationale Angelegenheiten         |
| BMF        | für Finanzen   |
| BMG        | für Gesundheit   |
| BMI        | für Inneres  |
| BMJ        | für Justiz   |
| BMLFUW     | für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft |
| BMLS/BMÖLS | für öffentliche Leistung und Sport                         |
| BMLV       | für Landesverteidigung                                     |
| BMLVS      | für Landesverteidigung und Sport                           |
| BMSG       | für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz |
| BMSK       | für Soziales und Konsumentenschutz                         |
| BMUKK      | für Unterricht, Kunst und Kultur                           |
| BMVIT      | für Verkehr, Innovation und Technologie                    |
| BMWA       | für Wirtschaft und Arbeit                                  |
| BMWF       | für Wissenschaft und Forschung                             |
| BMWFJ      | für Wirtschaft, Familie und Jugend                         |
| bspw.      | beispielsweise   |
| B-VG       | Bundes-Verfassungsgesetz                                   |
| bzw.       | beziehungsweise  |
|            |  |
| d.h.       | das heißt  |
|            |  |
| EDV        | elektronische Datenverarbeitung                            |
| EG         | Europäische Gemeinschaft                                   |
| endg.      | endgültig  |
| ERH        | Europäischer Rechnungshof                                  |
| ESS        | employee self service                                      |
| etc.       | et cetera  |
| EU         | Europäische Union  |
| EUR        | Euro   |

# Abkürzungen



|                |                                       |
|----------------|---------------------------------------|
| GmbH           | Gesellschaft mit beschränkter Haftung |
| i.d.(g.)F.     | in der (geltenden) Fassung            |
| inkl.          | inklusive                             |
| IT             | Informationstechnologie               |
| km             | Kilometer                             |
| lit.           | litera                                |
| m <sup>2</sup> | Quadratmeter                          |
| Mill.          | Million(en)                           |
| Nr.            | Nummer                                |
| PM             | Personalmanagement                    |
| rd.            | rund                                  |
| RH             | Rechnungshof                          |
| S.             | Seite(n)                              |
| StGB           | Strafgesetzbuch                       |
| TZ             | Textzahl(en)                          |
| u.a.           | unter anderem                         |
| VO             | Verordnung                            |
| Z              | Ziffer(n)                             |
| z.B.           | zum Beispiel                          |

Weitere Abkürzungen sind bei der erstmaligen Erwähnung im Text angeführt.

# Vorbemerkungen

## Vorbemerkungen

### Vorlage an den Nationalrat

Der RH erstattet dem Nationalrat gemäß Art. 126d Abs. 1 B-VG nachstehenden Bericht über Wahrnehmungen, die er bei mehreren Gebarungsüberprüfungen getroffen hat.

### Berichtsaufbau

Die Zuordnung zu den Wirkungsbereichen der einzelnen Bundesministerien folgt der zum Redaktionsschluss dieses Berichts geltenden Zuständigkeitsverteilung und Bezeichnung der Bundesministerien gemäß der Bundesministeriengesetz-Novelle 2009.

Den mit den einzelnen Berichten verbundenen Gebarungsüberprüfungen lag zum Teil die Rechtslage vor dem Inkrafttreten der Bundesministeriengesetz-Novelle 2009 zugrunde. Demgemäß entsprechen die Bezeichnungen der Bundesministerien bzw. deren Abkürzungen in diesen Berichtsbeiträgen noch der alten Rechtslage.

In der Regel werden bei der Berichterstattung punktweise zusammenfassend die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Textzahl), deren Beurteilung durch den RH (Kennzeichnung mit 2), *die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3 und im Kursivdruck)* sowie die allfällige Gegenäußerung des RH (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht. Das in diesem Bericht enthaltene Zahlenwerk beinhaltet allenfalls kaufmännische Auf- und Abrundungen.

Alle personenbezogenen Bezeichnungen werden aus Gründen der Übersichtlichkeit und einfachen Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform gewählt und gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

Der vorliegende Bericht des RH ist nach der Vorlage über die Website des RH „<http://www.rechnungshof.gv.at>“ verfügbar.



## **Wirkungsbereich der Bundesministerien für Inneres Landesverteidigung und Sport**

### **Assistenzeinsatz des Bundesheeres im Grenzgebiet**

Der aufgrund der Schengenerweiterung ab Dezember 2007 durchgeführte Assistenzeinsatz des Bundesheeres verursachte in den ersten 16 Monaten zusätzliche Aufwendungen von rd. 29,3 Mill. EUR. Der überwiegende Anteil von rd. 20,2 Mill. EUR entfiel auf einsatzbezogene Vergütungen für das Personal. Das entsprach den Personalkosten für rd. 270 Exekutivbeamte. Der Beitrag der Assistentruppen zur Aufklärungsrate im Einsatzgebiet lag unter 1 %. Für die Beurteilung möglicher präventiver Wirkungen des Einsatzes fehlten Messgrößen.

#### **Kurzfassung**

##### **Prüfungsziel**

Ziel der Gebarungsüberprüfung war die Beurteilung der Effektivität und der Effizienz des Assistenzeinsatzes des Bundesheeres im Grenzgebiet, insbesondere die Beurteilung des Nutzens im Hinblick auf die eingesetzten Ressourcen. (TZ 1)

##### **Rahmenbedingungen für den Assistenzeinsatz**

Zur Unterstützung der Exekutive aufgrund der Schengenerweiterung bei der Bekämpfung grenzüberschreitender Delikte beschloss die Bundesregierung Ende 2007 den Assistenzeinsatz des Bundesheeres im Burgenland und im östlichen Niederösterreich und verlängerte diesen im November 2008 bis Ende 2009. Der Auftrag an die Assistentkräfte bestand hauptsächlich im Beobachten sensibler Objekte und im Melden von Vorfällen, jedoch ohne Exekutivbefugnisse. (TZ 2)

## Kurzfassung

Der dem ersten Beschluss der Bundesregierung zugrunde liegende Ministerratsvortrag ging von folgenden Voraussetzungen aus:

(1) Das BMI werde bis Ende 2008 ein neues Organisations- und Personalkonzept erstellen, das dem Entfall von Aufgaben an den bisherigen Grenzdienststellen (wegen der Schengenerweiterung) Rechnung trägt.

(2) Die sicherheits- und fremdenpolizeilichen Entwicklungen seien nicht mit letzter Sicherheit vorhersehbar.

Der Ministerratsvortrag zur Fortsetzung des Assistenzeinsatzes ging davon aus,

(3) dass bis Mitte 2009 eine Evaluierung der Wirkungen vorliegen werde; der bisherige Assistenzeinsatz habe sich aber bewährt. (TZ 2)

Diese in den Ministerratsvorlagen genannten Voraussetzungen trafen nicht ein:

ad (1) Das BMI erstellte bis Ende 2008 kein Organisations- und Personalkonzept; immerhin standen 756 Bedienstete durch die Schließung der Grenzdienststellen zur Verfügung. (TZ 3, 4)

ad (2) Ab der Schengenerweiterung bis April 2009 war sowohl im Einsatzraum als auch im Durchschnitt der übrigen Bezirke an der ehemaligen Schengen-Außengrenze weiterhin eine niedrige und auch rückläufige Kriminalitätsrate zu verzeichnen. (TZ 5)

ad (3) Bis Mitte 2009 lag keine Evaluierung des Assistenzeinsatzes vor. (TZ 6)

### Ressourceneinsatz

Der Assistenzeinsatz verursachte für das BMLVS von Ende Dezember 2007 bis Ende April 2009 zusätzliche finanzielle Aufwendungen von rd. 29,3 Mill. EUR. Die durchschnittlichen Mehraufwendungen alleine für das Personal betragen pro Person und Tag rd. 55 EUR, die höchsten aber rd. 400 EUR. (TZ 9, 10)

Das BMLVS verringerte infolge geänderter Vorgaben und Anforderungen der Sicherheitsbehörden die Assistenzkräfte um rd. 17 % gegenüber dem Personalstand zu Beginn des Einsatzes Ende 2007. Von der Reduktion waren allerdings nur die operativ tätigen Kräfte, nicht aber der Leitungsstab und die Territorialstaffel (logistische Unterstützung) betroffen. Die organisatorische Einteilung der Soldaten für den Assistenzeinsatz entsprach nicht durchgehend den Vorgaben in den Organisationsplänen, wodurch ein Mehraufwand in Höhe von rd. 2,5 Mill. EUR entstand. (TZ 7, 8, 10)

Mit dem Assistenzeinsatz war – neben einem Verlust von Ausbildungsinhalten für Grundwehrdiener – eine Beeinträchtigung der militärischen Führungsfähigkeit und Routine sowie der Motivation der Kadersoldaten verbunden. (TZ 11)

#### Leistungen und Erfolge des Assistenzeinsatzes

Seit der Schengenerweiterung im Dezember 2007 führten die von den Assistenzkräften bis Ende April 2009 gemeldeten Vorfälle u.a. zu 70 Strafanzeigen, davon 60 wegen (Einbruchs-)Diebstählen und Sachbeschädigungen. Dies entsprach weniger als 1 % der im Einsatzgebiet insgesamt angezeigten Fälle (11.361) bei diesen Delikten. In 23 Fällen führten die Wahrnehmungen der Assistenzkräfte über Straftaten zur Ausforschung von verdächtigen Personen, was einen Beitrag zur Aufklärungsrate von weniger als 1 % darstellte. Aufgrund von Beobachtungen der Assistenztruppen wurden 19 Personen illegalen Aufenthalts festgestellt. (TZ 12)

Der Nutzen des Assistenzeinsatzes im Verhältnis zum Ressourceneinsatz war daher insgesamt nur als gering einzuschätzen. Der Einsatz von Kräften des Bundesheeres erschien für die Erfüllung des gestellten Ziels – Bekämpfung grenzüberschreitender Delikte – nicht adäquat. Für die Beurteilung möglicher präventiver Wirkungen des Assistenzeinsatzes fehlten Messgrößen. (TZ 12)

Die Bundesregierung beschloss dennoch im Dezember 2009, den Assistenzeinsatz bis 31. Dezember 2010 zu verlängern. (TZ 2)

### Kenndaten zum Assistenzeinsatz des Bundesheeres im Grenzgebiet

**Rechtsgrundlagen** Bundes-Verfassungsgesetz, Art. 79, Abs. 2  
 Wehrgesetz 2001, BGBl. I Nr. 146/2001 i.d.g.F.  
 Sicherheitspolizeigesetz, BGBl. Nr. 566/1991 i.d.g.F.  
 Verordnung (EG) 562/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex), ABl. L 105/1 vom 13. April 2006

#### Aufwendungen des BMLVS für den Assistenzeinsatz

|                                      |                       |
|--------------------------------------|-----------------------|
| 22. Dezember 2007 bis 30. April 2009 | 29,3 Mill. EUR        |
| <i>davon Personalaufwendungen</i>    | <i>20,2 Mill. EUR</i> |

| Im Einsatzgebiet <sup>1)</sup> angezeigte Straftaten   | 2007   | 2008   | Jänner bis April 2009 | 2009 <sup>2)</sup> gesamt |
|--|--------|--------|-----------------------|---------------------------|
| Alle gerichtlich strafbaren Handlungen                 | 16.765 | 15.255 | 4.232                 | 15.460                    |
| Sachbeschädigungen, Diebstähle und Einbruchsdiebstähle | 9.037  | 8.924  | 2.437                 | 8.744                     |

#### Leistungen der Assistenzkräfte

Dezember 2007 bis April 2009

|   |           |
|---|-----------|
| Gesamtzahl der Meldungen  | 1.169     |
| Polizeiliches Tätigwerden erfolgt                                   | 973       |
| Fälle angezeigter gerichtlich strafbarer Handlungen                 | 70        |
| <i>davon Sachbeschädigungen, Diebstähle und Einbruchsdiebstähle</i> | <i>60</i> |
| Geklärte gerichtlich strafbare Handlungen                           | 23        |
| <i>davon Sachbeschädigungen, Diebstähle und Einbruchsdiebstähle</i> | <i>17</i> |
| Aufgegriffene Personen illegalen Aufenthalts                        | 19        |
| Angezeigte Verwaltungsübertretungen                                 | 25        |
| Brandmeldungen  | 17        |
| Erste Hilfe Leistungen  | 37        |

<sup>1)</sup> ausgenommen örtlicher Wirkungsbereich der Bundespolizeidirektion Eisenstadt, in dem keine Assistenzkräfte eingesetzt waren

<sup>2)</sup> laut Kriminalstatistik des Bundeskriminalamtes, Jänner 2010



# BMI BMLVS

## Assistenzeinsatz des Bundesheeres im Grenzgebiet

### Prüfungsablauf und -gegenstand

**1** Der RH überprüfte von März bis Mai 2009 die Gebarung des BMI sowie des BMLVS hinsichtlich des Assistenzeinsatzes des Bundesheeres im Grenzgebiet (aus Anlass der Schengenerweiterung) ab dem 22. Dezember 2007.

Ziel der Überprüfung war die Beurteilung der Effektivität und der Effizienz dieses Assistenzeinsatzes, insbesondere die Beurteilung des Nutzens im Hinblick auf die eingesetzten Ressourcen.

Zu dem im Juli 2009 übersendeten Prüfungsergebnis nahmen das BMLVS im Oktober 2009 und das BMI im November 2009 Stellung. Gegenüber dem BMLVS erstattete der RH im Dezember 2009 seine Gegenäußerung.

Zur leichteren Lesbarkeit werden in diesem Berichtsbeitrag die Ressortbezeichnungen BMLV bzw. BMLVS einheitlich als BMLVS angeführt.

### Rahmenbedingungen für den Assistenzeinsatz

#### Beschlüsse der Bundesregierung

**2** Seit 5. September 1990 leistete das Bundesheer aufgrund von Beschlüssen der Bundesregierung dem BMI Assistenz bei der Überwachung der Staatsgrenze sowie des Grenzraums, um illegale Grenzübertritte zu verhindern (so genannter Assistenzeinsatz/Grenzraumüberwachung). Im Rahmen dieses Einsatzes hatten die Angehörigen des Bundesheeres dieselben Befugnisse wie auch die – primär zuständigen – Exekutivorgane (z.B. Anhalten und Festnahme von Personen). Das Einsatzgebiet des Bundesheeres wurde schrittweise auf das gesamte Burgenland sowie auf das Gebiet der niederösterreichischen Bezirkshauptmannschaften Bruck an der Leitha und Gänserndorf erweitert.

Mit der Schengenerweiterung gegenüber neun EU-Mitgliedstaaten entfielen mit 22. Dezember 2007 die exekutiven Grenzkontroll- und Grenzüberwachungsaufgaben an den österreichischen Grenzen zu den Ländern Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik und Ungarn. Damit endeten auch die Sicherung der bisherigen Schengen-Außengrenzen zu diesen Staaten und der erwähnte Assistenzeinsatz des Bundesheeres.

Anstelle der bisherigen Grenzkontrollen ergab sich für die Exekutive als neue Aufgabe die verstärkte Überwachung des Grenzraums.

## Rahmenbedingungen für den Assistenzeinsatz

Die Bundesregierung beschloss am 7. November 2007, dass das Bundesheer ab der Schengenerweiterung die Exekutive bei der Überwachung des Grenzraums mit bis zu 1.500 Soldaten bis längstens Ende 2008 unterstützen sollte. Dieser Auftrag stützte sich auf die bundesverfassungsgesetzliche Bestimmung, wonach das Bundesheer – über den Bereich der militärischen Landesverteidigung hinaus – zur „Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit im Inneren überhaupt“ bestimmt ist, soweit die gesetzliche zivile Gewalt seine Mitwirkung in Anspruch nimmt (Art. 79 Abs. 2 Z 1 lit. b B-VG). Wegen der beabsichtigten Heranziehung von mehr als 100 Soldaten war ein Beschluss der Bundesregierung erforderlich (§ 2 Abs. 5 Z 1 des Wehrgesetzes 2001).

Dieser Auftrag an das Bundesheer zur neuen Assistenzleistung umfasste nunmehr die Unterstützung der Exekutive bei der Bekämpfung grenzüberschreitender Delikte in den Regionen, die an die Slowakei und Ungarn angrenzen. Durch Beobachtungen sollten insbesondere sicherheits- und fremdenpolizeilich relevante Ereignisse festgestellt und sofort die Exekutivorgane verständigt werden.

Die Assistenzkräfte hatten keine exekutiven Befugnisse, wie das Anhalten oder die Festnahme von Personen. Als Einsatzgebiet wurden wiederum das Burgenland und die niederösterreichischen Bezirke Gänserndorf und Bruck an der Leitha festgelegt.

Am 12. November 2008 beschloss die Bundesregierung die Fortsetzung dieses Assistenzeinsatzes bis längstens Ende 2009. Am 9. Dezember 2009, nach Abschluss der Gebarungsüberprüfung, verlängerte der Ministerrat auf Antrag des BMI und des BMLVS den Assistenzeinsatz neuerlich, und zwar bis 31. Dezember 2010.

Zugrunde liegende  
Ministerratsvorträge

**3** Der dem ersten Beschluss vom 7. November 2007 zugrunde liegende Ministerratsvortrag ging von folgenden Voraussetzungen aus:

(1) Das BMI werde bis Ende 2008 ein neues Organisations- und Personalkonzept erstellen, das dem Entfall von Aufgaben an den bisherigen Grenzdienststellen (wegen der Schengenerweiterung) Rechnung trägt.

(2) Die sicherheits- und fremdenpolizeilichen Entwicklungen seien nicht mit letzter Sicherheit vorhersehbar.



Rahmenbedingungen für den  
Assistenzeinsatz

BMI BMLVS

Assistenzeinsatz des Bundesheeres  
im Grenzgebiet

Der Ministerratsvortrag vom 12. November 2008 zur Fortsetzung des Assistenzeinsatzes ging davon aus, dass eine Evaluierung der Wirkung des Einsatzes bis Mitte 2009 vorliegen werde; der bisherige Assistenzeinsatz habe sich aber bewährt.

Organisations- und  
Personalkonzept

4.1 (1) Das BMI plante, nach dem Ende der Grenzkontrollen die Struktur der Sicherheitsexekutive bis Herbst 2008 nach folgendem Modell anzupassen:

Erste Stufe: Übergang von einer systematischen Grenzkontrolle zu einer breiten Grenzraumkontrolle.

Zweite Stufe: Beobachtung und Analyse der Auswirkungen des Entfalls der Grenzkontrolle.

Dritte Stufe: Organisations- und Personaleinsatzkonzepte als Ausgleich für den Entfall von Aufgaben an den Grenzdienststellen durch die Schengenerweiterung.

(2) Durch den Wegfall der Aufgaben an den Grenzen standen folgende Personalressourcen zur Verfügung (Stand 1. Jänner 2008):

Tabelle 1:

Personalressourcen der Bezirkspolizeikommanden

|                              | insgesamt    | Polizeiinspektionen | ehemalige<br>Grenzdienststellen |
|------------------------------|--------------|---------------------|---------------------------------|
| Burgenland                   | 1.407        | 843                 | 564                             |
| Bruck/Leitha und Gänserndorf | 414          | 222                 | 192                             |
| <b>Gesamt</b>                | <b>1.821</b> | <b>1.065</b>        | <b>756</b>                      |

Bis zum Ende der Gebarungsüberprüfung verfügte das BMI noch nicht über das für Ende 2008 geplante Organisations- und Personalkonzept.

Erst im Juni 2009 veranlasste das BMI, das Personal der ehemaligen Grenzdienststellen zu den Polizeiinspektionen zu verlagern, um dort sicherheitspolizeiliche Aufgaben zu erfüllen, welche die Ende 2007 entfallenen Grenzkontrollen auszugleichen hatten.

4.2 Nach Ansicht des RH hätte das BMI genügend Zeit gehabt, um sich auf die Schengenerweiterung vorzubereiten.

## Rahmenbedingungen für den Assistenzeinsatz

Er empfahl daher dem BMI, die organisatorischen und personellen Anpassungen im geplanten Organisations- und Personalkonzept zusammenzufassen.

- 4.3** *In seiner Stellungnahme gab das BMI bekannt, es habe mit 1. Juli 2009 einen weiteren Umsetzungsschritt – Einrichtung von Dienststellen zur Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen bzw. Sachbereiche für Ausgleichsmaßnahmen bei bestehenden Dienststellen im Transitrouthenetz und in Ballungszentren – vorgenommen.*

*Derzeit werde an der detaillierten Planung der in den Grensräumen benötigten Strukturen für Ausgleichsmaßnahmen auf Basis der aktuellen kriminal-, sicherheits-, fremden- und verkehrspolizeilichen Entwicklung sowie des zu berücksichtigenden Ausbaus der Verkehrsinfrastruktur gearbeitet.*

Sicherheitspolizei-  
liche Entwicklung

- 5.1** (1) Die Auswertung der kriminalstatistischen Daten des Einsatzgebiets und ein Vergleich mit der Entwicklung im gesamten Bundesgebiet wie auch in den übrigen Gebieten an der ehemaligen Schengen-Außengrenze zeigte bis Ende April 2009 folgende Entwicklung:

Tabelle 2:

Gesamtkriminalität 2005 bis 2009

| Gesamtkriminalität<br>Angezeigte Fälle | 2005    | 2006    | 2007    | 2008    | Jänner bis<br>April 2009 | I - IV 2009<br>hochgerechnet<br>auf 1 Jahr |
|--|---------|---------|---------|---------|--------------------------|--|
| Burgenland                             | 12.063  | 10.175  | 10.665  | 9.863   | 2.442                    | 7.326                                      |
| Kärnten                                | 31.788  | 31.544  | 32.048  | 30.820  | 9.188                    | 27.564                                     |
| Niederösterreich                       | 87.003  | 84.287  | 86.569  | 81.402  | 26.697                   | 80.091                                     |
| Oberösterreich                         | 79.266  | 75.238  | 80.548  | 76.425  | 23.561                   | 70.683                                     |
| Salzburg                               | 35.803  | 35.880  | 35.781  | 33.366  | 11.877                   | 35.631                                     |
| Steiermark                             | 65.269  | 65.216  | 62.336  | 58.809  | 17.954                   | 53.862                                     |
| Tirol                                  | 49.716  | 47.695  | 49.196  | 47.688  | 17.753                   | 53.259                                     |
| Vorarlberg                             | 20.863  | 20.845  | 22.406  | 21.121  | 6.972                    | 20.916                                     |
| Wien                                   | 223.501 | 218.615 | 214.691 | 213.201 | 79.405                   | 238.215                                    |
| Österreich                             | 605.272 | 589.495 | 594.240 | 572.695 | 195.849                  | 587.547                                    |

Quelle: Kriminalstatistik des Bundeskriminalamtes



Rahmenbedingungen für den  
Assistenzeinsatz

# BMI BMLVS

Assistenzeinsatz des Bundesheeres  
im Grenzgebiet

Die Entwicklung der österreichweiten Gesamtkriminalität war somit bis 2008 im Wesentlichen rückläufig. Der Anstieg in den Monaten Jänner bis April 2009 war primär auf eine Steigerung der in Wien angezeigten Fälle zurückzuführen.

(2) Die Pro-Kopf-Belastung der Einwohner des Burgenlands und der Bezirke Bruck an der Leitha und Gänserndorf mit Vermögensdelikten<sup>1)</sup> stellte sich im Vergleich zum gesamten Bundesgebiet folgendermaßen dar:

<sup>1)</sup> strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen (sechster Abschnitt StGB §§ 125 bis 168d)

|                              | 2005  | 2006  | 2007  | 2008  |
|------------------------------|-------|-------|-------|-------|
| Österreich gesamt            | 0,053 | 0,051 | 0,051 | 0,048 |
| Burgenland                   | 0,026 | 0,022 | 0,024 | 0,023 |
| Bruck/Leitha und Gänserndorf | 0,035 | 0,033 | 0,036 | 0,033 |

Quelle: Kriminalstatistik des Bundeskriminalamtes

Daraus ergab sich, dass die Einwohner des Burgenlands weniger als halb so häufig von Vermögensdelikten betroffen waren wie der Durchschnitt der Einwohner Österreichs. Die Einwohner der beiden niederösterreichischen Bezirke waren ebenso unterdurchschnittlich betroffen.

### Rahmenbedingungen für den Assistenzeinsatz

(3) Im Einzelnen war im Einsatzgebiet folgende Kriminalitätsentwicklung festzustellen:

**Tabelle 4: Kriminalität 2005 bis 2009 im Einsatzgebiet**

| Angezeigte Fälle im Einsatzgebiet <sup>1)</sup>   | 2005   | 2006   | 2007   | 2008   | Jänner bis April 2009 | I - IV 2009 hochgerechnet auf 1 Jahr |
|---|--------|--------|--------|--------|-----------------------|--------------------------------------|
| Gesamtkriminalität                                | 17.680 | 15.640 | 16.765 | 15.255 | 4.232                 | 12.696                               |
| Vermögenskriminalität <sup>2)</sup>               | 10.874 | 9.853  | 10.736 | 10.202 | 2.817                 | 8.451                                |
| Vermögenskriminalität eingeschränkt <sup>3)</sup> | 8.501  | 8.268  | 9.037  | 8.924  | 2.437                 | 7.311                                |

<sup>1)</sup> Bezirke: Bruck an der Leitha, Eisenstadt-Umgebung, Gänserndorf, Güssing Jennersdorf, Mattersburg, Neusiedl/See, Oberpullendorf und Oberwart. Die Statutarstädte Eisenstadt und Rust wurden nicht berücksichtigt, weil dort keine Assistenzkraft eingesetzt waren

<sup>2)</sup> Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen (sechster Abschnitt StGB §§ 125 - 168d)

<sup>3)</sup> (Einbruchs-)Diebstähle, Sachbeschädigungen

Quelle: Kriminalstatistik des Bundeskriminalamtes

Daraus ist ersichtlich, dass sich neben der allgemeinen Kriminalität seit 2005 vor allem auch die Vermögenskriminalität im Einsatzgebiet rückläufig entwickelte.

(4) Die Kriminalität in jenen Bezirken, in denen mit der Schengenerweiterung ebenfalls die Grenzüberwachung entfallen war, entwickelte sich folgendermaßen:

**Tabelle 5: Kriminalität 2005 bis 2009 in den übrigen Grenzbezirken**

| Angezeigte Fälle in den übrigen Grenzbezirken <sup>4)</sup> | 2005   | 2006   | 2007   | 2008   | Jänner bis April 2009 | I - IV 2009 hochgerechnet auf 1 Jahr |
|---|--------|--------|--------|--------|-----------------------|--------------------------------------|
| Gesamtkriminalität  | 34.188 | 32.205 | 33.080 | 31.355 | 8.822                 | 26.466                               |
| Vermögenskriminalität <sup>5)</sup>                         | 21.489 | 20.273 | 20.479 | 19.986 | 5.188                 | 15.564                               |
| Vermögenskriminalität eingeschränkt <sup>6)</sup>           | 16.319 | 15.657 | 16.475 | 16.664 | 4.196                 | 12.588                               |

<sup>4)</sup> folgende Bezirke: Deutschlandsberg, Feldbach, Freistadt, Gmünd, Hollabrunn, Horn, Klagenfurt-Land, Leibnitz, Mistelbach, Radkersburg, Rohrbach, Urfahr-Umgebung, Villach/Land, Völkermarkt, Waidhofen/Thaya und Wolfsberg

<sup>5)</sup> Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen (sechster Abschnitt StGB §§ 125 - 168d)

<sup>6)</sup> (Einbruchs-)Diebstähle, Sachbeschädigungen

Quelle: Kriminalstatistik des Bundeskriminalamtes



Rahmenbedingungen für den  
Assistenzeinsatz

BMI BMLVS

Assistenzeinsatz des Bundesheeres  
im Grenzgebiet

Daraus ergab sich, dass die Gesamt- und die Vermögenskriminalität auch in diesen Bezirken – abgesehen von einem leichten Anstieg 2007 – rückläufig waren.

- 5.2 Auch wenn zu Beginn des Assistenzeinsatzes die künftige sicherheitspolizeiliche Entwicklung nicht mit letzter Gewissheit vorhersehbar war, zeigte die Kriminalitätsentwicklung im Verlauf des Einsatzes bis April 2009 keine besondere Gefährdung des Einsatzgebiets durch grenzüberschreitende Delikte. Seit der Schengenerweiterung waren sowohl im Einsatzgebiet als auch im Durchschnitt der übrigen Bezirke an der ehemaligen Schengen-Außengrenze weiterhin eine niedrige Kriminalitätsrate und eine rückläufige Kriminalitätsentwicklung zu verzeichnen.

Evaluierung des  
Assistenzeinsatzes

- 6.1 Die laut Ministerratsvortrag für Mitte 2009 vorgesehene Evaluierung des Assistenzeinsatzes lag bis zu diesem Zeitpunkt nicht vor.

Zur Zeit der örtlichen Gebarungsüberprüfung durch den RH leitete das BMI im Einvernehmen mit dem BMLVS, wie im Ministerratsbeschluss vorgesehen, eine Evaluierung ein. Als Bewertungskriterien wurden insbesondere die Wahrnehmungen der Assistentztruppen, die Ergebnisse der Polizeibehörden aufgrund dieser Wahrnehmungen, die Kriminalitätsbelastung von 2007 auf 2008 und der Vergleich mit der Kriminalitätsbelastung der übrigen Bezirke an der ehemaligen Schengen-Außengrenze genannt. Darüber hinaus waren auch Befragungen von Länder- und Gemeindevertretern geplant.

- 6.2 Der RH wies darauf hin, dass bis Mitte 2009 keine Evaluierung des Assistenzeinsatzes vorlag. Er hielt diese aber für erforderlich, um Grundlagen für eine Beendigung, Weiterführung bzw. Abänderung des Einsatzes zu gewinnen.
- 6.3 *Laut seiner Stellungnahme habe das BMI Mitte April 2009 mit der Evaluierung des Assistenzeinsatzes begonnen. Unter der Leitung des BMI sei der Evaluierungsbericht gemeinsam mit den Vertretern des BMLVS verfasst und nach Fertigstellung an die jeweiligen Entscheidungsträger der beiden Ministerien übermittelt worden.*

## Ausführung des Assistenzeinsatzes

Auftrag und Organisation

**7.1** (1) Gemäß dem grundsätzlichen Erlass des BMI vom 15. November 2007 hatten die Assistenzkkräfte des Bundesheeres im Einsatzgebiet<sup>1)</sup> folgende Maßnahmen durchzuführen:

<sup>1)</sup> Die Bundespolizeidirektion Eisenstadt sah für ihren Zuständigkeitsbereich (Städte Eisenstadt und Rust) keinen Einsatz von Assistenzkkräften vor.

- Sichtbare Präsenz durch mobile Streifenföätigkeit,
- Aufklärung (Beobachtung) von Vorgängen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung zuwiderlaufen,
- Vormerkung wichtiger Anhaltspunkte für das Einschreiten der Exekutivorgane und
- direkte Meldung relevanter Vorfälle (Aufklärungsergebnisse) an die Bezirksleitzentrale der zuständigen Bezirkspolizeiinspektion.

Die Aufgaben umfassten insbesondere auch die präventive Überwachung sensibler Objekte, die Beobachtung von Vorbereitungshandlungen zur Begehung von Eigentumsdelikten und die Durchführung gesondert angeordneter Aufklärungstätigkeit nach Vorgaben der Bezirkspolizeikommanden.

(2) Das BMLVS verfügte zu diesem Zweck im Dezember 2007 den Einsatz von vorerst fünf Assistenzkompanien. Für den Assistenzeinsatz waren militärische Kräfte aus dem Bereich des Streitkräfteführungskommandos heranzuziehen. Der Einsatz dieser Kräfte erfolgte im turnummäßigen Wechsel (Dauer rund sechs Wochen). Während des Einsatzes waren die Soldaten der Assistenzkkräfte dem Militärkommando Burgenland unterstellt.

Zur Unterstützung des Militärkommandos Burgenland bei den Führungsaufgaben wurde ein Einsatzstab gebildet. Weiters oblag einer „Territorialstaffel“ die logistische Unterstützung der Assistenzkkräfte insbesondere hinsichtlich Unterbringung, Verpflegung, Transport, Gerät und Instandsetzung.



Ausführung des Assistenzeinsatzes

# BMI BMLVS

Assistenzeinsatz des Bundesheeres  
im Grenzgebiet

Mit Beginn des Assistenzeinsatzes am 22. Dezember 2007 sah die Einsatzorganisation folgende Gliederung vor:

Tabelle 6: Organisation der Assistenzkräfte (ab Dezember 2007)

| Organisationselement                           | Offiziere | Unteroffiziere | Mannschaft | Gesamt     |
|--|-----------|----------------|------------|------------|
| Einsatzstab                                    | 12        | 12             | 1          | 25         |
| Territorialstaffel                             | 4         | 37             | 38         | 79         |
| 5 Assistenzkompanien<br>mit insgesamt 16 Zügen | 26        | 189            | 592        | 807        |
| <b>Gesamt</b>                                  | <b>42</b> | <b>238</b>     | <b>631</b> | <b>911</b> |

Zusätzlich stellte das BMLVS im Rahmen des Assistenzeinsatzes dem BMI auf einem Stützpunkt zwei Hubschrauber zur Verfügung (mit einem ständigen Personaleinsatz des BMLVS von fünf Personen).

(3) Das Militärkommando Burgenland analysierte Anfang 2008 den Bedarf an Assistenzkräften aufgrund der konkreten Auftragslage und der Anforderungen der Sicherheitsbehörden. Auf Antrag des Militärkommandos Burgenland verminderte das BMLVS die Assistenzkräfte in zwei Stufen. Seit Juni 2008 setzten sich die Assistenzkräfte nach den Organisationsplänen folgendermaßen zusammen:

Tabelle 7: Organisation der Assistenzkräfte (ab Juni 2008)

| Organisationselement                           | Offiziere | Unteroffiziere | Mannschaft | Gesamt     |
|--|-----------|----------------|------------|------------|
| Einsatzstab                                    | 12        | 12             | 1          | 25         |
| Territorialstaffel                             | 4         | 37             | 38         | 79         |
| 4 Assistenzkompanien<br>mit insgesamt 13 Zügen | 21        | 153            | 480        | 654        |
| <b>Gesamt</b>                                  | <b>37</b> | <b>202</b>     | <b>519</b> | <b>758</b> |

## Ausführung des Assistenzeinsatzes

Diese Personalverringering von insgesamt 911 auf 758 Personen entsprach einer Reduktion von rd. 16,8 %. Die Reduktion bezog sich aber nur auf den Bereich der Assistenzkompanien.

- 7.2** Der RH sah die erfolgte Personalverringering bei den Assistenzkompanien als zweckmäßige Maßnahme, um die Bindung personeller Ressourcen und den Personalaufwand geringer zu halten.

Er empfahl aber dem BMLVS, nicht nur die operativ tätigen Assistenzkräfte, sondern auch den Einsatzstab und die Territorialstaffel personell zu verringern.

- 7.3** *In seiner Stellungnahme führte das BMLVS aus, es verzichte seit Beginn dieses Assistenzeinsatzes aufgrund der Aufgabenstellung auf die Führungsebene des Bataillons (zwischen dem Militärkommando Burgenland und den Assistenzkompanien). Die Führungs- und Unterstützungsaufgaben der Assistenzkräfte wären dem Einsatzstab und der Territorialstaffel übertragen worden. Die Reduktion der operativ tätigen Assistenzkräfte um drei Assistenzzüge mit rd. 150 Mann bewirke keine lineare Verminderung von Führungs- und Unterstützungsaufgaben in einem Einsatz. Der aktuelle Organisationsplan des Einsatzstabs und der Territorialstaffel werde als gerechtfertigt beurteilt.*

- 7.4** Der RH bekräftigte, dass die erfolgte Verminderung der operativ tätigen Assistenzkräfte eine – wenn auch nicht unbedingt lineare – Anpassung bei den Führungs- und Unterstützungskräften erfordert.

### Einsatzstab

- 8** Der Einsatzstab setzte sich hauptsächlich aus dem Militärkommandanten des Burgenlands bzw. dessen Chef des Stabes, aus Stabsangehörigen des Militärkommandos Burgenland und aus Stabsoffizieren der eingesetzten Truppen zusammen. Von diesen waren Teams zu drei Offizieren und drei Unteroffizieren im Dreitagesrhythmus von je 24 Stunden eingesetzt. Außerhalb der Einteilung im Dienstoffizierturnus war an Wochentagen Dienst in der Normdienstzeit zu verrichten.

In einem Kalendermonat von 30 Tagen ergaben sich für Angehörige des Einsatzstabs zeitliche Mehrleistungen (je nach Diensteinteilung) zwischen 136 und 144 Stunden. Im Vergleich dazu betrug die zeitmäßige Mehrbeanspruchung bei einem Kommandanten einer Assistenzkompanie 188 Stunden im Monat. Sie war somit um rd. 31 % bzw. rd. 38 % höher als jene für einen Offizier oder Unteroffizier des Einsatzstabs.



Ausführung des Assistenzeinsatzes

BMI BMLVS

Assistenzeinsatz des Bundesheeres  
im Grenzgebiet

Aufwendungen des  
BMLVS für den  
Assistenzeinsatz

9 (1) Der Assistenzeinsatz verursachte seit Beginn der Schengenerweiterung für das BMLVS folgende zusätzliche Aufwendungen:

Tabelle 8: Zusätzliche Aufwendungen für den Assistenzeinsatz

|  | 2008 <sup>1)</sup> | 2009 (I – IV) | Gesamt       |
|--|--------------------|---------------|--------------|
|  | in Mill. EUR       |               |              |
| Personal                               | 15,23              | 4,95          | 20,18        |
| Fahrbetrieb                            | 2,91               | 1,06          | 3,97         |
| Unterkünfte                            | 0,89               | 0,22          | 1,11         |
| Verpflegung                            | 1,11               | 0,36          | 1,47         |
| Truppenbetreuung                       | 0,12               | 0,03          | 0,15         |
| Fernmeldebetrieb                       | 0,10               | 0,03          | 0,13         |
| Transporte durch Dritte                | 0,11               | 0,00          | 0,11         |
| Betrieb und Infrastruktur Hubschrauber | 1,23               | 0,41          | 1,64         |
| Sonstige Betriebskosten                | 0,38               | 0,13          | 0,51         |
| <b>Gesamt</b>                          | <b>22,08</b>       | <b>7,19</b>   | <b>29,27</b> |

<sup>1)</sup> einschließlich der Zeit ab 22. Dezember 2007

Quelle: Militärkommando Burgenland, eigene Berechnungen

Die Personalaufwendungen umfassen die einsatzbezogenen Vergütungen, nicht aber die Grundbezüge der Bediensteten.

Die Kosten für den Fahrbetrieb beinhalteten die Fahrleistungen während des Assistenzeinsatzes; jedoch unter Abzug eines Drittels, das erfahrungsgemäß den auch sonst bei der Truppe absolvierten Fahrleistungen entsprach.

Für die Assistenzkräfte wurden überwiegend zivile Unterkünfte benötigt; ein Teil war in Kasernen untergebracht.

## Ausführung des Assistenzeinsatzes

(2) Die Tabelle differenziert den durch den Assistenzeinsatz verursachten finanziellen Mehraufwand wie folgt:

| Tabelle 9:<br>Jahr     | Zusätzliche Personalaufwendungen <sup>1)</sup> |                             |                   |
|------------------------|--|-----------------------------|-------------------|
|                        | 2008 <sup>2)</sup>                             | 2009 (I – IV) <sup>3)</sup> | Gesamt            |
|                        | in EUR   |                             |                   |
| Einsatzstab            | 1.393.836                                      | 457.514                     | 1.851.350         |
| Territorialstaffel     | 2.292.774                                      | 879.592                     | 3.172.366         |
| Hubschrauberstützpunkt | 261.358  | 86.431                      | 347.789           |
| Assistenzkompanien     | 11.285.034                                     | 3.529.679                   | 14.814.713        |
| <b>Gesamt</b>          | <b>15.233.002</b>                              | <b>4.953.216</b>            | <b>20.186.218</b> |

<sup>1)</sup> vom RH ermittelt auf Grundlage der Personalstärken und der durchschnittlichen Bezüge nach den Merkmalen der Besoldungsgruppen und der Gehaltsstufe (bei Bediensteten) bzw. der Dienstgradgruppe und des Dienstgrads (bei den übrigen Soldaten)

<sup>2)</sup> einschließlich der Zeit ab 22. Dezember 2007

<sup>3)</sup> Jänner bis April

Die beträchtliche Höhe dieser zusätzlichen Personalaufwendungen ergibt sich hauptsächlich daraus, dass gemäß dem Einsatzzulagengesetz Berufssoldaten in einem Assistenzeinsatz eine Einsatzzulage in doppelter Höhe des Monatsbezugs erhalten (höchstens jedoch das Vierfache des Gehalts der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V der Beamten der Allgemeinen Verwaltung, das waren im Jahr 2009 8.891,60 EUR). Andere Soldaten wie z.B. Grundwehrdiener, Zeitsoldaten, Personen im Ausbildungsdienst und freiwillig Waffenübende haben Anspruch auf erhöhtes Taggeld, Einsatzvergütung bzw. Einsatzprämie nach dem Heeresgebührengesetz 2001. Für freiwillig Waffenübende fallen auch Entschädigungen für Verdienstentgang an.

Die gesamten durchschnittlichen Mehraufwendungen pro Person und Tag lagen bei rd. 55,14 EUR; bei den Assistenzkompanien war dies 47,16 EUR, bei der Territorialstaffel 90,35 EUR und beim Einsatzstab 174,23 EUR.

Die gesamten personellen Mehraufwendungen entsprachen, auf ein Kalenderjahr gerechnet, den Personalkosten für insgesamt rd. 270 Exekutivbeamte.<sup>4)</sup>

<sup>4)</sup> Diese Quantifizierung erfolgte unter Heranziehung der durchschnittlichen Personalkosten (für das Jahr 2008) für dienstführende sowie eingeteilte Polizeibeamte (wobei die Kosten für diese Personengruppen mit einem bzw. zwei Dritteln gewichtet sind). Quelle: Verordnung des BMF: Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtssetzender Maßnahmen, BGBl. II Nr. 50/1999 i.d.F. BGBl. II Nr. 50/2009, für Verwendungsgruppen E2a und E2b; einschließlich 17 % Zuschlag für die Pensionsvorsorge.



Ausführung des Assistenzeinsatzes

# BMI BMLVS

Assistenzeinsatz des Bundesheeres  
im Grenzgebiet

(3) Bei einer Beendigung des Assistenzeinsatzes wäre mit zusätzlichen, einmaligen Aufwendungen von insgesamt rd. 0,5 Mill. EUR für den Ab- und Wiederaufbau von Fertigteilbauten, den Rückbau von Mietobjekten einschließlich Schadenersatzzahlungen sowie für die Entsorgung nicht mehr verwendungsfähigen Geräts zu rechnen.

Arbeitsplatz-  
besetzungen

**10.1** Aus den Organisationsplänen, die das BMLVS speziell für die im Assistenzeinsatz stehenden Organisationselemente festgelegt hatte, ergab sich, mit welchen Personengruppen (Offiziere, Unteroffiziere, Chargen) die einzelnen Funktionen zu besetzen waren. Die Besetzungen mit freiwillig Waffenübenden war möglich. Allerdings wurden auch Personen in niederwertigere Funktionen eingeteilt als es ihrer besoldungsmäßigen Einstufung oder ihrem Dienstgrad entsprach (z.B. Unteroffiziere in Rekrutenfunktionen; Offiziere in Unteroffiziersfunktionen).

Zur Quantifizierung dieser Abweichungen ermittelte der RH zunächst die durchschnittlichen Mehraufwendungen je Person und Tag, je nach Funktion und Art des Dienst- bzw. Verpflichtungsverhältnisses:

Tabelle 10: Durchschnittliche Mehraufwendungen

| Funktion                               | Zusätzlicher Personalaufwand<br>je Person und Tag<br>in EUR |
|--|---|
| Grundwehrdiener                        | 7,62  |
| freiwillig waffenübender Rekrut        | 41,27   |
| Berufsunteroffizier                    | 125,11  |
| freiwillig waffenübender Unteroffizier | 50,21   |
| Berufsoffizier                         | 181,46  |
| freiwillig waffenübender Offizier      | 63,09   |
| Kommandant des Einsatzstabs            | 240,46 bzw. 398,16  |

Bei den freiwillig Waffenübenden wurden nur die durch die Verwendung im Assistenzeinsatz zusätzlich anfallenden Vergütungen berücksichtigt.

## Ausführung des Assistenzeinsatzes

Die kostenmäßigen Auswirkungen der Abweichungen von den im Organisationsplan vorgesehenen Arbeitsplatzbesetzungen zeigte, dass ausgabenvermindernde Besetzungen durch ausgabenerhöhende Besetzungen deutlich überkompensiert wurden. Den sich daraus netto ergebenden Mehraufwand enthält die folgende Tabelle:

Tabelle 11: Organisatorische Abweichungen – Mehraufwand

|            | Mehraufwand<br>in EUR |
|------------|-----------------------|
| 1. Turnus  | 173.490               |
| 2. Turnus  | 389.932               |
| 3. Turnus  | 299.216               |
| 4. Turnus  | 178.935               |
| 5. Turnus  | 297.946               |
| 6. Turnus  | 114.952               |
| 7. Turnus  | 190.912               |
| 8. Turnus  | 309.772               |
| 9. Turnus  | 121.893               |
| 10. Turnus | 211.988               |
| 11. Turnus | 251.097               |
|            | 2,540.133             |

- 10.2** Der RH wies darauf hin, dass bei einer durchgehend dem Organisationsplan entsprechenden Besetzung der Arbeitsplätze somit (bis Ende April 2009) Ausgaben in Höhe von rd. 2,5 Mill. EUR einzusparen gewesen wären.

Er empfahl dem BMLVS, Arbeitsplätze nur in wenigen begründeten Ausnahmefällen mit höher eingestuften Personen zu besetzen als es der Vorgabe des Organisationsplans entspricht.

- 10.3** *In seiner Stellungnahme führte das BMLVS aus, dass der Milizanteil der Assistenztruppe von Turnus zur Turnus schwanke. Die nicht dem Organisationsplan entsprechende Besetzung von Arbeitsplätzen erfolge fast ausschließlich durch Milizsoldaten. Dieser verstärkte Einsatz von Milizsoldaten anstelle von anderen präsenten Organisationselementen erlaube es dem BMLVS – unter bewusster Inkaufnahme eines finanziellen Mehraufwands –, die einsatzorientierte Ausbildung auch für die anderen Inlands- und Auslandsaufgaben zu forcieren.*



Ausführung des Assistenzeinsatzes

BMI BMLVS

Assistenzeinsatz des Bundesheeres  
im Grenzgebiet

**10.4** Nach Auffassung des RH stellte der Mehrbetrag von rd. 2,5 Mill. EUR – immerhin über 12 % der gesamten einsatzbezogenen Personalausgaben – einen erheblichen und großteils vermeidbaren finanziellen Aufwand dar. Ein nennenswerter Beitrag des Assistenzeinsatzes für die Ausbildung der Milizsoldaten war nicht erkennbar.

Auswirkungen auf  
die militärische  
Ausbildung

**11.1** Die Grundausbildung zielte auf die Herstellung der Feldverwendungsfähigkeit der Soldaten ab. Für den Grundwehrdienst waren drei Abschnitte vorgesehen („Basisausbildung 1 bis 3“).

Tabelle 12: Basisausbildung im Grundwehrdienst

|                   | Ziel   | Dauer     |
|-------------------|--|-----------|
| Basisausbildung 1 | (gleichartige) Einzelausbildung  | 9 Wochen  |
| Basisausbildung 2 | Waffenspezifische Ausbildung   | 7 Wochen  |
| Basisausbildung 3 | Waffenspezifische Ausbildung im Organisationselement (z.B. Jägergruppe) mit vorbereitender Kaderausbildung | 10 Wochen |

Für Soldaten, die für einen Assistenzeinsatz im Grenzgebiet vorgesehen waren, wurde die Basisausbildung abgeändert: Nach der Basisausbildung 1 erfolgte eine spezifische einwöchige Vorbereitung auf den Assistenzeinsatz, anschließend die Verwendung im Assistenzeinsatz (rund sechs Wochen) und im Anschluss eine einwöchige Nachbereitungsphase. In den verbleibenden rund sieben Wochen Ausbildungszeit wurde die Basisausbildung 2 durchgeführt; die Basisausbildung 3 entfiel.

Im Jahr 2008 leisteten insgesamt 24.388 Personen Grundwehrdienst. Von den 12.122 Grundwehrgenossen, die für eine Funktion in der Einsatzorganisation zur Verfügung standen, wurden 4.205 Grundwehrgenossen im Assistenzeinsatz verwendet und durchliefen daher nur eine eingeschränkte Basisausbildung. Soldaten, die sich für die Fortsetzung der militärischen Laufbahn nach Beendigung des Grundwehrdienstes meldeten, wurden in der Regel nicht im Assistenzeinsatz verwendet.

Neben dem Wegfall der Basisausbildung 3 wurden die Ziele in der Basisausbildung 2 nur mehr in der Anlernstufe erreicht. Weiters wurden Schießprogramme nicht mehr vollständig abgewickelt (Sturmgewehr 77, Panzerabwehrlenkwaffe 2000). Außerdem konnten Ausbildungsinhalte wie z.B. Alpinausbildung oder Verbandsübungen nicht mehr durchgeführt werden.

## Ausführung des Assistenzeinsatzes

Der Wegfall der Basisausbildung 3 wirkte sich jedoch vor allem auf die Kaderangehörigen aus. So stellte das Streitkräfteführungskommando anlässlich von Ausbildungsbesprechungen und Erfahrungsberichten zu Übungen – die auch im internationalen Rahmen stattfanden – mehrmals fest, dass durch den Entfall der Basisausbildung 3 wesentliches Know-how in den jeweiligen Waffengattungen, und zwar in den verschiedenen Führungsebenen, verloren ging. Damit seien auch ungünstige Auswirkungen auf die Motivation und die Führungsfähigkeiten verbunden.

**11.2** Der RH empfahl dem BMI und dem BMLVS, bei der Entscheidung über die Durchführung und die Fortsetzung des Assistenzeinsatzes zu berücksichtigen, dass mit dem Assistenzeinsatz – neben einem Verlust von Ausbildungsinhalten für Grundwehrdiener – eine Beeinträchtigung der militärischen Führungsfähigkeit und Routine sowie der Motivation der Kadersoldaten verbunden war.

**11.3** *Laut Stellungnahme des BMLVS zähle die Erfüllung des Assistenzeinsatzes zu den gesetzlich normierten Aufgaben des Bundesheeres. Der unzulässige Rückschluss, dass infolge des Assistenzeinsatzes die militärische Führungsfähigkeit beeinflusst werde, stelle einen eingeschränkten und subjektiven Betrachtungsansatz dar.*

**11.4** Der RH entgegnete, dass die im Bereich des Streitkräfteführungskommandos mehrfach festgestellten ungünstigen Auswirkungen dieses Assistenzeinsatzes auf Motivation und Führungsfähigkeit für ihn nachvollziehbar sind.

### Leistungen und Erfolge des Assistenzeinsatzes

**12.1** (1) Das BMLVS und das BMI zeichneten die von den Assistenzkräften an die Organe der Sicherheitsbehörden erstatteten Meldungen und deren Weiterbearbeitung auf. Von Beginn des Assistenzeinsatzes bis Ende April 2009 erstattete das Bundesheer 1.169 Meldungen, die in 973 Fällen polizeiliches Tätigwerden zur Folge hatten. Die überwiegende Anzahl der Meldungen betraf Umstände, die nicht im Kernbereich des Auftrags – z.B. unversperrte Haus- oder Geschäftstüren, in 17 Fällen Brandmeldungen und in 37 Fällen die Leistung von Erster Hilfe (insbesondere bei Verkehrsunfällen) – lagen.



Leistungen und Erfolge des  
Assistenzeinsatzes

BMI BMLVS

Assistenzeinsatz des Bundesheeres  
im Grenzgebiet

(2) Inwieweit die Assistenzkräfte zur Feststellung gerichtlich strafbarer Handlungen beitrugen, zeigt eine Gegenüberstellung relevanter Meldungen der Assistenzkräfte mit kriminalstatistischen Daten des Einsatzraums. Dabei war das Augenmerk auf jene Straftaten zu legen, die im Kernbereich des Auftrags an die Assistenzkräfte lagen:

- Diebstähle (§§ 127, 128 und 130 StGB),
- Einbruchsdiebstähle (§ 129 StGB) sowie
- Sachbeschädigungen (§§ 125, 126 StGB)

Von insgesamt 11.361 im Einsatzgebiet zwischen Ende 2007 bis Ende April 2009 angezeigten Diebstählen, Einbruchsdiebstählen und Sachbeschädigungen basierten 60 Anzeigen auf Meldungen des Bundesheeres. Das entsprach einer Quote von 0,53 %. Weitere zehn Anzeigen aufgrund von Meldungen der Assistenzkräfte bezogen sich u.a. auf Suchtmitteldelikte und Körperverletzungen.

(3) Der Beitrag des Bundesheeres zur Klärung gerichtlich strafbarer Handlungen im Einsatzgebiet stellte sich folgendermaßen dar: Zwischen Ende 2007 und Ende April 2009 wurden im Einsatzgebiet insgesamt 2.290 Diebstähle, Einbruchsdiebstähle und Sachbeschädigungen geklärt. Davon führten 17 Meldungen der Assistenzkräfte zur Ausforschung von Verdächtigen. Das Bundesheer trug somit zur Klärung von 0,74 % der angegebenen Vermögensdelikte im Einsatzraum bei. Hervorzuheben waren dabei zwei Fälle, in denen Beobachtungen der Assistenzkräfte zur Festnahme einer aus- und einer inländischen Einbrechergruppe führten. Sechs weitere Meldungen der Assistenzkräfte bewirkten die Klärung von anderen Straftaten.

(4) Weiters wurden aufgrund von Meldungen der Assistenzkräfte 25 Verwaltungsübertretungen an die zuständigen Verwaltungsbehörden angezeigt (überwiegend nach dem Fremden-gesetz, dem Kraftfahr-gesetz und der Straßenverkehrsordnung) und in diesem Zusammenhang 19 Personen illegalen Aufenthalts durch die Polizei festgenommen.

(5) Messgrößen zur Beurteilung von möglichen präventiven Wirkungen des Assistenzeinsatzes fehlten.

## Leistungen und Erfolge des Assistenzeinsatzes

- 12.2** Der RH hielt den Beitrag der Assistenzkräfte zur aktiven Bekämpfung von Kriminalität im Einsatzraum – mit jeweils unter 1 % gemessen an den angezeigten sowie aufgeklärten Straftaten – in Relation zum Ressourceneinsatz für überaus gering. Ebenso fiel der Beitrag zur Aufklärung von Verwaltungsübertretungen insbesondere zur Feststellung von Personen illegalen Aufenthalts kaum ins Gewicht.

Nach Einschätzung des RH war hierfür maßgeblich, dass die Assistenzkräfte keine Exekutivbefugnisse, jedoch auch nicht die hierfür erforderliche spezifische exekutivdienstliche Ausbildung und Erfahrung hatten. Die Heranziehung von Kräften des Bundesheeres erschien für die Erfüllung des gestellten Ziels – Bekämpfung grenzüberschreitender Delikte – nicht adäquat.

Der RH empfahl daher dem BMI und dem BMLVS, die Weiterführung des Assistenzeinsatzes im Grenzgebiet einer Überprüfung zu unterziehen – insbesondere wegen der geringen Erfolge des Assistenzeinsatzes, des beträchtlichen Mitteleinsatzes und wegen des Verlusts von Ausbildungsinhalten für Grundwehrglieder, der Beeinträchtigung der militärischen Führungsfähigkeit und Routine sowie der Motivation der Kadersoldaten.

Der RH empfahl dem BMI weiters, Messgrößen für die präventive Wirkung des Assistenzeinsatzes festzulegen.

- 12.3** *Laut Stellungnahme des BMI werde es die Empfehlung aufnehmen; die Möglichkeiten der Umsetzung würden gemeinsam mit dem BMLVS geprüft.*

*Das BMLVS führte in seiner Stellungnahme aus, der Assistenzeinsatz des Bundesheeres trage wesentlich zur Sicherheit der Bevölkerung an der östlichen Grenze Österreichs bei. Das Bundesheer habe vor allem eine präventive und abschreckende Wirkung, die Kriminalstatistiken nicht auswiesen. Diese präventive Wirkung sei mit einem wirtschaftlich vertretbaren Aufwand nicht messbar. Die Präsenz der Soldaten wirke abschreckend gegen Kriminalität. Die Menschen im Grenzraum fühlten sich dadurch sicherer. Das Gefühl der Sicherheit stelle einen subjektiven Faktor dar und sei nicht messbar.*



Leistungen und Erfolge des  
Assistenzeinsatzes

# BMI BMLVS

Assistenzeinsatz des Bundesheeres  
im Grenzgebiet

*Das BMLVS lehne ausdrücklich die Zuerkennung von Exekutivbefugnissen in diesem Assistenzeinsatz ab, weil die eingesetzten Soldaten – anders als im vorhergegangenen Assistenzeinsatz/Grenzraumüberwachung – über eine umfangreiche polizeiliche Ausbildung verfügen müssten, die ihnen aufgrund des nur sechs Monate dauernden Grundwehrdienstes bzw. der zur Verfügung stehenden Ausbildungszeit nicht zuzumuten sei.*

- 12.4** Der RH teilte hiezu dem BMLVS mit, er vermisse die Berücksichtigung jener objektiv feststellbaren Kenngrößen und Wirkungen, die er in seinem Prüfungsergebnis dargestellt hatte. Schwer bzw. nicht messbare subjektive Faktoren, wie vom BMLVS isoliert dargestellt, bilden nach Auffassung des RH allein noch keine tragfähige Entscheidungsgrundlage für die Durchführung des Assistenzeinsatzes.

Die Unzweckmäßigkeit der Vorgangsweise, Soldaten in diesem Assistenzeinsatz Exekutivbefugnisse zu übertragen, unterstreicht nach Ansicht des RH die mangelnde Eignung dieses Einsatzes zur Erreichung des damit verbundenen Ziels (Bekämpfung grenzüberschreitender Delikte).

## Koordination und Zusammenarbeit

- 13.1** Bereits im November 2007 erfolgte im Zusammenwirken aller beteiligten Behörden eine grundlegende Definition der Aufgaben, der Klärung der Anordnungsbefugnisse, der Festlegung der organisatorischen Zuständigkeiten und der Definition der Schnittstellen.

Die konkrete Umsetzung der Aufträge an die Assistenzkkräfte – z.B. Beobachtung bestimmter Objekte oder Gebiete – erfolgte durch Anordnungen der jeweiligen Bezirksverwaltungsbehörden als Sicherheitsbehörden erster Instanz. Diese beriefen in der Regel wöchentliche Besprechungen ein, in denen Vertreter der Bezirkspolizeikommanden den Kommandanten der Assistenzkkräfte (meist Kompanie- und Zugskommandanten) die aktuelle Sicherheitslage und kriminalpolizeiliche Schwerpunkte präsentierten. Auf Basis dieser Informationen erteilte die Sicherheitsbehörde den Assistenzkkräften konkrete Aufträge.

- 13.2** Die Kooperation zwischen Sicherheitsbehörden, Bezirkspolizeikommanden und Assistenzkkräften gestaltete sich im Allgemeinen reibungslos. Die regelmäßigen gemeinsamen Lagebesprechungen ermöglichten allen Teilnehmern ein grundlegendes Verständnis der gemeinsam zu bewältigenden Aufgabenstellungen und der Arbeitsweise der jeweils anderen Bereiche.

## Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen

**14** Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor.

BMI und BMLVS

(1) Die Entscheidung über den Assistenzeinsatz im Grenzgebiet wäre – insbesondere wegen der geringen Erfolge des Assistenzeinsatzes, des beträchtlichen Mitteleinsatzes und wegen des Verlusts von Ausbildungsinhalten für Grundwehrglieder, der Beeinträchtigung der militärischen Führungsfähigkeit und Routine sowie der Motivation der Kadernsoldaten – einer Überprüfung zu unterziehen. (TZ 11, 12)

BMI

(2) Die durch die Schengenerweiterung erforderlichen organisatorischen und personellen Anpassungen wären im geplanten Organisations- und Personalkonzept zusammenzufassen. (TZ 4)

(3) Für die präventive Wirkung des Assistenzeinsatzes wären Messgrößen festzulegen. (TZ 12)

BMLVS

(4) Nicht nur die operativ tätigen Assistenzkräfte, sondern auch der Einsatzstab und die Territorialstaffel wären personell zu verringern. (TZ 7)

(5) Arbeitsplätze wären nur in wenigen begründeten Ausnahmefällen mit höher eingestuftem Personal zu besetzen als es der Vorgabe des Organisationsplans entspricht. (TZ 10)

## **Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes sowie des Bundesministeriums für Finanzen**

### **Reisegebührenvorschrift des Bundes im Bundes- kanzleramt und zentrale Reiseorganisation in der Bundesbeschaffung GmbH**

Die Reisegebührenvorschrift 1955 ist nicht mehr zeitgemäß. Eine Novellierung steht aus. Detaillierte und kasuistische Bestimmungen bedingen einen hohen vermeidbaren Verwaltungsaufwand und ein komplexes IT-System.

#### **Kurzfassung**

#### **Prüfungsziele**

Ziel der Gebarungüberprüfung war die Analyse der wesentlichen Problemstellungen im Bereich von Inlandsreisen und jener Regelungen in der Reisegebührenvorschrift 1955 (RGV), die in der Praxis zu einem hohen Verwaltungsaufwand führten sowie der zur Bündelung der Organisation von Dienstreisen bei der Bundesbeschaffung GmbH (BBG) gesetzten Maßnahmen und der dadurch erzielten Einsparungen. (TZ 1)

#### **Rechtsgrundlage und Daten zu Dienstreisen**

Die RGV regelt den Ersatz des Mehraufwands, der einem Bundesbediensteten durch Verpflegung und Unterkunft während einer Dienstreise entsteht. Im Jahr 2008 wurden bundesweit für rd. 1.220.000 Dienstreisen im In- und Ausland rd. 100,7 Mill. EUR ausbezahlt. (TZ 2, 3, 4)

## Kurzfassung

Die RGV stammte aus dem Jahr 1955 und enthält mehrfach nicht mehr zeitgemäße Regelungen, die den Anforderungen eines modernen Dienstreisemanagements entgegenstehen. In den Jahren 1999/2000 und 2007 versuchte das BKA, im Rahmen ressortübergreifender Arbeitsgruppen die RGV zu evaluieren, und erarbeitete im Jahr 2000 einen Entwurf für eine neue Reisegebührenvorschrift. Eine Novellierung der RGV zu einer vereinfachten Abgeltung des aus Dienstreisen entstandenen Mehraufwands gelang jedoch auch aufgrund des Widerstands einzelner Ressorts nicht. (TZ 14)

### Problemstellungen bei RGV-Regelungen

Die Höhe der Tages- und Nächtigungsgebühr ermittelt sich in einem komplexen Verfahren einerseits aus der so genannten Gebührenstufe eines Bundesbediensteten und andererseits aus der Art und Dauer der Dienstreise. Dies führte dazu, dass dienstältere Bundesbedienstete bzw. solche in einer Funktion höhere Aufwandsersätze bekamen. Diese Differenzierungen standen dem Anliegen einer einfachen Administration entgegen und waren zudem nicht mehr zeitgemäß. (TZ 7)

Der Ersatz der Hotelnächtigungskosten setzt sich aus einem pauschalen Mindestbetrag und einem von tatsächlichen Auslagen abhängigen Zuschuss mit – je nach Gebührenstufe – unterschiedlichen Obergrenzen zusammen. Diese Obergrenzen lagen zwischen rd. 60 EUR und rd. 81 EUR pro Nacht und wurden letztmalig im Jahr 1994 angepasst. (TZ 11)

Die Regelungen in der RGV weichen in einigen Punkten inhaltlich vom Steuerrecht ab. Dies führte in der Praxis zu einem Verwaltungsmehraufwand und teilweise zu einer Versteuerung von meist geringen Beträgen (bei der vollen Tagesgebühr lag der zu versteuernde Differenzbetrag zwischen 1,5 EUR und 8,5 EUR pro Tag). (TZ 9)

### Komplexität der RGV-Regelungen und des Vollzugs

Zahlreiche Bestimmungen in der RGV sind kasuistisch und weisen einen hohen Detaillierungsgrad auf, der in keiner Relation zu den ausbezahlten Beträgen steht. So lag z.B. die durchschnittliche Höhe des ausbezahlten Fußkilometergelds in den Jahren 2007 und 2008 bei rd. 4 EUR je Dienstreise. (TZ 15)

Ähnlich detaillierte Regelungen und Staffellungen finden sich bei den zahlreichen Sonderbestimmungen für einzelne Berufsgruppen. Diese sind teilweise eher dazu geeignet die mit einem Außendienst verbundene Erschwernis als einen durch eine Dienstreise entstehenden Mehraufwand abzugelten. (TZ 13)

Die Bestimmungen mit hohem Detaillierungsgrad bedingten komplexe IT-Lösungen, die nicht nur bei der Erstellung der Applikation, sondern auch in weiterer Folge bei Anpassungs- und Wartungsarbeiten höhere Kosten verursachten. (TZ 16, 17)

Da eine bundesweit einheitliche Vorgabe für die Durchführung von Dienstreisen (Travel Policy des Bundes) fehlte, gab es teilweise uneinheitliche Vorgehensweisen (z.B. ab welcher Flugzeit ein Bundesbediensteter Business Class fliegen darf). (TZ 18)

#### Zentrale Reiseorganisation

Aufgrund eines Ministerratsbeschlusses erfolgte im Jahr 2005 die Beauftragung der BBG mit der bundesweit akkordierten Beschaffung der jeweils günstigsten Flüge und Hotels. Als Ziel war die Einsparung von jährlich 2 Mill. EUR und insgesamt zwölf Planstellen vorgesehen. (TZ 19)

Ein Gesamtbericht über die tatsächlich erreichten Einsparungen wurde nicht verfasst, eine Projektevaluierung nicht durchgeführt. Lediglich die BBG erstellte ab 2007 Berichte, welche die bereits realisierten und noch möglichen Einsparungen im Flugbereich durch die Nutzung eines ab dem Jahr 2007 im Bundesbereich flächendeckend eingesetzten Booking Tools auswiesen. Die Berichte waren jedoch beschränkt aussagekräftig, weil sie nur auf Daten aus dem Booking Tool und nicht auf den Gesamtdaten der Ressorts beruhte und zudem keine Aussagen zu z.B. Hotel- bzw. Mietwagenbuchungen enthielten. (TZ 19)

Das Regierungsprogramm 2008 bis 2013 sah für das Dienstreisemanagement die stärkere Nutzung einer gemeinsamen Aufgabenbesorgung vor. Die zentrale Reiseorganisation durch die BBG beschränkte sich inhaltlich bisher jedoch auf Reisebuchungen. Eine darüber hinausgehende Zusammenführung der Reiseadministration wurde nicht angestrebt. (TZ 27)

## Kurzfassung

Die Buchung von Dienstreisen konnte entweder direkt über das elektronische Booking Tool oder über ein Reisebüro erfolgen. Obwohl die Verpflichtung zur vorrangigen Verwendung des Booking Tools bestand, lag die Nutzungsquote im Jahr 2008 lediglich bei rd. 38 %. Das Booking Tool wurde hauptsächlich für das Buchen von Flugreisen eingesetzt, lediglich zwischen drei und fünf Prozent aller Buchungen bezogen sich auf Hotelnächtingungen. Der Aufbau des Booking Tools war nicht besonders bedienerfreundlich, es bot auch keine Möglichkeit zur Buchung von Bahnreisen. (TZ 22 bis TZ 26)

### Kenndaten zur Reisegebührenvorschrift 1955 im Bundeskanzleramt und zur zentralen Reiseorganisation in der Bundesbeschaffung GmbH

|  |   |
|--|---|
| Rechtsgrundlagen                                     | Verordnung der Bundesregierung vom 29. März 1955, BGBl. Nr. 133/1955, betreffend die Gebühren bei Dienstreisen, Dienstverrichtungen im Dienstort, Dienstzuteilungen und Versetzungen (Reisegebührenvorschrift 1955) i.d.g.F.<br><br>Bundesgesetz über die Errichtung einer Bundesbeschaffung Gesellschaft mit beschränkter Haftung (BB-GmbH-Gesetz), BGBl. I Nr. 39/2001 i.d.g.F. |
| Regelungsgegenstand der Reisegebührenvorschrift 1955 | Regelung des Anspruchs von Bundesbediensteten auf den Ersatz des Mehraufwands aufgrund von Dienstreisen, Dienstverrichtungen im Dienstort, Dienstzuteilungen und Versetzungen   |
| Unternehmensgegenstand der Bundesbeschaffung GmbH    | Wahrnehmung von Aufgaben auf dem Gebiet des Beschaffungswesens mit dem Ziel einer ökonomisch sinnvollen Volumens- und Bedarfsbündelung  |

|                                   | 2006              | 2007              | 2008               |
|-----------------------------------|-------------------|-------------------|--------------------|
| Dienstreisen                      |                   | Anzahl            |                    |
| <i>davon Inlandsdienstreisen</i>  | 1.102.900         | 1.101.500         | 1.159.400          |
| <i>davon Auslandsdienstreisen</i> | 58.300            | 56.000            | 57.900             |
| <b>gesamt</b>                     | <b>1.161.200</b>  | <b>1.157.500</b>  | <b>1.217.300</b>   |
| Dienstreisekosten                 |                   | in EUR            |                    |
| <i>davon Inlandsdienstreisen</i>  | 74.274.000        | 75.911.000        | 78.422.000         |
| <i>davon Auslandsdienstreisen</i> | 20.240.000        | 20.765.000        | 22.255.000         |
| <b>gesamt</b>                     | <b>94.514.000</b> | <b>96.676.000</b> | <b>100.677.000</b> |



# BKA BMF

## Reisegebührenvorschrift des Bundes und zentrale Reiseorganisation

### Prüfungsablauf und -gegenstand

1 Der RH überprüfte in den Monaten November 2008 bis Jänner 2009 die Reisegebührenvorschrift 1955 (RGV) und die zentrale Reiseorganisation durch die Bundesbeschaffung GmbH (BBG). Die Prüfungshandlungen erfolgten parallel im BKA, das für die RGV sachlich zuständig war, und in der BBG.

Prüfungsziele waren, die Entwicklung der Reisekosten darzustellen, die relevanten Kostenfaktoren und die wesentlichen rechtlichen Problemstellungen im Bereich von Inlandsreisen zu analysieren und jene Regelungen in der RGV, die in der Praxis zu einem hohen Verwaltungsaufwand führten, aufzuzeigen. Der RH hat im Rahmen von Wirtschaftlichkeitsprüfungen Auswirkungen von rechtlichen Bestimmungen auf den Vollzug und dadurch bedingte Probleme bei der Aufgabenwahrnehmung aufzuzeigen sowie Empfehlungen für effizientere Abläufe auszusprechen. Die Empfehlungen des RH zeigen im Sinne der wirtschaftlichen, zweckmäßigen und sparsamen Gebarung mögliche Lösungen zu einer Optimierung der Aufgabenwahrnehmung auf.

Weiters umfasste die Gebarungsüberprüfung die Beurteilung der Maßnahmen und erzielten Einsparungen aufgrund der Bündelung der Organisation von Dienstreisen bei der BBG. Nicht überprüft wurde das Dienstreisemanagement anhand von Einzelfällen.

Zu dem im Juni übermittelten Prüfungsergebnis nahmen das BMF und die BBG im August 2009 Stellung, das BKA im September 2009. Der RH erstattete seine Gegenäußerungen im Oktober 2009. Im November 2009 erfolgte dazu eine weitere Stellungnahme der BBG und im Jänner 2010 eine des BKA.

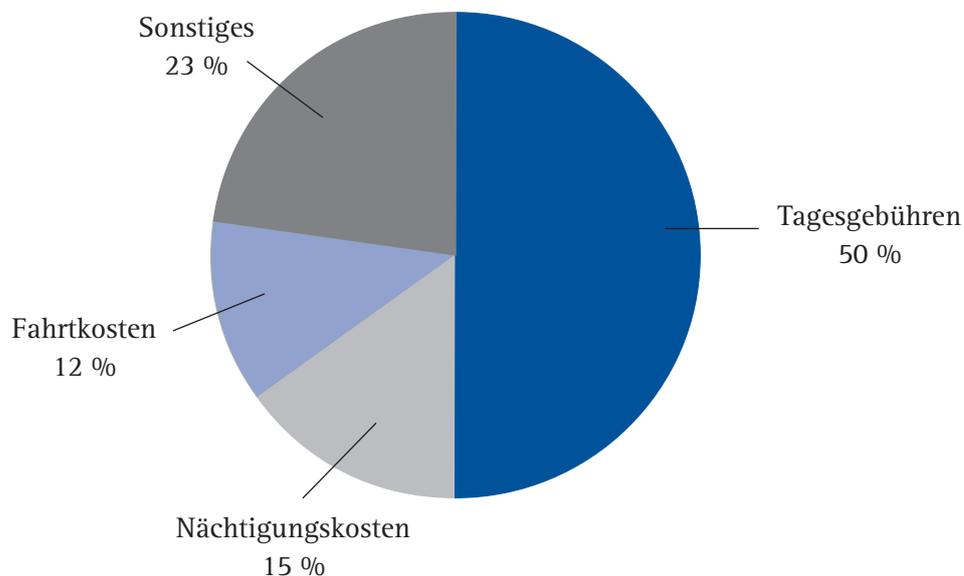
## Kenndatenanalyse

Reisekosten  
allgemein

2 Die untenstehende Grafik zeigt die wesentlichen Kostenblöcke<sup>1)</sup> (in Prozent), aus denen sich die Inlandsreisekosten im Jahr 2008 in der Höhe von rd. 78,42 Mill. EUR zusammensetzen:

<sup>1)</sup> Die Fahrtkosten beinhalten z.B. Kilometergeld, Bahn und öffentliche Verkehrsmittel. Im Bereich „Sonstiges“ finden sich größtenteils die Auszahlungen für bestimmte Berufsgruppen gemäß §§ 39 bis 73 RGV (Sonderbestimmungen).

**Abbildung 1: Kostenblöcke**



Jedem Ressort standen seine eigenen Reisedaten zur Verfügung. Ein gesamthafter Überblick über die Entwicklung der Anzahl und Kosten der Dienstreise im Bundesbereich war aber nicht vorhanden. Im Zuge seiner Gebarungsüberprüfung wertete der RH diese Daten daher bundesweit aus.

Die Reisegebühren betragen im Jahr 2006 rd. 94,5 Mill. EUR und im Jahr 2007 rd. 96,7 Mill. EUR (+ 2,3 %). Von 2007 auf 2008 erfolgte ein weiterer Anstieg um rd. 4,1 % auf rd. 100,7 Mill. EUR.

Die durchschnittliche Reisedauer je Dienstreise bewegte sich zwischen den Bundesministerien in einer relativ großen Bandbreite (z.B. im BMLVS rund einen Tag, im BMeiA rd. 3,5 Tage).



Kenndatenanalyse

# BKA BMF

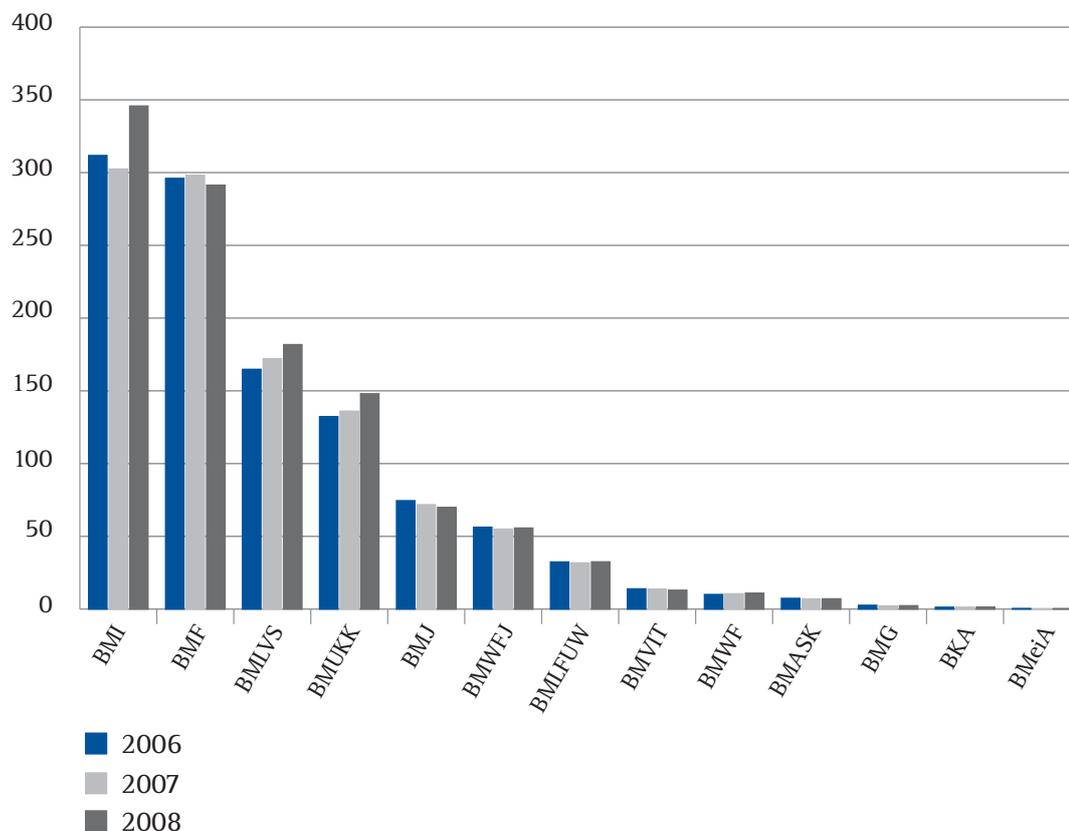
## Reisegebührenvorschrift des Bundes und zentrale Reiseorganisation

Anzahl an Dienst-  
reisen

3 Im Jahr 2006 führten Bundesbedienstete rd. 1.161.200 Dienstreisen im In- und Ausland durch. 2007 gingen die Dienstreisen um 0,3 % auf rd. 1.157.500 leicht zurück und stiegen im Jahr 2008 wieder um 5,2 % auf rd. 1.217.300 an.

**Abbildung 2: Anzahl der Inlandsdienstreisen**

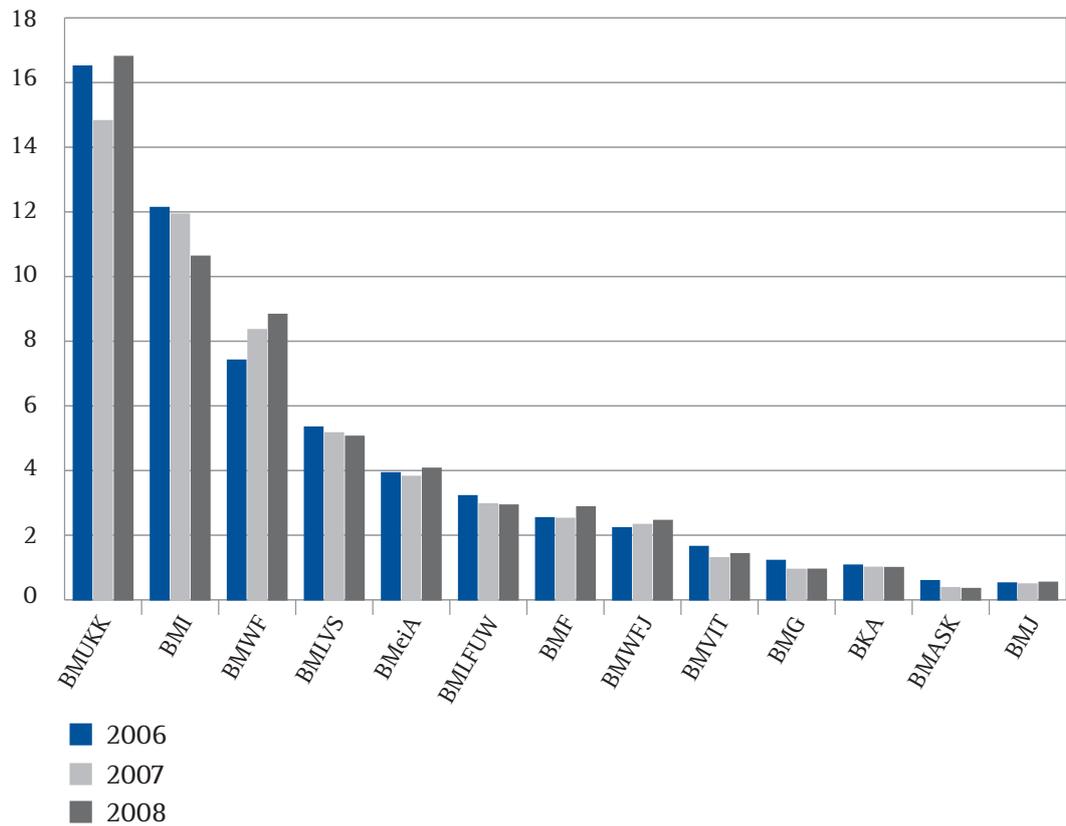
in 1.000



## Kenndatenanalyse

**Abbildung 3: Anzahl der Auslandsdienstreisen**

in 1.000





Kenndatenanalyse

BKA BMF

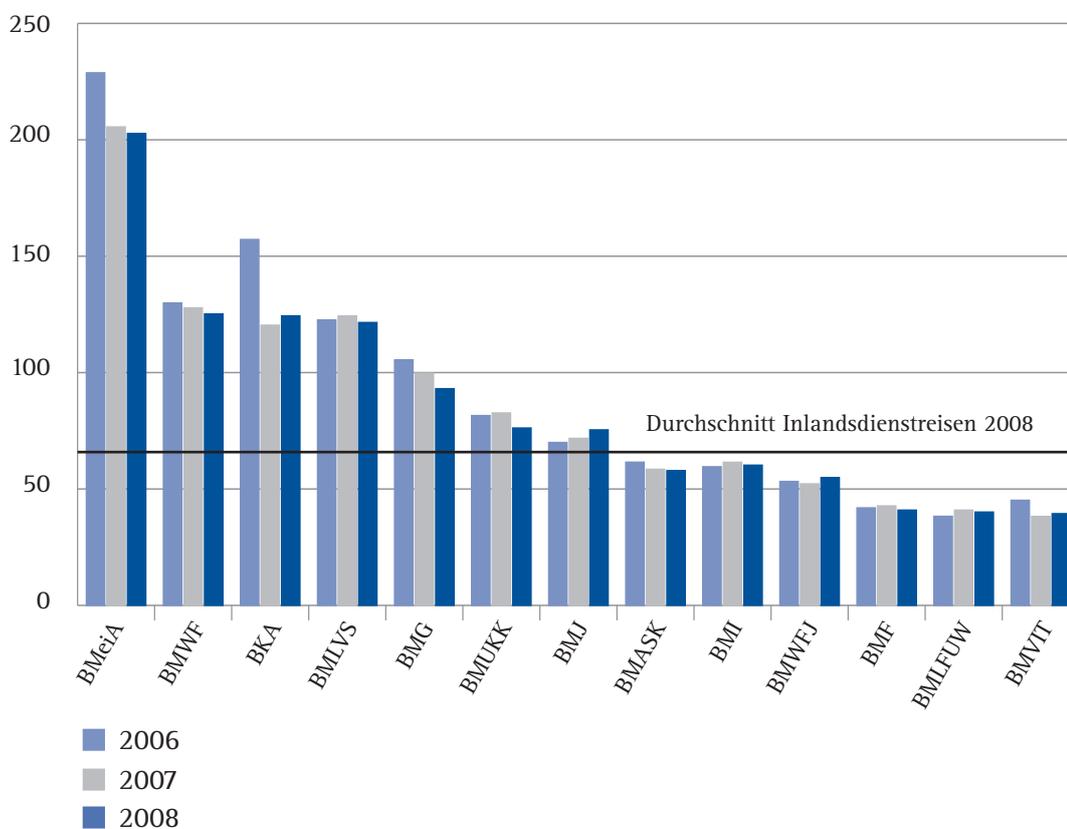
Reisegebührenvorschrift des Bundes  
und zentrale Reiseorganisation

Reisekosten je  
Dienstreise

4.1 Die Berechnung der durchschnittlichen Reisekosten je Dienstreise getrennt nach In- und Ausland und auf Ressortebene zeigt folgendes Bild:

Abbildung 4: Reisekosten je Inlandsdienstreise

in EUR

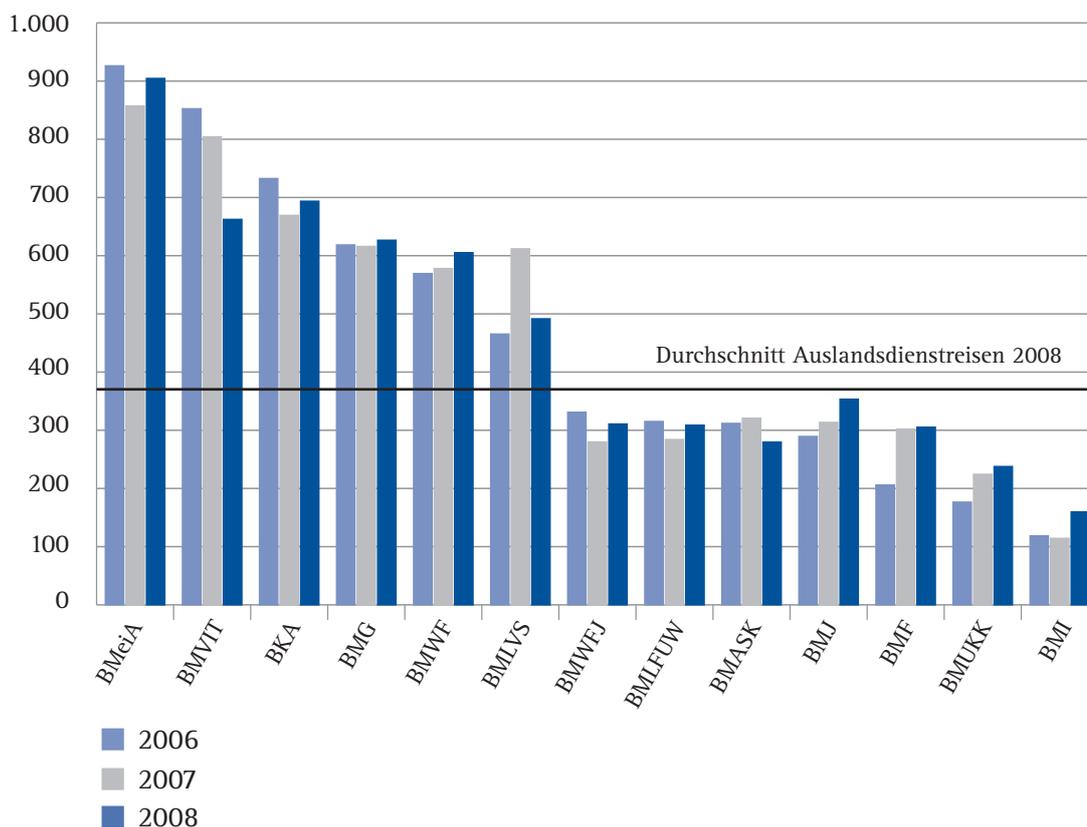


Bei den Inlandsreisen erreichten die Durchschnittskosten 2008 rd. 68 EUR. Die höchsten Reisekosten verzeichnete das BMeiA mit rd. 203 EUR je Inlandsdienstreise (rd. 200 % über dem Bundesdurchschnitt), den niedrigsten Wert das BMVIT mit rd. 39 EUR (rd. 42 % unter dem Bundesdurchschnitt).

## Kenndatenanalyse

**Abbildung 5: Reisekosten je Auslandsdienstreise**

in EUR



Die bundesweiten Durchschnittskosten bei den Auslandsreisen beliefen sich auf rd. 384 EUR. Hier schwankten die Reisekosten zwischen rd. 905 EUR (BMeiA, rd. 135 % über dem Bundesdurchschnitt) und rd. 160 EUR (BMI, rd. 58 % unter dem Bundesdurchschnitt).

- 4.2** Aufgrund der steigenden Reisekosten, der großen Bandbreite bei den Durchschnittskosten und der unterschiedlichen Entwicklungen zwischen den Ressorts sowohl bei In- als auch Auslandsreisen empfahl der RH dem BKA im Rahmen seiner sachlichen Zuständigkeit für das Reisemanagement gemeinsam mit den Ressorts die Durchführung einer Analyse des gesamten Reisewesens und die Entwicklung von Benchmarks. In diesem Zusammenhang wäre hinsichtlich der Datengrundlagen insbesondere auch eine Abstimmung zwischen der BBG und dem BKA erforderlich.



Kenndatenanalyse

BKA BMF

### Reisegebührenvorschrift des Bundes und zentrale Reiseorganisation

- 4.3** *Das BKA begrüßte in seiner Stellungnahme die Empfehlung des RH, führte jedoch aus, dass ihm im Reisegebührenrecht nur in Randbereichen Mitwirkungsrechte zukämen. Da die RGV im eigenen Verantwortungsbereich jedes Bundesministeriums vollzogen werde, könne seitens des BKA eine Umsetzung von aus einer Evaluierung hervorgegangenen Schlussfolgerungen nicht gewährleistet werden.*
- 4.4** Aufgrund der federführenden Rolle des BKA bei der Optimierung von Supportprozessen und seiner sachlichen Zuständigkeit für das Reisegebührenrecht sah der RH die Verantwortung zur Durchführung der Analyse beim BKA. Lediglich die ressortübergreifende Gesamtsicht und aussagekräftige Benchmarks zeigen den Ressorts einen Handlungsbedarf auf. Die Analyse greift nicht in den Zuständigkeitsbereich anderer Ressorts ein, sondern bietet diesen eine Datenbasis, die zu ressortinternen Steuerungsmaßnahmen herangezogen werden kann, wie dies vom BKA derzeit z.B. auch für die Entwicklung der Überstunden und des Personaleinsatzes (Anzahl an Vollbeschäftigungsäquivalenten) gehandhabt wird. Die Auswertungen des RH belegen den Bedarf der Ressorts nach Vergleichsdaten, um die Reisekostenentwicklung besser steuern zu können.

## Wesentliche Problemstellungen

### Gesamtüberblick

- 5.1** Die RGV regelt den Anspruch auf Ersatz des Mehraufwands, der einem Bundesbediensteten entsteht, wenn er sich „zur Ausführung eines ihm erteilten Dienstauftrags oder auf Grund einer Dienstinstruktion an einen außerhalb des Dienstorts gelegenen Ort begibt und die Wegstrecke von der Dienststelle zu diesem Ort mehr als zwei Kilometer beträgt“. Der Bundesbedienstete erhält im Zuge einer Dienstreise als Ersatz für den Mehraufwand, der ihm durch Verpflegung und Unterkunft während einer Dienstreise entsteht, eine Reisezulage und für Kosten, die im Zusammenhang mit der Reisebewegung stehen, eine Reisekostenvergütung. Die Reisezulage setzt sich aus pauschalisierten Tages- und Nächtigungsgebühren zusammen. Die Höhe der Gebühren ergibt sich einerseits aus der von Alter und Funktion abhängigen Gebührenstufe und andererseits aus der Art und Dauer der Dienstreise.

Die RGV regelt nicht nur die herkömmliche Dienstreise, sondern auch dauerhafte örtliche Veränderungen im Rahmen einer Dienstzuteilung oder Versetzung. Darüber hinaus enthält die RGV zahlreiche Sonderbestimmungen.

## Wesentliche Problemstellungen

### 5.2 Der RH stellte Folgendes fest:

(1) Die Regelungen in der RGV weichen in einigen Punkten inhaltlich vom Steuerrecht ab. Dies führte in der Praxis zu einem Verwaltungsmehraufwand und teilweise zu einer Versteuerung von meist geringen Beträgen (siehe TZ 6, 9).

(2) Die konkrete Gebührenstufe ist in einem komplexen Verfahren in Abhängigkeit von besoldungsrechtlichen Merkmalen des Reisenden zum Zeitpunkt der Dienstreise zu ermitteln. Diese Differenzierungen standen den grundsätzlichen Zielen, nämlich dem Ersatz des Mehraufwands aus der Dienstreise und dem Anliegen einer einfachen Administration, entgegen und waren zudem nicht mehr zeitgemäß (siehe TZ 7).

(3) Da die Tagesgebühr die Abgeltung des durch eine Dienstreise entstehenden Verpflegungsmehraufwands bezweckte, wäre der derzeitige Anspruch bei Dienstverrichtungen im Dienstort und bei Bezirksreisen ohne Nächtigungsanspruch zu überdenken (siehe TZ 8).

(4) Der Ersatz der Hotelnächtigungskosten setzte sich aus einem pauschalen Mindestbetrag und einem von tatsächlichen Auslagen abhängigen Zuschuss mit – je nach Gebührenstufe unterschiedlichen – Obergrenzen zusammen. Die letzte betragsmäßige Anpassung erfolgte im Jahr 1994. Nicht in allen Gebührenstufen konnten damit immer die tatsächlichen Kosten der Hotelnächtigung gedeckt werden (siehe TZ 11).

(5) Die RGV enthält zahlreiche Sonderbestimmungen, mit denen für einzelne Gruppen von Bundesbediensteten eher Erschwernisse als ein Mehraufwand aufgrund einer Dienstreise abgegolten werden (siehe TZ 13).

**5.3** *In seiner Stellungnahme führte das BKA aus, dass es die gegenständlichen Empfehlungen des RH zur Definition einer Dienstreise, zu den Gebührenstufen, den Tages- und Nächtigungsgebühren, der Reisekostenvergütung und den Bahnkosten grundsätzlich begrüßen würde. Diese zielten jedoch auf Akte des Gesetzgebers ab und betrafen nicht die Vollziehung.*

**Definition der  
Dienstreise**

**5.4** Der RH hat im Rahmen von Wirtschaftlichkeitsprüfungen Auswirkungen von rechtlichen Bestimmungen auf den Vollzug und dadurch bedingte Probleme bei der Aufgabenwahrnehmung aufzuzeigen sowie Empfehlungen für effizientere Abläufe auszusprechen. In der RGV finden sich mehrfach kasuistische und detaillierte Regelungen, die einen sachlich nicht rechtfertigbaren Mehraufwand für die Verwaltung verursachen und somit unmittelbar die Gebarung beeinflussen. Die jahrelangen Bemühungen des BKA, das im Bereich der RGV selbst den Reformbedarf erkannte und ressortübergreifende Arbeitsgruppen einberief, belegen die Tatsache einer suboptimalen Aufgabenwahrnehmung.

**6.1** Ein Anspruch auf Ersatz der Mehraufwendungen bei einer Dienstreise entsteht nach der RGV ab der fünften Stunde, wobei ihm bei einer Dauer zwischen fünf und acht Stunden ein Drittel der jeweiligen Tagesgebühr, zwischen acht und zwölf Stunden zwei Drittel und bei über zwölf Stunden die volle Tagesgebühr zusteht. Für die Ermittlung der Reisedauer ist die Wegzeit ab bzw. zur Dienststelle maßgeblich (Beginn bei Verlassen der Dienststelle, Ende bei Wiederbetreten), auch wenn der Wohnsitz des Reisenden real den Ausgangspunkt der Reise bildet.

Im Steuerrecht kann bereits ab einer Reisedauer von drei Stunden für jede angefangene Stunde ein Zwölftel des Tagsatzes verrechnet werden (2,20 EUR pro angefangener Stunde). Bei Reisen über zwölf Stunden steht das volle Tagesgeld bis zu einer Höhe von 26,4 EUR steuerfrei zu. Weiters erkennt das Steuerrecht als Ausgangs- und Endpunkt einer Dienstreise auch die Wohnung des Reisenden an.

Die RGV zählt auch die Dienstzuteilung und die Versetzung zu den Reisetypen. Im Zuge von Reformbestrebungen im Bereich des Reisegebührenrechts erarbeitete das BKA ein Strukturpapier, das als Vorschlag die Reduzierung der Anzahl an anspruchsbegründenden Reisetypen enthielt.

**6.2** Der RH empfahl im Hinblick auf den sich durch das gesamte System der RGV ziehenden Reformbedarf eine Gesamtreform und die Erarbeitung eines Entwurfs für ein neues, schlankes Reisegesetz, das lediglich Aufwendungen ersetzt, die in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Dienstreise stehen. Der Begriff Dienstreise sollte neu definiert und der Bereich der Dienstzuteilungen und Versetzungen evaluiert werden. Nach Ansicht des RH sollte der Dienstgeber einige für diese Bereiche vorgesehene Aufwendungen (z.B. Ersatz der Frachtkosten bei Versetzungen) direkt tragen. Der dem Bediensteten entstehende Mehraufwand sollte mittels Pauschalgebühren abgegolten werden.

## Wesentliche Problemstellungen

Weiters wären die unterschiedlichen Regelungen der RGV und des Steuerrechts zu evaluieren. Aus Sicht des RH wäre es jedenfalls zweckmäßig klarzustellen, dass Dienstreisen auch vom Wohnsitz des Reisenden angetreten werden können, wobei jeweils der für den Bund günstigere Ausgangspunkt zu wählen wäre. Die Stundenregelung des Steuerrechts erschien dem RH jedoch als komplex. Die bestehende Drittelregelung in der RGV sollte daher aus verwaltungsökonomischen Gründen beibehalten werden.

### Gebührenstufe

- 7.1** Die Höhe der Tages- und Nächtigungsgebühr ermittelt sich in einem komplexen Verfahren einerseits aus der so genannten Gebührenstufe eines Bundesbediensteten und andererseits aus der Art und Dauer der Dienstreise. Die RGV unterscheidet zwischen vier unterschiedlichen Gebührenstufen, die einem Reisenden nach seinen besoldungsrechtlichen Kriterien zugeordnet werden. Mit fortschreitendem Dienstalder bzw. Funktionsernennung war ein Aufrücken in die jeweils nächsthöhere Stufe möglich. Die bloße Zuordnung erforderte eine mehrere Seiten umfassende Auflistung in der RGV.
- 7.2** Diese Einteilung bewirkte, dass Bedienstete in einer Funktion bzw. mit einem höheren Dienstalder sowohl Anspruch auf eine höhere Tagesgebühr als auch auf eine höhere Nächtigungsgebühr hatten. Insbesondere war es lediglich historisch erklärbar, dass dienstältere Bundesbedienstete einen höheren Verpflegungsaufwand ersetzt bekamen als dienstjüngere. Diese Differenzierungen waren nicht gerechtfertigt.

Der RH empfahl, im Hinblick auf ein modernes Reisemanagement von den unterschiedlichen Gebührenstufen abzugehen und eine für alle Bundesbediensteten einheitliche Tages- bzw. Nächtigungsgebühr festzulegen. Dies würde auch zu einer Verwaltungsvereinfachung beitragen.

### Tagesgebühren

- 8.1** Im Bundesbereich wurden für Inlandsreisen im Jahr 2006 rd. 37,23 Mill. EUR, im Jahr 2007 rd. 34,44 Mill. EUR und im Jahr 2008 rd. 39,46 Mill. EUR an Tagesgebühren ausbezahlt. Die RGV bezweckt die Abgeltung des dem Bundesbediensteten durch eine Dienstreise entstehenden Verpflegungsmehraufwands, wobei die RGV zwischen zwei Tarifen unterscheidet. Der Tarif I (zwischen 24,6 EUR und 34,9 EUR je nach Gebührenstufe) wird als Grundlage für die Berechnung des Anspruchs bei Dienstreisen für die ersten 30 Tage des Aufenthalts, bei Bezirksreisen mit Anspruch auf Nächtigungsgebühr sowie bei Dienstzuteilungen und bei Versetzungen herangezogen. Der Tarif II (zwischen 18,5 EUR und 26,2 EUR je nach Gebührenstufe) dient der Berechnung des Anspruchs



Wesentliche Problemstellungen

BKA BMF

Reisegebührenvorschrift des Bundes  
und zentrale Reiseorganisation

bei Dienstreisen ab dem 31. Aufenthaltstag, bei Bezirksreisen ohne Anspruch auf Nächtigungsgebühren sowie bei Dienstverrichtungen im Dienstort.

- 8.2** Da die Tagesgebühr die Abgeltung des durch eine Dienstreise entstehenden Verpflegungsmehraufwands bezweckte, wäre der derzeitige Anspruch bei Dienstverrichtungen im Dienstort und bei Bezirksreisen ohne Nächtigungsanspruch zu überdenken. Der RH empfahl, eine Evaluierung durchzuführen, ob ein tatsächlicher Mehraufwand gegenüber jenen Bundesbediensteten, die in ihrer Dienststelle den Dienst versehen, vorliegt. Allenfalls wäre die Höhe der ausbezahlten Tagesgebühr bei Bezirksreisen ohne Nächtigungsanspruch und bei Dienstverrichtungen im Dienstort an die geänderten Rahmenbedingungen anzupassen. Nach Ansicht des RH wäre im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung allenfalls eine pauschale Abgeltung zweckmäßig.

- 9.1** Im Unterschied zum komplexen Gebührensystem der RGV kennt das Steuerrecht einen einheitlichen Tarif in Höhe von 26,4 EUR. Der im Vergleich zum Steuerrecht ausbezahlte höhere Betrag der RGV bei Tagesgebühren ist demnach zu versteuern (meist geringe Beträge zwischen 1,5 EUR und 8,5 EUR pro Tag).

In seinem Strukturpapier schlug das BKA eine mit dem Steuerrecht einheitliche Tagesgebühr von 26,4 EUR vor, wobei das Frühstück in der Tagesgebühr analog zum Steuerrecht keine Berücksichtigung mehr finden sollte.

- 9.2** Die vom BKA angestrebte Harmonisierung mit dem steuerfreien Tagsatz erachtete der RH als zweckmäßig, weil die unterschiedlichen Regelungen der RGV und des Steuerrechts in der Praxis zu einem Verwaltungsmehraufwand führten. Im Hinblick auf die Überlegung der Harmonisierung der Tagesgebühren mit dem steuerfreien Tagsatz empfahl der RH, auf Basis der auswertbaren Daten eine möglichst genaue Mehrkostenberechnung durchzuführen, wobei die Tagesgebühr zukünftig wie im Steuerrecht zwei Mahlzeiten umfassen und die Frühstückskosten beim Nächtigungsaufwand berücksichtigt werden sollten.

Ein einheitlicher Tarif – unter Berücksichtigung prozentueller Abstufungen sowohl für die Dauer als auch für die Art der Dienstreise – würde zukünftig zu einer Verwaltungsvereinfachung und zu einer kostengünstigeren Wartung des IT-Systems führen.

## Wesentliche Problemstellungen

- 10.1** Die RGV sieht vor, die Tagesgebühr für ein beigestelltes Mittag- bzw. Abendessen um je 40 % und für ein Frühstück um 15 % zu verringern. Trotz voller Verpflegung kann der Reisende die restlichen fünf Prozent der Tagesgebühr verrechnen.
- 10.2** Wenn ohnehin eine volle Verpflegung bereitgestellt wird, sollte nach Ansicht des RH in einer neuen Reisegebührenvorschrift keine Auszahlung mehr vorgesehen werden.

### Nächtigungskosten

- 11.1** Im Jahr 2007 beliefen sich die Kosten für Hotelnachtungen im Inland bundesweit auf rd. 7,62 Mill. EUR (2008: rd. 6,81 Mill. EUR), für Nächtigungspauschalen wurden rd. 4,62 Mill. EUR (2008: rd. 4,94 Mill. EUR) aufgewendet.

Bundesbedienstete bekommen die nachgewiesenen Kosten für Hotelnachtungen bis zu einer – je nach Gebührenstufe – gestaffelten Obergrenze, die sich zwischen rd. 60 EUR und rd. 81 EUR bewegt, ersetzt. Wenn Bundesbedienstete keinen Beleg vorlegen, erhalten sie eine Nächtigungspauschale zwischen 13,3 EUR und 18,1 EUR pro Nacht. Die letzte betragsmäßige Anpassung erfolgte im Jahr 1994.

Die BBG war beauftragt, bundesweit die Beschaffung von günstigen Hotelangeboten sicherzustellen. Sie schloss mit einer Reihe von Hotels in Österreich Spezialvereinbarungen ab, um in häufiger bereisten Städten Hotelnachtungen zu einem feststehenden Höchstpreis anbieten zu können. Dieser betrug im Jahr 2008 durchschnittlich rd. 96 EUR für ein Standardeinzelzimmer. Der RH erhob die Nächtigungspreise mehrerer 4-Stern Hotels in den Landeshauptstädten Österreichs. Diese lagen großteils zwischen rd. 70 EUR und rd. 85 EUR, wobei die Preise je nach Saison stark schwankten.

In seinem Strukturpapier dachte das BKA den Ersatz von nachgewiesenen Hotelkosten bis zu einer Obergrenze von 100 EUR an. Die Nächtigungspauschale sollte auf den auch steuerfrei zustehenden Betrag von 15 EUR vereinheitlicht werden.

Eine über die Gesamtsumme für Hotelnachtungen hinausgehende bundesweite Auswertung über die Anzahl und Kosten von Hotelnachtungen lag nicht vor. Eine Anhebung der Höchstgrenze auf 100 EUR hätte im Jahr 2008 alleine für das BKA (523 Hotelnachtungen, insgesamt 34.900 EUR ausbezahlt) Mehrkosten bis zu rd. 17.400 EUR ergeben.



Wesentliche Problemstellungen

BKA BMF

Reisegebührenvorschrift des Bundes  
und zentrale Reiseorganisation

**11.2** Da die letzte Anhebung der Nächtigungsgebühren bereits vor über 15 Jahren erfolgte und die Kosten für das Frühstück – in Übereinstimmung mit dem Steuerrecht – zukünftig ebenfalls beim Nächtigungsaufwand berücksichtigt werden sollten, wäre eine Anpassung der Nächtigungsgebühren zweckmäßig. Unter Berücksichtigung der genannten Hotelpreise für 4-Stern-Hotels erachtete der RH die vom BKA angedachte Höchstgrenze von 100 EUR als zu hoch.

Eine einheitliche Pauschalvergütung von 15 EUR bei Nichtvorlage eines Hotelbelegs erachtete der RH als zweckmäßig.

Bahnreisen

**12.1** Auf Bahnreisen im Inland entfielen im Jahr 2007 rd. 2,96 Mill. EUR (davon mindestens rd. 351.900 EUR für die Abgeltung der ersten Bahnklasse), im Jahr 2008 rd. 3,12 Mill. EUR (davon mindestens rd. 403.200 EUR für die Abgeltung der ersten Bahnklasse).

Während Bundesbedienstete der untersten Gebührenstufe grundsätzlich lediglich die zweite Bahnklasse vergütet bekommen, steht den restlichen Bundesbediensteten die Nutzung der ersten Bahnklasse der Österreichischen Bundesbahnen (ÖBB) offen. Die Kosten für die erste Bahnklasse lagen durchschnittlich rd. 75 % über den Kosten für die zweite Bahnklasse.

Die Bahnkosten der zweiten Bahnklasse werden Reisenden auch bei Nichtvorlage eines Bahnbelegs (im Falle der Nutzung des eigenen PKW ohne Genehmigung durch den Dienstgeber) ausbezahlt.

Die BBG schloss mit den ÖBB einen Vertrag ab, der bei BusinessCard Buchungen eine Reduktion des Fahrpreises um 24 % einräumte. Demgegenüber bekamen Private, die eine VorteilsCard besitzen, einen Nachlass von bis zu 50 % des Normalpreises gewährt. Laut Berechnungen der BBG würde sich die Anschaffung einer VorteilsCard ab einem Reisevolumen von rd. 300 EUR pro Person und Jahr rechnen.

**12.2** Der RH vertrat auch bei der Bahnbenutzung die Ansicht, dass eine Differenzierung nach Funktion, Arbeitsplatzbewertung und Dienstalter nicht gerechtfertigt war.

## Wesentliche Problemstellungen

Bei der Reisekostenvergütung für die Bahn sah er ein hohes Einsparungspotenzial und empfahl die Nutzung der VorteilsCard bei Bundesbediensteten, die vermehrt Dienstreisen mit der Bahn durchführen (ab einem Reisevolumen von rd. 300 EUR pro Person und Jahr), weil die erzielbaren Einsparungen im Vergleich zum Business Tarif mehr als verdoppelt werden könnten. Eine weitere Möglichkeit zur Kostenreduktion bestand nach Ansicht des RH in der vorrangigen Nutzung der zweiten Bahnklasse der ÖBB.

**12.3** *In seiner Stellungnahme sagte das BKA zu, ein weiteres Rundschreiben zur Nutzung der VorteilsCard zu erlassen. Die vorrangige Nutzung der zweiten Bahnklasse bedürfte einer Gesetzesänderung.*

**12.4** Der RH wies nochmals auf das hier bestehende Potenzial zur Kostenreduktion hin.

## Sonderbestimmungen

**13.1** In der RGV finden sich zahlreiche Sonderbestimmungen. Diese beziehen sich großteils auf einzelne Berufsgruppen und beinhalten Ergänzungen bzw. Abweichungen zu den allgemeinen Regelungen.

Teile des Exekutivdiensts (ehemaliger Gendarmeriedienst) beziehen für Dienstzuteilungen bis zu 24 Stunden und Dienstreisen im politischen Bezirk bzw. im Überwachungsrayon an Stelle der Tagesgebühren eine monatliche Pauschalvergütung (rd. 92 EUR<sup>1</sup>) bzw. rd. 46 EUR<sup>2</sup>).

<sup>1</sup>) Für die Bezirkspolizeikommandanten und deren Referatsleiter, Bundesbedienstete der Außenstellen der Verkehrsabteilungen und Bundesbedienstete der Grenzdienststellen, die eine die Bundesgrenze überschreitende Grenzkontrolle in Zügen durchführen

<sup>2</sup>) Für alle übrigen Bundesbediensteten des „ehemaligen Gendarmeriediensts“

Ferner finden sich für einzelne Berufsgruppen zur RGV abweichende Regelungen in eigenen Verordnungen. So haben z.B. sowohl Bundes- als auch Landeslehrer einen von der in der RGV geregelten Tagesgebühr abweichenden Anspruch auf Reisegebühren.

Bundesbediensteten des Vermessungsdiensts stehen für Feldarbeiten Pauschalvergütungen zu.

**13.2** Die in der RGV enthaltenen Sonderbestimmungen für Berufsgruppen wären dahingehend zu überprüfen, ob durch die Ausübung der Tätigkeit tatsächlich ein Mehraufwand durch eine Reisetätigkeit entsteht. Nach Ansicht des RH sollen damit eher die mit dem Außendienst verbundenen Erschwernisse abgegolten werden. Eine Berücksichtigung



Wesentliche Problemstellungen

BKA BMF

Reisegebührenvorschrift des Bundes  
und zentrale Reiseorganisation

bei einzelnen Berufsbildern ist durchaus nachvollziehbar, sollte jedoch nicht unter dem Begriff Dienstreise erfolgen.

Der RH empfahl, Sonderbestimmungen, die ausschließlich auf einen Erschwernisausgleich abzielen, künftig nicht mehr im Rahmen von Reisevorschriften zu regeln. Eine neue Reisegebührenvorschrift sollte sich auf einen Kostenersatz des tatsächlich aus einer Dienstreise entstandenen Mehraufwands konzentrieren.

**13.3** *Das BKA führte in seiner Stellungnahme aus, dass der Gesetzgeber bei den angeführten Berufsgruppen einen Mehraufwand berücksichtigt habe. Es wies darauf hin, dass die Empfehlung des RH Mehrkosten verursachen würde, weil die Genannten sich auf den vom RH angeregten Erschwernisausgleich stützen würden. Weiters könne die Empfehlung im Hinblick auf den RH-Bericht zu „Zulagen und Nebengebühren der Bundesbediensteten“ (Reihe Bund 2007/5), der eine Straf-fung der Nebengebühren vorsehe, nicht nachvollzogen werden.*

**13.4** Der RH erwiderte, dass aus Transparenzgründen die mit dem Außendienst verbundenen Erschwernisse einzelner Berufsgruppen nicht mittels Reiserechnungen abgegolten werden sollten.

Die in Folge der vom RH durchgeführten Gebarungsüberprüfung „Zulagen und Nebengebühren für Bundesbedienstete“ (Reihe Bund 2007/5) angekündigte Reform der Nebengebühren bietet Anlass, eine Bereinigung reisegebührenfremder Bestimmungen der RGV miteinzubeziehen, wobei generell auf eine möglichst weitgehende Kostenneutralität zu achten wäre.

Reformansätze

**14.1** Im Jahr 1999 startete unter der Federführung des BKA ein ressortübergreifendes Projektteam mit dem Erarbeiten eines neuen RGV-Entwurfs, der jedoch in der Folge nicht weiter verfolgt wurde. Erst im Jahr 2007 ergriff das BKA eine neuerliche Initiative zur Novellierung der RGV und berief eine ressortübergreifende Arbeitsgruppe ein. Deren inhaltlichen Schwerpunkt bildeten die Stellungnahmen der Ressorts zu den diese betreffenden Sonderbestimmungen. Im Frühjahr 2008 erstellte das BKA ein so genanntes Strukturpapier zur Reform der RGV, das Lösungsvorschläge des BKA zu den wesentlichen Problemstellungen beinhaltet und die Basis für die Verhandlungen mit der Gewerkschaft öffentlichen Diensts bilden sollte.

## Wesentliche Problemstellungen

Das BKA übersandte das Strukturpapier im ersten Halbjahr 2008 an die Ressorts zur Stellungnahme. Bis zum Ende der Gebarungsüberprüfung Anfang 2009 waren keine Stellungnahmen von Ressorts eingelangt. Das BKA setzte in der Folge keine weiteren Maßnahmen zur Erarbeitung einer neuen Reisegebührenvorschrift.

- 14.2** Das BKA war bemüht, mit hohem Koordinationsaufwand sämtliche Ressorts in die Erarbeitung einer neuen Reisegebührenvorschrift einzubeziehen. Es gelang jedoch nicht, dem Nationalrat einen Entwurf vorzulegen.

Der RH bemängelte, dass das BKA zwar offensichtlich den Reformbedarf erkannte, aber trotzdem in den Jahren zwischen 2000 und 2007 das Projekt nicht fortführte. Er vermisste generell ein zügiges und zielgerichtetes Vorgehen. Da die Ressorts Eigeninteressen vertraten, hätte das BKA verstärkt die Funktion der inhaltlichen Projektlenkung wahrnehmen sollen.

Der RH empfahl, zukünftig im Sinne eines effizienten Projektmanagements das Augenmerk vorrangig auf die generellen, alle Ressorts betreffenden Regelungen zu legen, damit eine Übereinstimmung in wesentlichen Bereichen erzielt werden kann. Das Ergebnis sollte in der Folge die Basis einer neuen Reisegebührenvorschrift darstellen.

### Komplexität der Regelungen und des Vollzugs dargestellt an ausgewählten Beispielen

- 15.1** Wenn „Wegstrecken von mehr als zwei Kilometern mangels eines Beförderungsmittels zu Fuß zurückgelegt werden müssen“, haben die Bundesbediensteten Anspruch auf ein Kilometergeld. Die durchschnittliche Höhe des ausbezahlten Fußkilometergelds variierte in den Jahren 2006 bis 2008 zwischen rd. 3 EUR (2006) und rd. 4 EUR (2007 bzw. 2008) je Dienstreise.

Für den Einsatz eigener Fahrräder steht den Bundesbediensteten eine Entschädigung in Höhe des Fußkilometergelds zu. Diese reduziert sich auf 25 % bei Nutzung eines Dienstfahrrads.

Bei genehmigter Benützung des eigenen Motor(fahr-)rads hat der Bundesbedienstete Anspruch auf eine – abhängig vom jeweils verwendeten Fahrzeug unterschiedlich hohe – Entschädigung.



Komplexität der Regelungen und des Vollzugs  
dargestellt an ausgewählten Beispielen

# BKA BMF

Reisegebührenvorschrift des Bundes  
und zentrale Reiseorganisation

Die besonderen Entschädigungen für die Verwendung von Motor(fahr-)rädern und Fahrrädern beliefen sich zwischen 2006 und 2008 auf folgende Beträge:

|                             | 2006       |                  | 2007       |                  | 2008       |                  |
|-----------------------------|------------|------------------|------------|------------------|------------|------------------|
|                             | Anzahl     | Betrag<br>in EUR | Anzahl     | Betrag<br>in EUR | Anzahl     | Betrag<br>in EUR |
| Motorfahrräder              | 103        | 1.620            | 159        | 2.424            | 126        | 2.047            |
| <i>davon Mitbeförderung</i> | 78         | 4                | 24         | 1                | 24         | 1                |
| Fahrräder                   | 43         | 228              | 72         | 393              | 126        | 375              |
| <b>gesamt</b>               | <b>146</b> | <b>1.848</b>     | <b>231</b> | <b>2.817</b>     | <b>252</b> | <b>2.422</b>     |

**15.2** Das im Rahmen von Dienstreisen ausbezahlte Kilometergeld für Fußwege und Fahrräder war sehr gering und stand in keinem Verhältnis zum Detaillierungsgrad der Regelungen in der RGV. Weiters erschien dem RH der Zusammenhang mit einem durch eine Dienstreise verursachten Mehraufwand nicht gegeben. Der RH empfahl daher diese Bestimmungen zu streichen.

Auch die Regelung des Kilometergelds für Motor(fahr-)räder beurteilte der RH im Hinblick auf den ausbezahlten Gesamtbetrag als zu komplex; sie sollte vereinfacht werden. Der Zuschlag für die Mitbeförderung von Personen sollte hier jedenfalls entfallen.

**15.3** *Das BKA sagte zu, auf die Streichung der Abgeltung der Mitbeförderung hinzuwirken.*

## IT-Unterstützung

Organisatorische  
Einbindung

**16.1** Bis 2005/2006 erfolgte die Abrechnung von Reiserechnungen in den Bundesministerien in Papierform, danach begann die Umstellung auf eine elektronische Abwicklung. Die komplexen, teilweise nicht mehr zeitgemäßen Regelungen wurden in das IT-System übernommen.

**16.2** Der RH bemängelte, dass eine Novellierung der RGV nicht bereits vor Einführung einer elektronischen Lösung stattgefunden hatte, wodurch nicht nur bei der Erstellung der Applikation, sondern in weiterer Folge auch bei Anpassungs- und Wartungsarbeiten im Falle von Systemneuerungen höhere Kosten entstanden.

## IT-Unterstützung

Er empfahl, eine Vereinfachung der RGV so rasch als möglich durchzuführen und damit auch die eingesetzte Software (Reisekostenmanager) weniger komplex zu gestalten.

**16.3** *Das BKA teilte die Auffassung des RH, dass Vereinfachungen in der RGV ein weniger komplexes IT-System bedingen würden, und verwies auf die dafür erforderlichen legislativen Maßnahmen, nach deren Abschluss die technische Umsetzung voraussichtlich rasch implementiert werden könne.*

### Reisekostenmanager

**17.1** Für die Datenerfassung standen einerseits aufgrund der detaillierten Bestimmungen der RGV und andererseits aufgrund von Sonderwünschen einzelner Ressorts viele Eingabemöglichkeiten im Reisekostenmanager zur Verfügung. Erläuterungen dazu existierten nicht. Die Vielfalt an Datenerfassungsmöglichkeiten führte zu uneinheitlichen bzw. fehlerhaften Eingaben (bspw. fanden sich unter der Bezeichnung „Spielbankenaufsicht Inland“ Winter- und Sommersportwochen von Lehrern).

**17.2** Der RH empfahl, die Eingabemöglichkeiten im Reisekostenmanager im Rahmen einer ressortübergreifenden Projektgruppe deutlich zu verringern, wobei primär steuerungs- und informationsrelevante Daten im Mittelpunkt stehen sollten. Zur Verbesserung der Datenqualität wäre ein bundesweiter Leitfaden mit Erklärungen zu einzelnen Begriffen bzw. Belegarten zu erstellen.

**17.3** *Das BKA stimmte der Empfehlung des RH zu, sah jedoch die Zuständigkeit für SAP-Anwendungen und für die Erstellung des Leitfadens beim BMF.*

**17.4** Für einen effizienten Projektablauf wäre es zweckmäßig gewesen, vorab eine Gesamtreform der RGV durchzuführen und in weiterer Folge eine Straffung der Anzahl an möglichen IT-Eingaben vorzunehmen. Nach Ansicht des RH sollte die Initiative zur Bildung einer ressortübergreifenden Arbeitsgruppe vom BKA ausgehen, damit es seine Reformbestrebungen weiterhin aktiv verfolgen kann. Beim BMF liegt die Zuständigkeit zur technischen Umsetzung.

### Reisegebührenvorschrift des Bundes und zentrale Reiseorganisation

#### Travel Policy

- 18.1** (1) Eine bundesweit einheitliche Vorgabe für die Durchführung von Dienstreisen (Travel Policy des Bundes) fehlte. In der Praxis fanden sich uneinheitliche Vorgehensweisen zwischen den Ressorts, die Mehrkosten für den Bund bewirkten. So gab es etwa keine Anweisung an die Mitarbeiter, ihre Flüge möglichst frühzeitig zu buchen, um kostengünstigere Flüge zu erhalten, und keine Vorgaben, ab welcher Flugzeit Business Class gebucht werden darf.

Das BKA bemühte sich, mit einigen Rundschreiben eine Vereinheitlichung herbeizuführen, in denen es auf allfällige unterschiedliche Handhabungen zwischen den Ressorts bzw. auf Neuigkeiten hinwies.

Für das Sammeln von Bonusmeilen legte das BKA jenen Bediensteten, die regelmäßig dienstliche Flugreisen absolvierten, nahe, an den Vielflieger-Bonusprogrammen teilzunehmen. Aus dienstlichen Flugreisen gesammelte Bonusmeilen waren für weitere Dienstreisen zu verwenden, eine private Nutzung war nicht zulässig. Zur Kontrolle fanden sich im Rundschreiben keine Ausführungen.

- 18.2** Der RH bemängelte die trotz Anwendung der gleichen Rechtslage uneinheitliche Vorgehensweise zwischen den Ressorts. Er anerkannte die Bemühungen des BKA, in einzelnen Teilbereichen eine Vereinheitlichung herbeizuführen und wies auf die insbesondere auch im Sinne einer Gleichbehandlung aller Bundesbediensteten gegebene Notwendigkeit einer einheitlichen Handhabung hin.

Der RH empfahl die Ausarbeitung einer für den gesamten Bundesbereich verbindlichen Travel Policy.

- 18.3** *Laut Stellungnahme des BKA würde das BMeiA im Rahmen der shared service Initiative des BKA an einer bundesweiten Travel Policy arbeiten, die in der Folge als Diskussionsgrundlage für eine von allen Ressorts getragene Travel Policy dienen soll.*

*Zur Kontrolle der Bonusmeilen führte das BKA aus, dass aufgrund des Datenschutzes keine Einsichtnahme in die Listen der personenbezogenen Bonusprogramme möglich wäre und somit keine Kontrollmöglichkeiten bestünden.*

- 18.4** Der RH begrüßte die Initiative zur Erarbeitung einer Travel Policy. Diese sollte In- und Auslandsreisen umfassen. Der RH betonte überdies, dass sicherzustellen wäre, dass aus Dienstreisen gesammelte Bonusmeilen ausschließlich für weitere Dienstreisen verwendet werden dürfen.

## Zentrale Reiseorganisation durch die Bundesbeschaffung GmbH

Projektvorgaben und  
-evaluierung

**19.1** Der Ministerrat beschloss im März 2005 im Rahmen des Projekts „Serviceleistungen im Bundesbereich“ zentrale Aufgaben im Rahmen der Reiseorganisation der BBG zu übertragen und nahm die Beauftragung im November 2005 vor. Projektziel waren ein jährliches Einsparungspotenzial von 2 Mill. EUR und eine Reduktion um zwölf Planstellen in den Ressorts. Die Projektumsetzung sollte bis Ende 2005 realisiert, das Einsparungsziel bis 2007 verwirklicht werden.

Im Rahmen der Projektumsetzung führte die BBG für den gesamten Bund ein elektronisches Buchungssystem (Booking Tool) ein, das im November 2007 flächendeckend verfügbar war.

Im Jahr 2006 berichtete das BMF dem Ministerrat über in Teilbereichen erzielte Einsparungen von rd. 500.000 EUR jährlich. Ein Ministerratsvortrag im Jahr 2008 enthielt erste Ergebnisse hinsichtlich der Nutzung des Booking Tools und ging von Einsparungen bis zu 15 % (ohne Nennung eines Ausgangswerts) aus.

Ein Gesamtbericht über die tatsächlich erreichten Einsparungen wurde nicht verfasst, eine Projektevaluierung nicht durchgeführt. Lediglich die BBG erstellte 2007 und 2008 Einsparungsberichte auf Ressortebene, deren Grundlage die Daten aus dem Booking Tool bildeten.

Die BBG übergab dem RH eine Einsparungsberechnung für den Zeitraum April 2007 bis Dezember 2008. Die BBG zog als Referenzwert die durchschnittlichen Ticketkosten des Jahres 2006 (vor Einführung des Booking Tools) heran und stellte diesem die Werte aus den Jahren 2007 und 2008 gegenüber. Dabei errechnete sich für beide Jahre eine Einsparung von insgesamt rd. 2,27 Mill. EUR. Weiters ermittelte die BBG eine durch günstigere Buchungskosten realisierte Einsparung von rd. 138.100 EUR für denselben Zeitraum.

**19.2** Der RH bemängelte, dass das Projekt Dienstreisemanagement nicht zügiger umgesetzt wurde.

Weiters fehlte die Erhebung der tatsächlich umgesetzten Einsparungen. Die Schätzungen des BMF betrafen nur Teilbereiche des Reisemanagements, enthielten vorläufige Werte und gingen nicht auf die geplante Planstellenreduktion ein. Die von der BBG erstellten Einsparungsberichte entsprachen keiner Gesamtevaluierung, weil lediglich Daten zu Flugreisen abgebildet wurden. Ebenfalls aus dem Booking Tool abrufbare Informationen zu Hotel- und Mietwagenbuchungen wurden nicht ausgewertet.



Zentrale Reiseorganisation durch die  
Bundesbeschaffung GmbH

BKA BMF

Reisegebührenvorschrift des Bundes  
und zentrale Reiseorganisation

In der von der BBG erstellten Einsparungsberechnung beeinträchtigte der verwendete Referenzpreis zur Ermittlung der Einsparungen die Aussagekraft. Es handelte sich dabei um einen historischen Wert, der die sich verändernden Marktbedingungen nicht widerspiegelte.

Der RH empfahl dem BMF eine rasche Projektevaluierung, die eine nachvollziehbare Darstellung der realisierten Einsparungen in sämtlichen Bereichen (Flugreisen, Hotelnachtigungen, Flughafentransfers, etc.) und der verwirklichten Planstellenreduktionen zu umfassen hätte.

Von der BBG wären jährlich Evaluierungen durchzuführen, die einen gesamthaften Überblick über die Entwicklungen der Reisedaten im Bund gewährleisten, wobei die Ressorts die dafür erforderlichen Daten zur Verfügung stellen sollten.

- 19.3** *Das BMF sagte in seiner Stellungnahme eine intensivere Nutzung des Booking Tools im Ressort zu. Hinsichtlich der Berichte verwies es auf die Einsparungsberechnung der BBG, weil das Ressort selbst über keine umfassenderen Daten verfüge.*

*Zur bereits verwirklichten bundesweiten Planstellenreduktion besitze das BMF keine Erfahrungswerte. Da das BMF über keine Prüfkompetenz in den Bundesministerien verfüge, sei eine Evaluierung in diesem Bereich nicht möglich.*

*Die BBG teilte mit, dass der bei der Einsparungsberechnung verwendete Referenzwert (Full Fare) ein aktueller Vergleichswert sei, der bei jedem Buchungsvorgang mitgeschrieben werde. Die Einsparung sei fiktiv, ließe jedoch Rückschlüsse auf das erzielte Preisniveau zu. Über die Jahre 2007 bis 2009 wäre eine positive Entwicklung zu sehen. Weitere durch die BBG erzielte Einsparungen fänden sich im Bereich der Flughafentransfers.*

- 19.4** Eine erfolgreiche Projektumsetzung erfordert eine Evaluierung, um die tatsächliche Erreichung gesetzter Ziele festzustellen. Der RH sah jedenfalls eine Verantwortung des BMF für die Durchführung dieser Evaluierung, zumal dieses das Projekt im Ministerrat initiiert und die Daten und Zielvorgaben dafür im Jahr 2005 zusammengestellt hatte.

## Zentrale Reiseorganisation durch die Bundesbeschaffung GmbH

Der RH anerkannte einen Rückgang der Kosten für Flugtickets, wies jedoch darauf hin, dass die BBG die erzielte Einsparung in ihrer Stellungnahme selbst als fiktiv bezeichne. Um die Aussagekraft zu steigern, sollte die BBG in ihren Gesamtreiseberichten die sich ändernden Marktbedingungen (z.B. generelles Sinken der Kosten für Flugtickets) berücksichtigen.

Einsparungsberechnungen in den Best Buy Reports

**20.1** Eine wesentliche Zielsetzung der Einsparungsberichte (Best Buy Reports) der BBG war die Abbildung entgangener Einsparungen bei Flugreisen. Als Benchmarks für die Berechnungen dienten zwei Werte:

- „Full Fare“, die zum Zeitpunkt der Buchung erhältlichen, flexibel umbuchbaren und damit teureren Tarife in der Economy Class (ohne Bundtarife)<sup>1)</sup> und

<sup>1)</sup> Die Bundtarife stellten für die wichtigsten Destinationen des Bundes kurzfristige, flexibel umbuchbare Business bzw. Economy Class Flüge zu einem Höchstpreis sicher.

- „Best Buy“, die zum Zeitpunkt der Buchung verfügbaren billigsten Tarife in der Economy Class.

Das Booking Tool wies für das Jahr 2008 bundesweit rd. 8,9 Mill. EUR an Flugkosten ohne Steuern aus, der „Full Fare“ lag bei rd. 32,4 Mill. EUR. Die Differenz von rd. 23,5 Mill. EUR wurde als „Einsparung Full Fare“ ausgewiesen.

Im Vergleich dazu belief sich der „Best Buy“ auf rd. 7,2 Mill. EUR, was einem nicht verwirklichten Einsparungspotenzial von rd. 19 % entsprach. Bei Buchung aller verfügbaren günstigeren Flugtarife wäre also eine weitere Senkung der Flugkosten um rd. 1,7 Mill. EUR im Jahr 2008 möglich gewesen.

**20.2** Die Berichte der BBG boten den Ressorts zahlreiche Informationen hinsichtlich Flugreisen und Rückmeldungen über Einsparungspotenziale. Das ausgewiesene nicht realisierte Einsparungspotenzial von rd. 1,7 Mill. EUR hielt der RH jedoch für zu hoch, weil es unabhängig von den tatsächlichen Rahmenbedingungen immer auf einen Vergleich mit dem billigsten Flugangebot abstellte, auch wenn tatsächlich Business Class gebucht wurde. Der RH erachtete den direkten Vergleich unterschiedlicher Buchungsvarianten als Grundlage für die Berechnung von Einsparungspotenzialen für unzweckmäßig.



Zentrale Reiseorganisation durch die  
Bundesbeschaffung GmbH

BKA BMF

Reisegebührenvorschrift des Bundes  
und zentrale Reiseorganisation

Der RH empfahl der BBG, bei der Ermittlung vorhandener Einsparungspotenziale jedenfalls nur Vergleiche zwischen denselben Tarifen bzw. alternativ auch andere Benchmarks (z.B. Durchschnittspreise auf den wichtigsten Flugstrecken des Bundes) heranzuziehen.

- 20.3** Die BBG teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass künftig bei der Berechnung des „Best Buy“ eine Differenzierung nach Beförderungsklassen zwar technisch möglich sei, dies zöge jedoch eine intransparentere Kostendarstellung nach sich.

*Die Empfehlung des RH, als Benchmarks Durchschnittspreise der wichtigsten Flugstrecken des Bundes zu wählen, werde aufgegriffen.*

- 20.4** Der RH erachtete – im Sinne einer realistischen Abbildung von Einsparungsmöglichkeiten – die Differenzierung von Business und Economy Class als erforderlich. Zusätzlich könnte wie bisher zum tatsächlichen Flugpreis der Business Class auch der günstigste Preis der Economy Class in den Reports abgebildet und verglichen werden. Eine gesteigerte Sensibilisierung für die Höhe der Kosten von Business Class Flügen ist wichtig, weil im Jahr 2008 deren Anteil an den Gesamtkosten immerhin rd. 42 % betrug.

Kommunikation mit  
den Ressorts

- 21.1** Ab Mitte 2008 stellte die Geschäftsführung der BBG einzelnen Bundesministerien im Rahmen von so genannten Controllinggesprächen ihren jeweiligen Best Buy Report zu den Dienstreisen vor. Bis März 2009 fanden in neun von insgesamt 13 Bundesministerien Gespräche statt. Nach Vorstellung der Best Buy Reports in allen Ressorts plante die BBG diese Berichte vierteljährlich zu erstellen und den Bundesministerien zu übermitteln.

- 21.2** Obwohl bereits Best Buy Reports für die Jahre 2007 und 2008 vorlagen, begannen die Controllinggespräche in den Ressorts erst Mitte 2008 und waren bis zum ersten Quartal 2009 noch nicht abgeschlossen. Somit standen knapp zwei Jahre nach Einführung des Booking Tools noch nicht allen Bundesministerien Daten über ihre elektronischen Buchungen zur Verfügung.

Der RH empfahl der BBG eine rasche und zeitnahe Durchführung der Controllinggespräche in allen Ressorts. Zur Umsetzung der an das BKA gerichteten Empfehlung, gemeinsam mit den Ressorts die Reisedaten des Bundes zu analysieren, sollte eine Abstimmung der Datengrundlagen zwischen BBG und BKA erfolgen.

## Zentrale Reiseorganisation durch die Bundesbeschaffung GmbH

**21.3** Die BBG führte aus, dass die Bundesministerien mit Ende 2008 institutionalisiert Informationen zu den Best Buy Reports erhielten. Im Jahr 2009 habe die BBG die Ressorts darüber im Rahmen einer Präsidialleitersitzung informiert. Ein Entwurf für ein Ressortbenchmarking werde vorbereitet. Eine Abstimmung zwischen BKA und BBG hinsichtlich der Datengrundlage für das Berichtswesen sei in Planung.

**21.4** Der RH begrüßte die Vorbereitung für ein Ressortbenchmarking. Er erachtete aber weiterhin auch die raschen Controllinggespräche mit den Ressorts für erforderlich, wobei die BBG aktiv auf die Ressorts zugehen sollte. Eine bloße Zusendung der Reports ohne nähere Erläuterungen erachtete der RH aufgrund der Komplexität der dargestellten Kennzahlen bzw. deren – ohne nähere Erläuterungen – mangelnde Aussagekraft für nicht ausreichend.

## Booking Tool

### Inhalte des Booking Tools

**22.1** Im Dezember 2006 beauftragte die BBG einen Toolanbieter – in Kooperation mit einem Reisebüro als Informations- und Servicestelle – ein Booking Tool für die elektronische Buchung von Dienstreisen im Bund bereitzustellen. Das ausgewählte Booking Tool basierte auf einem zentralen Reisesystem, in das Fluglinien, Hotels und Mietwagenfirmen ihre weltweiten Angebote einspielten und das Reisebüros standardmäßig nutzten. Ab Oktober 2007 stand das Booking Tool allen Bundesministerien zur Verfügung.

Die vorgesehene Anbindung zur Buchung von Bahnreisen konnte bisher noch nicht umgesetzt werden.

**22.2** Die fehlende Möglichkeit der Buchung von Bahnreisen über das Booking Tool verminderte den Anreiz zur Nutzung erheblich. Der erforderliche Wechsel zwischen verschiedenen Tools bzw. Internetseiten stand dem Ziel eines zentralen Buchungssystems entgegen.

**22.3** Die BBG teilte mit, dass laufend Gespräche mit Vertretern der ÖBB stattfänden, die ebenfalls an einer Integration der Buchung von Bahnreisen in das Booking Tool interessiert seien.



Booking Tool

BKA BMF

Reisegebührenvorschrift des Bundes  
und zentrale Reiseorganisation

Leistungen des  
Booking Tools

- 23.1** Zum Organisieren einer Dienstreise konnten die Bundesbediensteten zwischen selbstständigen Online-Buchungen im Booking Tool (mit und ohne nachgängiger Datenkontrolle durch Mitarbeiter des Reisebüros) und Buchungen (telefonisch, per Mail) beim Reisebüro wählen, wobei Letzteres zu erhöhten Kosten des Buchungsvorgangs führte.

Im Jahr 2008 lag der Anteil der über das Reisebüro abgewickelten Buchungen bundesweit bei rd. 62 %. Das entsprach Mehrkosten von rd. 94.000 EUR.

Da das Booking Tool auf einer internationalen Reiseplattform aufsetzt, hat die BBG keinen Einfluss auf die teilweise wenig benutzerfreundlichen Informationen, die Fluggesellschaften und Hotelanbieter im Booking Tool zur Verfügung stellen. Erläuterungen erhielten die Anwender im Rahmen von Schulungen, die jedem Ressort angeboten wurden.

- 23.2** Der RH bemängelte, dass sich das Booking Tool als Software zur Durchführung selbstständiger Buchungen bei Dienstreisen noch nicht etabliert hatte. Der Aufbau des auf einer internationalen Reiseplattform aufsetzenden Booking Tools beeinträchtigte die Bedienerfreundlichkeit. Die im Booking Tool selbst sowie bei Schulungen gebotenen Erläuterungen reichten offenbar noch nicht aus, um die vorhandenen Nutzungshemmschwellen abzubauen.

Der RH empfahl daher der BBG, auf Basis einer Bedarfserhebung in den Ressorts die Informationen zum Booking Tool und zu seiner Verwendung zu intensivieren.

- 23.3** *Laut Stellungnahme der BBG sei das Booking Tool zum Zeitpunkt der Ausschreibung das benutzerfreundlichste Tool gewesen. Vergleichswerte würden eine gute Akzeptanz anzeigen, zur Erhöhung der Nutzung von e-Reisen seien seitens der BBG jedoch bereits eine Reihe von Maßnahmen ergriffen worden.*

- 23.4** Der relativ hohe Anteil der Buchung mit persönlicher Betreuung durch das Reisebüro lässt auf noch bestehende Unsicherheiten bzw. Probleme der Anwender schließen, die durch bedarfsorientierte Schulungen und Maßnahmen zur Verbesserung der Benutzerfreundlichkeit reduziert werden sollten.

## Booking Tool

### Nutzung des Booking Tools

- 24.1** Die Bundesministerien hatten sich durch den Beschluss im Ministerrat im Jahr 2005 zu einer zentralen Reiseorganisation verpflichtet. Außerdem bestand nach der Beschaffungscontrolling-Verordnung bei vorhandener technischer Ausstattung ein Kontrahierungszwang bei der Buchung von Dienstreisen für die Ressorts, worauf das BKA in einem Erlass vom Juli 2007 auch hinwies.

Gemäß einem Ministerratsvortrag aus dem Jahr 2008 sollten 20 % aller Dienstreisen des Bundes mittels Booking Tool gebucht werden. Die BBG selbst ging intern von einem maximalen Nutzungsgrad von 60 % aus. Im Jahr 2008 erfolgten rd. 8.450 Buchungen über das elektronische Booking Tool, die Nutzungsquote bei Flugreisen lag bei rd. 38 %.

- 24.2** Die festgelegte Nutzungsquote von 20 % war wenig ambitioniert und konnte bereits im Jahr 2008 deutlich überschritten werden. Der RH empfahl daher, die angestrebte Nutzungsquote auf Basis realistischer Vorgaben neu festzulegen und deren Erreichung zu überwachen. Die Ressorts wären vom BKA – im Rahmen seiner sachlichen Zuständigkeit – nochmals verstärkt auf den Kontrahierungszwang hinzuweisen. Weiters sollte die Nutzung des Booking Tools zukünftig auf die nachgeordneten Dienststellen ausgedehnt werden.

- 24.3** *Die BBG und das BKA wiesen in ihren Stellungnahmen darauf hin, dass die Nutzungsquote von 20 % lediglich für das Jahr 2007 festgelegt worden sei.*

*Die BBG führte aus, dass es bereits Maßnahmen zur Erhöhung der Nutzung getroffen bzw. vorbereitet habe.*

*Auch das BKA teilte mit, es beabsichtige die Nutzung des Booking Tools zu forcieren und auch auf nachgeordnete Dienststellen auszuweiten. Es werde auf eine Verbesserung der Benutzerfreundlichkeit und damit höhere Akzeptanz des Booking Tools hinwirken. Ein Rundschreiben dazu sei geplant.*

- 24.4** Der RH vermisste weiterhin die Neufestlegung ambitionierter Zielvorgaben für die Folgejahre.



Booking Tool

BKA BMF

Reisegebührenvorschrift des Bundes  
und zentrale Reiseorganisation

Flugreisen

**25.1** Im Booking Tool stand den Bundesbediensteten ein Großteil der Fluganbieter und Angebote (mit unterschiedlichsten Preisniveaus) zur Verfügung.

Das Booking Tool war auf die Buchung des billigsten Flugpreises ausgerichtet und sah bei abweichenden Buchungen die Eingabe einer Begründung vor. Als häufigste Motive nannten die Nutzer den Wunsch nach flexiblen, umbuchbaren Tickets. Den Bundesbediensteten standen so genannte Bundtarife zur Verfügung, die für die wichtigsten Destinationen des Bundes kurzfristige, flexibel umbuchbare Business Class Flüge zu einer maximalen Preisobergrenze sicherstellten.

Die nachstehende Tabelle weist die Entwicklung der Flugbuchungen (Inlands- und Auslandsflüge) sowie der Flugpreise (inkl. Steuern) im Zeitraum 2006 bis 2008 aus:

|                | 2006           |                   | 2007           |                  | 2008           |                   |
|----------------|----------------|-------------------|----------------|------------------|----------------|-------------------|
|                | Tickets Anzahl | Flugpreis in EUR  | Tickets Anzahl | Flugpreis in EUR | Tickets Anzahl | Flugpreis in EUR  |
| Business Class | 9.469          | 6.690.481         | 6.638          | 4.898.691        | 5.740          | 4.740.150         |
| Economy Class  | 9.225          | 4.166.393         | 11.495         | 4.813.584        | 15.895         | 6.588.971         |
| First Class    | 6              | 17.461            | 3              | 2.047            | -              | -                 |
| <b>gesamt</b>  | <b>18.700</b>  | <b>10.874.335</b> | <b>18.136</b>  | <b>9.714.322</b> | <b>21.635</b>  | <b>11.329.121</b> |

Der Anteil an Business Class Tickets ging kontinuierlich zurück und verringerte sich von rd. 51 % (2006) auf rd. 27 % (2008), wobei im Jahr 2008 der Anteil an den Gesamtkosten noch immer rd. 42 % ausmachte.

Die durchschnittlichen Kosten pro gebuchtem Ticket sanken von rd. 580 EUR (2006) auf rd. 520 EUR (2008). Dies entsprach einem Rückgang von rd. 10 %.

**25.2** Der RH beurteilte das umfassende Angebot an Flugreisen als zweckmäßig. Kritisch sah er das hohe, nicht genutzte Einsparungspotenzial aufgrund kurzfristiger Buchungen und umbuchbarer Flugtickets. Trotz des erzielten Kostenrückgangs pro gebuchtem Ticket um rd. 10 % empfahl der RH deshalb, das preisbewusste Buchungsverhalten im Bundesbereich weiter zu verbessern. Durch regelmäßige bzw. erweiterte Informationen an die Ressorts hinsichtlich nicht genutzter Einsparungspotenziale oder der mit Umbuchungen verbundenen relativ hohen Gebühren könnte die BBG hier Maßnahmen setzen.

## Booking Tool

**25.3** Die BBG teilte mit, dass eine regelmäßige Information der Ressorts bereits seit Ende 2008 mit den Best Buy Reports sowie im Zuge der Controllinggespräche erfolge. Die BBG habe Bundtarife nunmehr auch für die Economy Class vereinbart.

**25.4** Zur Erhöhung des Kostenbewusstseins bei Flugbuchungen sowie als Grundlage für Steuerungsmaßnahmen in den Ressorts sollten die Berichte der BBG zusätzliche Informationen (z.B. Storno- und Umbuchungsquote) ausweisen.

## Hotelnächtigungen

**26.1** Im Booking Tool wurden Hotels unterschiedlicher Kategorien angeboten. Daneben hatte die BBG auch mit einer Reihe von Hotels in Österreich Spezialvereinbarungen abgeschlossen, um in den häufiger bereisten Städten Hotelnächtigungen zu einem feststehenden Höchstpreis anbieten zu können. Dieser betrug im Jahr 2008 durchschnittlich rd. 96 EUR für ein Standardeinzelzimmer (größtenteils mit Frühstück). Im Vergleich dazu variierten die maximalen Nächtigungsgebühren der Bundesbediensteten zwischen rd. 60 EUR und rd. 81 EUR (ohne Frühstück). Von 64 Angeboten lagen 14 im Rahmen der Maximalgebühren, davon eines unter 70 EUR.

Lediglich zwischen drei und fünf Prozent aller Buchungen im Booking Tool bezogen sich auf Hotelnächtigungen. Zur zukünftigen Sicherstellung preisgünstigerer Angebote war daher die Aufnahme einer Bestpreisplattform in das Booking Tool geplant.

**26.2** Da die von der BBG getroffenen Spezialvereinbarungen im Durchschnitt deutlich über den maximalen Nächtigungsgebühren der Bundesbediensteten lagen, stellten diese für regelmäßige Buchungen keine geeignete Basis dar und schlugen sich in der geringen Buchungsquote von Hotelnächtigungen im Booking Tool nieder. Der RH empfahl der BBG eine Orientierung an den in der RGV ausgewiesenen Höchstsätzen.

Die beabsichtigte Ausweitung des Hotelangebots in Richtung Bestpreisplattformen erachtete der RH grundsätzlich für zweckmäßig.

**26.3** Die Aufnahme einer Bestpreisplattform in das Booking Tool sei laut Angaben der BBG mit Ende Oktober 2009 umgesetzt worden.

**26.4** Die BBG sollte weiterhin Bemühungen anstellen, für den Bund spezielle Nächtigungstarife auszuverhandeln, weil mit einer Bestpreisplattform den Bundesbediensteten lediglich die gleichen Nächtigungstarife zur Verfügung stehen wie privat Reisenden.

### Reisegebührenvorschrift des Bundes und zentrale Reiseorganisation

#### Gemeinsame Aufgabenbesorgung

**27.1** Das Dienstreisemanagement lag im eigenen Aufgaben- und Verantwortungsbereich jedes einzelnen Ressorts. Da keine ressortübergreifende Steuerung erfolgte, kam es in der Praxis zu unterschiedlichen Vorgehensweisen und Abläufen. Vergleichbare Kennzahlen über den für die Administration erforderlichen Ressourceneinsatz in den Ressorts fehlten.

Im Regierungsprogramm (2008 bis 2013) findet sich das Ziel zur verstärkten Nutzung einer gemeinsamen Aufgabenbesorgung im Bereich des Dienstreisemanagements. Durch das Projekt „Serviceleistungen im Bundesbereich“ wurde der Teilbereich „zentrale Reiseorganisation durch die BBG“ umgesetzt, der sich inhaltlich jedoch auf Reisebuchungen beschränkte. Eine Zusammenlegung der Reiseadministration wurde nicht angestrebt.

**27.2** Eine Berechnung möglicher Optimierungen bzw. eines allfälligen Einsparungspotenzials bei gemeinsamer Aufgabenwahrnehmung erfolgte mangels verfügbarer Daten nicht.

Die eigenständige Aufgabenwahrnehmung führte aufgrund von Doppelgleisigkeiten und nicht genutzten Synergieeffekten zu einem erhöhten Personal- und Sachaufwand, der sich nach Ansicht des RH durch die Abwicklung in einem shared service Center vermeiden ließe.

Der RH empfahl daher dem BKA, die Reiseadministration an einer Stelle zu bündeln, um Doppelgleisigkeiten abzubauen und Synergieeffekte zu nutzen.

**27.3** *Das BKA sagte zu, die Reisekostenabrechnung jedenfalls ressortintern zusammenzuführen, eine ressortübergreifende Abrechnung erfordere jedoch eine Änderung der derzeitigen Gesetzeslage. Eine Zentralisierung wäre zudem nicht zwangsläufig mit einer Kostenreduktion verbunden.*

**27.4** In der Vergangenheit konnten durch shared service Projekte, die ohne Aufbau zusätzlicher Strukturen erfolgten, bereits erwähnenswerte Einsparungseffekte erzielt werden. Eine Bündelung würde zudem sicherstellen, dass Abrechnungen auf Basis bestehender Regelungen bundesweit einheitlich erfolgen. Ein Eingriff in die jeweiligen Ressortzuständigkeiten kann durch den bereits bestehenden elektronischen Workflow ausgeschlossen werden.

## Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen

### 28 Zusammenfassend empfahl der RH:

BKA

(1) Wegen steigender Reisekosten und unterschiedlicher Entwicklungen zwischen den Ressorts sollte das BKA im Rahmen seiner sachlichen Zuständigkeit für das Reisemanagement – gemeinsam mit den Ressorts – eine Analyse der Reisedaten durchführen. In diesem Zusammenhang wäre insbesondere auch eine Abstimmung zwischen der Bundesbeschaffung GmbH (BBG) und dem BKA erforderlich. (TZ 4)

(2) Im Hinblick auf den das gesamte System der Reisegebührenverordnung 1955 (RGV) umfassenden Reformbedarf wäre eine Gesamtreform und ein Entwurf eines umfassenden, schlanken Reisegesetzes, das lediglich Aufwendungen ersetzt, die in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Dienstreise stehen, zu erarbeiten. Insbesondere sollte der Begriff Dienstreise neu definiert werden. (TZ 6)

(3) Im Sinne eines modernen Reisemanagements wäre von den unterschiedlichen Gebührenstufen abzugehen und eine für alle Bundesbediensteten einheitliche Tages- bzw. Nächtigungsgebühr festzulegen. Auch die Bestimmung zur Nutzungsberechtigung der ersten bzw. zweiten Bahnklasse der ÖBB sollte vereinheitlicht werden. (TZ 7, 12)

(4) Der tatsächliche Mehraufwand bei Dienstverrichtungen im Dienstort und bei Bezirksreisen ohne Nächtigungsanspruch wäre zu evaluieren und die Höhe der ausbezahlten Tagesgebühr an die geänderten Rahmenbedingungen anzupassen. Ab einem bestimmten Ausmaß an Dienstreisen wäre im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung überdies eine pauschale Abgeltung zweckmäßig. (TZ 8)

(5) Für sämtliche Reisetypen wäre ein einheitlicher, dem Steuerrecht angepasster Tarif – unter Berücksichtigung prozentueller Abstufungen sowohl für die Dauer als auch für die Art der Dienstreise – festzulegen. Diese Harmonisierung sollte auf Basis einer möglichst genauen Mehrkostenberechnung durchgeführt werden. Die Drittelregelung der RGV wäre aus verwaltungsökonomischen Gründen beizubehalten. (TZ 6, 9)

(6) Da die letzte Anhebung der Nächtigungsgebühren bereits vor über 15 Jahren erfolgte und die Kosten für das Frühstück – in Übereinstimmung mit dem Steuerrecht – zukünftig ebenfalls beim Nächtigungsaufwand berücksichtigt werden sollten, wäre eine Anpassung der Nächtigungsgebühren zweckmäßig. (TZ 11)

(7) Der Einsatz der VorteilsCard wäre bei Bundesbediensteten zu forcieren, die vermehrt Dienstreisen mit der Bahn durchführen, weil die erzielbaren Einsparungen im Vergleich zum Business Tarif mehr als verdoppelt werden könnten. Bei Bahnfahrten sollte überdies vorrangig die zweite Buchungsklasse genutzt werden. (TZ 12)

(8) Sonderbestimmungen für einzelne Berufsgruppen, die ausschließlich auf einen Erschwernisausgleich abzielen, sollten zukünftig nicht mehr im Rahmen der RGV geregelt werden. (TZ 13)

(9) Bei der Erarbeitung eines neuen Reisegebührenvorschrift-Entwurfs wäre im Sinne eines effizienten Projektmanagements das Augenmerk vorrangig auf die generellen, alle Ressorts betreffenden Regelungen einer Reisegebührenvorschrift zu legen, um eine ressortübergreifende Übereinstimmung in wesentlichen Bereichen zu erzielen. Das Ergebnis sollte in der Folge die Basis einer neuen Reisegebührenvorschrift darstellen. (TZ 14)

(10) Die Bestimmungen zum Kilometergeld für Fußwege und Fahrten am Fahrrad wären zu streichen, weil kein Zusammenhang mit einem durch eine Dienstreise verursachten Mehraufwand gegeben ist. Die Regelung des Kilometergelds für Motor(fahr-)räder sollte vereinfacht werden, der Zuschlag für die Mitbeförderung von Personen sollte entfallen. (TZ 15)

(11) Eine Vereinfachung der RGV sollte zu einem weniger komplexen IT-System führen. Dies würde bei zukünftigen Anpassungs- und Wartungsarbeiten zu Zeit- und Kostenersparnissen führen. (TZ 16)

(12) Die Eingabemöglichkeiten im Datenerfassungssystem für Dienstreisen sollten deutlich verringert werden und primär steuerungs- und informationsrelevante Daten umfassen. (TZ 17)

(13) Ein bundesweiter Leitfaden mit Erklärungen zu einzelnen Begriffen bzw. Belegarten wäre zur Verbesserung der Datenqualität zu erstellen. (TZ 17)

**Schlussbemerkungen/  
Schlussempfehlungen**

- (14) Eine für den gesamten Bundesbereich verbindliche Travel Policy wäre auszuarbeiten. (TZ 18)
- (15) Die laut Ministerratsbeschluss angestrebte Nutzungsquote des Booking Tools von nur 20 % wäre auf Basis realistischer Vorgaben neu festzulegen und deren Erreichung zu überwachen. (TZ 24)
- (16) Das BKA sollte die Ressorts verstärkt auf den Kontrahierungszwang beim Booking Tool hinweisen. (TZ 24)
- (17) Die Nutzung des Booking Tools sollte zukünftig auf die nachgeordneten Dienststellen ausgedehnt werden. (TZ 24)
- (18) Die Reiseadministration sollte zum Abbau von Doppelgleisigkeiten und zur Nutzung von Synergieeffekten an einer Stelle gebündelt werden. (TZ 27)
- BMF (19) Das im Rahmen des Projekts „Serviceleistungen im Bundesbereich“ abgewickelte Teilprojekt „zentrale Reiseorganisation durch die BBG“ wäre möglichst rasch zu evaluieren. Diese Evaluierung sollte eine nachvollziehbare Darstellung der realisierten Einsparungen in sämtlichen Bereichen (Flugreisen, Hotelnachtigungen, Flughafentransfers, etc.) und der verwirklichten Planstellenreduktionen umfassen. (TZ 19)
- Bundesbeschaffung GmbH (20) Jährliche Evaluierungen wären durchzuführen, die einen gesamthaften Überblick über die Entwicklungen der Reisedaten im Bund gewährleisten. Die Ressorts sollten dafür die erforderlichen Daten zur Verfügung stellen. (TZ 19)
- (21) Bei der Ermittlung des mit dem Booking Tool noch möglichen Einsparungspotenzials wären Vergleiche zwischen denselben Tarifarten heranzuziehen und alternativ auch andere Benchmarks zu wählen. (TZ 20)
- (22) Die mit den Ressorts zu führenden Controllinggespräche über die realisierten und noch möglichen Einsparungen wären zeitnah durchzuführen. Durch verstärkte Informationen der Ressorts über nicht genutzte Einsparungspotenziale oder mit Umbuchungen verbundene relativ hohe Gebühren könnte die BBG das preisbewusste Buchungsverhalten im Bundesbereich weiter verbessern. Eine Abstimmung zwischen dem für das Reisemanagement sachlich zuständigen BKA und der BBG wäre erforderlich. (TZ 21, 25)



Schlussbemerkungen/  
Schlussempfehlungen

BKA BMF

Reisegebührenvorschrift des Bundes  
und zentrale Reiseorganisation

(23) Die Informationen zum Booking Tool und seiner Verwendung an die Ressorts wären zu intensivieren. (TZ 23)

(24) Beim Abschluss von Spezialtarifen mit Hotels sollte sich die BBG an den in der RGV ausgewiesenen Höchstsätzen orientieren. (TZ 26)



## Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes

### Bundesanstalt Statistik Austria; Follow-up-Überprüfung

Die Statistik Austria setzte die Empfehlungen des RH, die er im Jahr 2007 veröffentlicht hatte, durch zielgerichtete und umfassende Maßnahmen großteils um. Eine verstärkte Zusammenarbeit der Statistik-einrichtungen des Bundes und der Länder wurde nicht realisiert. Die Abwicklung einiger Projekte, für die Rückstellungen gebildet waren, erfolgte nicht ausreichend rasch.

#### Kurzfassung

#### Prüfungsziel

Ziel der Follow-up-Überprüfung der Bundesanstalt Statistik Austria war die Beurteilung der Umsetzung jener Empfehlungen, die der RH bei einer vorangegangenen Gebarungüberprüfung abgegeben hatte und deren Verwirklichung die Statistik Austria bzw. das Bundeskanzleramt zugesagt hatten. (TZ 1)

#### Einrichtung von Rechnungskreisen

Mit der im Jahr 2007 erfolgten Einrichtung von vier Rechnungskreisen setzte die Statistik Austria die Empfehlung des RH, die durch Vertragsentgelte finanzierten Projekte in einem gesonderten Rechnungskreis zu erfassen, um. Die Periodenergebnisse der Rechnungskreise legte die Statistik Austria den für die Kontrolle bzw. Aufsicht zuständigen Organen vor. (TZ 3)

#### Nutzung von Verwaltungsdaten

Die Empfehlung des RH, Verwaltungsdaten verstärkt zu nutzen, dafür Qualitätsstandards festzulegen und mit den Verwaltungsstellen Kooperationsvereinbarungen zu schließen, setzte die Statistik Austria durch die Schaffung der Funktion Verwaltungsdaten-Koordination, die Identifizierung von Verwaltungsdaten zum Ersatz von Primärerhebungen und eine erste Kooperationsvereinbarung um. (TZ 7)

## Kurzfassung

### Periodenerfolgsrechnung, Liquiditätsplanung und Internes Kontrollsystem

Mit der Einrichtung der vier Rechnungskreise stellte die Statistik Austria für diese jeweils auch den Periodenerfolg dar. Eine verbesserte Liquiditätsplanung erfolgte durch die IT-unterstützte Ermittlung des monatlichen Liquiditätsbedarfs. Die Statistik Austria startete einen Prozess zur Identifizierung wesentlicher Risiken und möglicher Maßnahmen zur Risikoreduktion und dehnte das Interne Kontrollsystem auf weitere Bereiche aus. Die Statistik Austria setzte somit die diesbezüglichen Empfehlungen des RH um. (TZ 8)

### Projektleiterhandbuch und Projektdokumentation

Die Empfehlung des RH, ein Handbuch für Projektleiter zu erarbeiten, setzte die Statistik Austria mit der Erstellung des Kostenrechnungs- und Controllinghandbuchs um. In wesentlichen Unternehmensbereichen waren auch die für eine einheitliche und aussagekräftige Projektdokumentation erforderlichen Unterlagen festgelegt. (TZ 9)

### Zusammenarbeit und Vernetzung mit Universitäten und anderen Forschungseinrichtungen

Durch den Abschluss von Kooperationsvereinbarungen mit Universitäten und ausländischen Nationalen Statistischen Einrichtungen sowie der Teilnahme am Fortbildungsprogramm des Statistischen Amtes der Europäischen Gemeinschaften setzte die Statistik Austria die vom RH empfohlene Zusammenarbeit und Vernetzung insbesondere zur Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter um. (TZ 10)

### Projektrückstellungen

Die Abwicklung einiger Projekte, für die Rückstellungen aus den Budgets vergangener Jahre gebildet waren, erfolgte nicht ausreichend rasch, so dass Mittel von zumindest 7,69 Mill. EUR länger als drei Jahre gebunden waren. Der RH sah seine Empfehlung, Rückstellungsprojekte zügig abzuwickeln, als teilweise umgesetzt an. (TZ 5)

### Kostentragungs- und Kalkulationsrichtlinien

Zur Umsetzung der Empfehlung des RH, den Grundsatz der Kostendeckung einheitlich auszulegen, eine Vollkostendeckung vorzusehen und dazu Kalkulations- und Kostentragsrichtlinien zu erstellen, erarbeitete die Statistik Austria ein Kostenrechnungs- und Controllinghandbuch; der Wirtschaftsrat setzte einen beratenden Ausschuss für Kostentrags- und Kalkulationsrichtlinien ein. Da solche systematisch zusammengefasste, verbindliche Richtlinien fehlten, war die Empfehlung teilweise umgesetzt. (TZ 4)

### Personalentwicklungspläne sowie Schulungs- und Ausbildungskonzept

Das im Dezember 2007 vorgelegte Personalentwicklungskonzept beinhaltet die vom RH empfohlenen strategischen Zielsetzungen. Da das fachstatistische Schulungs- und Ausbildungsprogramm noch nicht hinreichend dem Schulungsbedarf entsprach, war die Empfehlung des RH insgesamt erst teilweise umgesetzt. (TZ 6)

### Kooperationen mit den Landesstatistikeinrichtungen

Die Bemühungen des Bundeskanzleramtes und der Statistik Austria, durch die vom RH empfohlene verstärkte Zusammenarbeit oder Neuverteilung der Aufgabenfelder Einsparungen bei den Statistikeinrichtungen des Bundes und der Länder zu erzielen, wurden nicht nachdrücklich weiterverfolgt und waren bisher nicht zielführend. (TZ 2)

### Kenndaten zur Bundesanstalt Statistik Austria

|  |  |              |             |
|--|--|--------------|-------------|
| Rechtsgrundlage                              | Bundesstatistikgesetz 2000, BGBl. I Nr. 163/1999 i.d.F. BGBl. I Nr. 125/2009 |              |             |
| Rechtsform                                   | Anstalt öffentlichen Rechts  |              |             |
| <b>Gebarung</b>                              | <b>2006</b>  | <b>2007</b>  | <b>2008</b> |
|  |  | in Mill. EUR |             |
| Umsatzerlöse                                 | 10,05  | 12,50        | 20,64       |
| Pauschalbetrag                               | 50,39  | 50,39        | 50,39       |
| Betriebsergebnis                             | 0,46   | - 0,25       | - 1,36      |
| Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit | 0,23   | 0,32         | 0,21        |
| Bilanzsumme                                  | 59,90  | 67,32        | 64,79       |
| <b>Personal</b>                              |  | Anzahl       |             |
| Mitarbeiterstand jeweils zum 1.1.            | 845  | 843          | 837         |

#### Prüfungsablauf und -gegenstand

1 Der RH überprüfte von Juli bis September 2009 bei der Bundesanstalt Statistik Austria und beim BKA die Umsetzung der Empfehlungen, die er bei einer vorangegangenen Gebarungsüberprüfung abgegeben und deren Verwirklichung die Statistik Austria und das BKA zugesagt hatten. Der in der Reihe Bund 2007/10 veröffentlichte Bericht wird in der Folge als Vorbericht bezeichnet.

Weiters hatte der RH zur Verstärkung der Wirkung seiner Empfehlungen deren Umsetzungsstand bei den überprüften Stellen nachgefragt. Das Ergebnis dieses Nachfrageverfahrens hatte er in seinem Bericht 2008/13 veröffentlicht.

Zu dem im Oktober 2009 übermittelten Prüfungsergebnis nahmen die Statistik Austria und das BKA im November 2009 Stellung. Der RH erstattete seine Gegenäußerungen im Jänner 2010.

**Kooperationen mit  
den Landesstatistik-  
einrichtungen**

- 2.1** Der RH hatte dem BKA und der Statistik Austria in seinem Vorbericht empfohlen, in Fortführung eines im Jahr 2002 gestarteten Verwaltungsreformprojekts gemeinsam mit den Ländern die Bemühungen, durch eine verstärkte Kooperation Einsparungen bei den Statistikeinrichtungen des Bundes und der Länder zu erzielen, wieder aufzunehmen.

Im Nachfrageverfahren hatten sich sowohl die Statistik Austria als auch das BKA für eine Verstärkung der Zusammenarbeit ausgesprochen, jedoch auf den Widerstand und den erforderlichen Kooperationswillen der Länder hingewiesen.

Der RH stellte nunmehr fest, dass keine längerfristigen Kooperationsvereinbarungen oder Vereinbarungen über Aufgabenabgrenzungen abgeschlossen wurden. Lediglich einzelne gemeinsame Projekte und ein jährliches Mitarbeitertreffen, um über gemeinsame Problem- und Themenstellungen zu beraten, kamen zwischen der Statistik Austria und den Landesstatistikeinrichtungen zustande. Weiters erhielt die Statistik Austria zwischen 2006 und Mitte 2009 von den Ländern bzw. deren statistischen Einrichtungen rd. 30 Aufträge (z.B. Tourismus-Satellitenkonto, Innovationserhebungen, landwirtschaftliche Gesamtrechnungen).

Das BKA unternahm nach dem Scheitern des Verwaltungsreformprojekts keine weiteren intensiven Anstrengungen zur Verbesserung der Kooperation bzw. zur Aufgabenbereinigung zwischen den Statistikeinrichtungen des Bundes und der Länder.

- 2.2** Die Empfehlung wurde nicht umgesetzt. Der RH empfahl daher dem BKA und der Statistik Austria, im Rahmen der anstehenden Verwaltungsreform Vorschläge einzubringen, um das vorhandene Einsparungspotenzial zu realisieren.
- 2.3** *Das BKA verwies auf den anhaltenden Widerstand der Länder, wonach die Länder jede Änderung in Richtung einer Wahrnehmung von Aufgaben der Landesstatistik durch die Statistik Austria strikt ablehnten. Dies könne auch ein offizieller Auftrag des BKA an die Statistik Austria zur Initiierung eines derartigen Verwaltungsreformprojekts nicht ändern.*

*Laut Stellungnahme der Statistik Austria bestehe ihrerseits Kooperationsbereitschaft. Um weitere Schritte zu setzen und mögliche Einsparungspotenziale zu identifizieren, sollten entsprechende offizielle Aufträge auch an die landesstatistischen Einrichtungen ergehen.*

### **Einrichtung von getrennten Rech- nungskreisen**

**2.4** Da auch die Statistik Austria von möglichen Einsparungspotenzialen und weiteren Kooperationsmöglichkeiten ausging, hielt der RH seine Empfehlung aufrecht. Diese sollte im Rahmen der Verwaltungsreform weiterverfolgt werden.

**3.1** Der RH hatte der Statistik Austria in seinem Vorbericht empfohlen, die durch Vertragsentgelte finanzierten Projekte entsprechend den Erfordernissen des Bundesstatistikgesetzes 2000 in einem getrennten Rechnungskreis von den mittels pauschalem oder zusätzlichem Kostenersatz finanzierten Statistiken und Aufgaben zu erfassen. Für die jeweiligen Rechnungskreise wäre eine gesonderte Ergebnisdarstellung vorzunehmen und im Anhang zum Rechnungsabschluss auszuweisen.

Im Nachfrageverfahren hatte die Statistik Austria mitgeteilt, dass die Implementierung eines Modells mit vier Rechnungskreisen unter Beiziehung eines externen Kostenrechnungsexperten im Jahr 2007 erfolgt sei. Die systemunterstützte Periodenerfolgsrechnung der einzelnen Rechnungskreise sei dem Wirtschaftsrat erstmals für das Jahr 2007 vorgelegt worden.

Wie der RH nunmehr feststellte, richtete die Statistik Austria ab 2007 vier Rechnungskreise ein, wobei ein Rechnungskreis die vertraglich vereinbarten Projekte abbildete. Für die einzelnen Rechnungskreise wurde jeweils ein Periodenerfolg ermittelt. Die Periodenergebnisse der Rechnungskreise legte die Statistik Austria den für die Kontrolle bzw. Aufsicht zuständigen Organen vor.

**3.2** Die Empfehlung wurde damit umgesetzt.

### **Kalkulations- und Kostentrags- grundsätze**

**4.1** Der RH hatte der Statistik Austria in seinem Vorbericht empfohlen, den Grundsatz der Kostendeckung einheitlich auszulegen, eine Vollkostendeckung vorzusehen und dazu Kalkulations- und Kostentragsrichtlinien zu erstellen.

Im Nachfrageverfahren hatte die Statistik Austria mitgeteilt, dass sie unter Beiziehung eines externen Kostenrechnungsexperten mit der Erstellung von Kalkulations- und Kostentragsrichtlinien bereits begonnen habe.



Der RH stellte nunmehr fest, dass die Statistik Austria ein Kostenrechnungs- und Controllinghandbuch erstellt hatte. Die gesetzlich geforderte Kostendeckung wurde darin als vollständige Deckung der angefallenen Kosten definiert, wobei bei einer Tätigkeit am Markt aber keine Gewinne erzielt werden dürfen, sondern immer ein ausgeglichenes Ergebnis anzustreben ist.

Der Wirtschaftsrat der Statistik Austria richtete zwei beratende Ausschüsse ein, die sich beide intensiv sowohl mit der Kostenträgung bzw. der Kalkulation auf Basis einzelner Projekte als auch mit der Zuordnung von Kosten und Erlösen zu den eingerichteten Rechnungskreisen beschäftigten. Zusammengefasste Kostenträgungs- und Kalkulationsrichtlinien wurden jedoch nicht erarbeitet.

- 4.2** Die Empfehlung wurde somit teilweise umgesetzt. Das erstellte Kostenrechnungs- und Controllinghandbuch enthielt Grundlagen für die Vorgangsweise bei der Projektkalkulation. Aus den Protokollen der neu eingerichteten Ausschüsse waren bestimmte Kostenträgungs- und Kalkulationsgrundsätze ableitbar. Systematisch zusammengefasste und für die Statistik Austria verbindliche Kostenträgungs- und Kalkulationsrichtlinien mit eindeutigen Begriffsdefinitionen und klaren Grundsätzen auf Basis der gesetzlichen Vorgaben fehlten jedoch weiterhin. Der RH hielt daher seine Empfehlung an die Statistik Austria aufrecht, verbindliche Kostenträgungs- und Kalkulationsrichtlinien zu erstellen, die vom BKA im Rahmen seiner Aufsicht genehmigt und dem Wirtschaftsrat vorgelegt werden sollten.
- 4.3** *Laut Stellungnahme der Statistik Austria könnten auf Basis der Diskussionen und der in den Ausschussprotokollen verankerten Beschlüsse entsprechende Richtlinien zusammengestellt werden.*
- 4.4** Der RH erachtete die Zusammenstellung von verbindlichen Richtlinien weiterhin als zweckmäßig, weil damit auch die Möglichkeit verbunden ist, Vertragsverhandlungen zügiger zu gestalten und Auseinandersetzungen mit anordnenden oder beauftragenden Stellen zu reduzieren.

## Projektrückstellungen

**5.1** Da durch Projektrückstellungen erhebliche Finanzmittel gebunden waren, hatte der RH der Statistik Austria in seinem Vorbericht empfohlen, Projekte, für die Rückstellungen gebildet wurden, zügig abzuwickeln.

Im Nachfrageverfahren hatte die Statistik Austria darauf hingewiesen, dass die Projekte, für die zum Zeitpunkt der Überprüfung durch den RH Rückstellungen bestanden hatten, bereits abgewickelt wurden.

Der RH stellte nunmehr fest, dass von den in der Bilanz 2005 für 23 statistische Projekte rückgestellten Mitteln in Höhe von insgesamt 22,67 Mill. EUR Ende 2008 noch ein Restbestand von 7,69 Mill. EUR oder 34 % des Wertes von 2005 vorhanden war.

Von den zumindest seit 2005 gebundenen Rückstellungsmitteln verbrauchte die Statistik Austria in den Jahren 2006 bis 2008 insgesamt 13,46 Mill. EUR widmungsgemäß für die dafür vorgesehenen Projekte. Sechs Projekte waren zum 31. Dezember 2008 zur Gänze abgeschlossen. Bei fünf Projekten wurden bis 2008 weniger als 50 % der Ende 2005 bestehenden Rückstellung verbraucht. Die Rückstellungen für vier Projekte in Höhe von insgesamt 1,52 Mill. EUR löste die Statistik Austria auf, weil sie die dafür vorgesehenen Mittel wegen Verfahrensänderungen oder Kostenübernahmen durch Dritte nicht für die vorgesehenen Projekte benötigte.

Der Großteil der seit 2005 gebundenen und bis 2008 nicht eingesetzten Mittel entfiel auf die Rückstellung für die Neuprogrammierung des elektronischen Fragebogens (E-Quest-Fragebogen; 2,65 Mill. EUR), für die Definition und Auflistung von Metadaten (1,38 Mill. EUR) und für die Agrar-Datenbank (0,89 Mill. EUR). Die Rückstellungen für diese Projekte waren nach wie vor hoch, weil beispielsweise der bisherige Webfragebogen durch Weiterunterstützung der verwendeten Programmiersprache länger genutzt werden konnte, ein Projekt redimensioniert wurde (Metadaten Repository), alternative Finanzierungen oder Neuplanungen (Agrar-Datenbank) erfolgten.

**5.2** Die Empfehlung wurde nur teilweise umgesetzt, weil rd. 34 % des seit 2005 rückgestellten Betrags Ende 2008 noch nicht verbraucht und länger als drei Jahre gebunden waren. Um die Projektabwicklung zu straffen, empfahl der RH, Rückstellungen auf der Grundlage eines Zeitplans zu bilden, anhand dessen das jeweilige Projekt abgewickelt werden soll, und den Wirtschaftsrat über die Einhaltung der festgelegten Zeitpläne systematisch zu informieren.



Projektrückstellungen



Bundesanstalt Statistik Austria;  
Follow-up-Überprüfung

**5.3** *Laut Stellungnahme der Statistik Austria seien Verbindlichkeitsrückstellungen und andere verpflichtend zu bildende Rückstellungen unabhängig von der Zustimmung eines Aufsichtsgremiums oder von der Einhaltung von Zeitplänen zu dotieren. Für Projekte, für die Aufwandsrückstellungen gebildet wurden, bestünden schon jetzt Zeitpläne. Solche Rückstellungen würden nur mit Zustimmung des Wirtschaftsrats gebildet.*

**5.4** Die Empfehlung des RH war nicht auf die Grundlagen der Rückstellungsbildung und allfällige Zustimmungserfordernisse gerichtet, sondern zielte auf eine zügigere Durchführung all jener Projekte ab, für die die Statistik Austria bereits Budgetmittel erhalten und in der Bilanz rückgestellt hatte. Diesbezüglich kommt dem Wirtschaftsrat durchaus eine Kontrollaufgabe zu.

#### Personalentwicklungspläne sowie Schulungs- und Ausbildungskonzept

**6.1** Der RH hatte der Statistik Austria in seinem Vorbericht empfohlen, die im Bundesstatistikgesetz 2000 vorgesehenen Personalentwicklungspläne mit entsprechenden strategischen Zielwerten auszuarbeiten sowie insbesondere im Hinblick auf die fachstatistische Ausbildung ein generelles Schulungs- und Ausbildungskonzept zu erstellen.

Im Nachfrageverfahren hatte die Statistik Austria mitgeteilt, dass dem Wirtschaftsrat ein Personalentwicklungskonzept mit konkreten strategischen Zielsetzungen vorgelegt und die Umsetzung der nach Prioritäten gereihten Maßnahmen Mitte 2008 gestartet worden seien.

Wie der RH nunmehr feststellte, legte die Statistik Austria dem Wirtschaftsrat im Dezember 2007 ein Personalentwicklungskonzept vor, das u.a. die grundlegenden Zielsetzungen der Personalentwicklung, die organisatorischen Rahmenbedingungen sowie die Handlungsfelder definierte. Das Konzept enthielt auch strategische Schwerpunkte, welche u.a. vorsahen, den Anteil an hoch qualifiziertem Personal auf bis zu 30 % zu erhöhen, die Fluktuationsrate unter 5 % zu halten sowie den Kontakt zur Wissenschaft zu forcieren.

Das für 2009 vorgelegte Aus- und Weiterbildungsprogramm enthielt knapp 100 Kurse. Mehr als ein Drittel der vorgesehenen Veranstaltungen betrafen den fachstatistischen Bereich. Ein Großteil der jährlich vorgesehenen rd. 35 fachstatistischen Kurse kam jedoch nicht zustande. Die Anzahl der Teilnehmer sank von 231 im Jahr 2006 um rd. 32 % auf 156 im Jahr 2008. Eine für die Umsetzung des Personalentwicklungskonzepts eingerichtete Arbeitsgruppe stellte Anfang 2009 fest, dass im fachspezifischen Aus- und Weiterbildungsprogramm Defizite bestanden.

## Personalentwicklungspläne sowie Schulungs- und Ausbildungskonzept

Die Statistik Austria plante, die Evaluierung des Aus- und Weiterbildungsprogramms ab Herbst 2009 durchzuführen.

- 6.2** Die Empfehlung des RH wurde nur teilweise umgesetzt, weil das fachstatistische Angebot des Schulungs- und Ausbildungskonzepts nicht hinreichend dem Schulungsbedarf entsprach. Der RH empfahl, bei der geplanten Evaluierung insbesondere die Schulungserfordernisse und das Angebot im fachstatistischen Bereich umfassend zu analysieren und Aus- und Weiterbildungsprogramme für einzelne Mitarbeitergruppen festzulegen.
- 6.3** *Laut Stellungnahme der Statistik Austria werde die Empfehlung des RH bereits umgesetzt.*

## Nutzung von Verwaltungsdaten

- 7.1** Der RH hatte der Statistik Austria in seinem Vorbericht die Festlegung genereller Qualitätsstandards für Verwaltungsdaten und den Abschluss bzw. die Erweiterung von Kooperationsvereinbarungen mit den Verwaltungsstellen empfohlen.

Im Nachfrageverfahren hatte die Statistik Austria mitgeteilt, dass sie die Funktion Verwaltungsdaten-Koordination eingerichtet hätte. 2008 und 2009 sollten mit den Nutzern von Verwaltungsdaten Kooperationsvereinbarungen insbesondere hinsichtlich Qualitätskriterien und -anforderungen erarbeitet werden.

Der RH stellte nunmehr fest, dass die Statistik Austria im Dezember 2006 die Funktion Verwaltungsdaten-Koordination eingerichtet hatte. Die Verwaltungsdaten-Koordinatorin startete mit der Erhebung der Projekte, die Verwaltungsdaten nutzen, und fasste 168 identifizierte Projekte mit den herangezogenen sekundären Datenquellen in einer Datenbank zusammen. Im vierten Quartal 2007 wurde begonnen, Statistiken gezielt auf Merkmale zu untersuchen, die gegebenenfalls durch Verwaltungsdaten ersetzt werden können. Die in den Standard-Dokumentationen der Statistiken jeweils beschriebenen generellen Qualitätsstandards (Relevanz, Genauigkeit, Rechtzeitigkeit und Aktualität, Vergleichbarkeit sowie Kohärenz) sollten auch für die Verwaltungsdaten maßgeblich sein.

Im Mai 2009 lag ein erster Vereinbarungsentwurf mit einem Inhaber von Verwaltungsdaten vor. Die Kooperationspartner verpflichten sich darin zur Regelmäßigkeit, zur Aktualität und Rechtzeitigkeit. Um die Qualität der Daten nachhaltig sichern zu können, planten die Kooperationspartner, eine Arbeitsgruppe „Statistische Qualitätssicherung“ einzurichten.

**Periodener-  
folgsrechnung,  
Liquiditätsplanung  
und Internes  
Kontrollsystem**

**7.2** Die Empfehlung wurde umgesetzt, wenngleich es sich dabei um ein laufendes Projekt handelte.

**8.1** Der RH hatte der Statistik Austria in seinem Vorbericht empfohlen, im Rahmen der Kostenrechnung eine Periodenerfolgsrechnung zu führen, ein verbessertes Instrumentarium zur Liquiditätsplanung einzurichten und ein umfassendes und entsprechend dokumentiertes Internes Kontrollsystem zu installieren.

(1) Periodenerfolgsrechnung

Im Nachfrageverfahren hatte die Statistik Austria mitgeteilt, dass die systemunterstützte Periodenerfolgsrechnung – getrennt nach den vier eingerichteten Rechnungskreisen – erstmals für das Jahr 2007 dem Wirtschaftsrat vorgelegt worden sei.

Der RH stellte nunmehr fest, dass die Statistik Austria durch die Ermittlung der Periodenerfolge für die vier eingerichteten Rechnungskreise das Gesamtergebnis auf die vier Geschäftsbereiche aufgliedern und damit die Analysemöglichkeiten verbessern konnte.

(2) Liquiditätsplanung

Im Nachfrageverfahren hatte die Statistik Austria mitgeteilt, dass die Software SAP-Cash Management bereits seit Juni 2007 im Einsatz sei.

Der RH stellte nunmehr fest, dass die Statistik Austria zur Erhebung ihres monatlichen Anforderungsbetrags vom BKA nunmehr ein IT-unterstütztes Instrumentarium einsetzte, das bei der Liquiditätsplanung und Mittelbedarfserhebung eine deutliche Vereinfachung und Beschleunigung des Prozesses sowie eine Ressourcenersparnis bewirkte.

(3) Internes Kontrollsystem

Im Nachfrageverfahren hatte die Statistik Austria mitgeteilt, dass das Projekt zur Implementierung eines auch den fachstatistischen Bereich umfassenden Internen Kontrollsystems gestartet worden sei.

Der RH stellte nunmehr fest, dass die Statistik Austria im Februar 2009 mit Unterstützung eines externen Beraters einen Prozess zur Identifizierung der wesentlichen Risiken und möglicher Maßnahmen zur Risikoreduktion auf Basis eines standardisierten Risikomanagementsystems startete; zudem erarbeitete sie die für die Implementierung eines Inter-

## Periodenerfolgsrechnung, Liquiditätsplanung und Internes Kontrollsystem

nen Kontrollsystems notwendigen Prozessbeschreibungen. In das Risikomanagement wurden auch über das Finanzmanagement hinausgehende Unternehmensbereiche (z.B. Qualitätsmanagement und Personal) einbezogen.

- 8.2** Die Empfehlungen des RH zur Periodenerfolgsrechnung, zur Liquiditätsplanung und zum Internen Kontrollsystem wurden somit umgesetzt.

## Projektleiterhandbuch und Projektdokumentation

- 9.1** Der RH hatte der Statistik Austria in seinem Vorbericht empfohlen, ein Handbuch für Projektleiter zu erarbeiten sowie die für eine einheitliche und aussagekräftige Projektdokumentation erforderlichen Unterlagen festzulegen.

Im Nachfrageverfahren hatte die Statistik Austria mitgeteilt, dass der Entwurf eines entsprechenden Handbuchs im 4. Quartal 2008 vorliegen sollte.

Der RH stellte nunmehr fest, dass die Statistik Austria ein Kostenrechnungs- und Controllinghandbuch erarbeitet hatte, das u.a. die Prozessabläufe der Kostenrechnung und wesentliche Grundsätze des Controllings beschreibt. Weiters lagen eine Prozessbeschreibung und Musterformulare für die Kalkulation und Abwicklung der Eurostat-Projekte vor. Eine standardisierte Festlegung der für die Projektdokumentation erforderlichen Unterlagen erfolgte in der Direktion Bevölkerung.

- 9.2** Die Empfehlung wurde damit umgesetzt.

## Zusammenarbeit und Vernetzung mit Universitäten und anderen Forschungseinrichtungen

- 10.1** Der RH hatte der Statistik Austria in seinem Vorbericht empfohlen, die Zusammenarbeit und Vernetzung mit Universitäten und anderen Forschungseinrichtungen, insbesondere für Aus- und Weiterbildungszwecke, zu forcieren.

Im Nachfrageverfahren hatte die Statistik Austria gemeinsam abgewickelte Projekte mit Universitäten und Forschungseinrichtungen aufgelistet und auf die intensiven Beziehungen mit der Österreichischen Statistischen Gesellschaft verwiesen.



Zusammenarbeit und Vernetzung mit Universitäten und anderen Forschungseinrichtungen



Bundesanstalt Statistik Austria;  
Follow-up-Überprüfung

Der RH stellte nunmehr fest, dass die Statistik Austria Kooperationsvereinbarungen mit der Wirtschaftsuniversität Wien, mit der Johannes Kepler Universität Linz und mit den Nationalen Statistischen Einrichtungen von Tschechien, Ungarn sowie Slowenien abgeschlossen hatte.

Die Statistik Austria nahm auch am gemeinsamen Fortbildungsprogramm des Statistischen Amtes der Europäischen Gemeinschaften mit den Nationalen Statistischen Einrichtungen der Mitgliedstaaten teil.

**10.2** Die Empfehlung wurde somit umgesetzt.

### Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen

**11** Der RH stellte fest, dass von den neun überprüften Empfehlungen des Vorberichts fünf vollständig, drei teilweise und eine nicht umgesetzt wurden. Anknüpfend an den Vorbericht hob der RH die folgenden Empfehlungen hervor:

BKA und Statistik  
Austria

(1) Im Rahmen der anstehenden Verwaltungsreform sollten vom BKA bzw. von der Statistik Austria Vorschläge eingebracht werden, durch eine verbesserte Kooperation oder eine Aufgabenneuverteilung zwischen den Statistikeinrichtungen des Bundes und der Länder das vorhandene Einsparungspotenzial zu realisieren. (TZ 2)

Statistik Austria

(2) Rückstellungen wären auf der Grundlage eines Zeitplans zu bilden, innerhalb dessen das jeweilige Projekt abgewickelt werden soll, und der Wirtschaftsrat wäre über die Einhaltung der festgelegten Zeitpläne zu informieren. (TZ 5)

(3) Systematisch zusammengefasste und verbindliche Kostentrags- und Kalkulationsrichtlinien mit eindeutigen Begriffsdefinitionen und klaren Grundsätzen wären zu erstellen. (TZ 4)

(4) Die Schulungserfordernisse und das Angebot im fachstatistischen Bereich wären umfassend zu analysieren und Aus- und Weiterbildungsprogramme für einzelne Mitarbeitergruppen festzulegen. (TZ 6)





# BKA BMASK BMF BMLFUW BMWFJ

**Wirkungsbereich  
des Bundeskanzleramtes sowie  
der Bundesministerien für  
Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz  
Finanzen  
Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft  
Wirtschaft, Familie und Jugend**

## **Jährliche Zusammenfassungen der Prüfungen und Erklärungen an die Europäische Kommission gemäß Art. 53b Abs. 3 der EG-Haushaltsordnung**

Den Vorschriften der EG-Haushaltsordnung, der Europäischen Kommission jährlich eine Zusammenfassung der Prüfungen und Erklärungen zu den Förderungen im Agrar- und Strukturbereich vorzulegen, ist Österreich bislang nur halbherzig nachgekommen. Die jährlichen Zusammenfassungen, die Österreich 2008 und 2009 bei der Europäischen Kommission abgeliefert hat, stellen für sich alleine genommen noch keinen aussagekräftigen Mehrwert zur Erhöhung der Gebarungssicherheit des EU-Mitteleinsatzes dar.

### **Kurzfassung**

#### **Prüfungsziel**

Ziel der Gebarungsüberprüfung war die Beurteilung der Termineinhaltung und der Vollständigkeit sowie der Aussagekraft der erstmalig im Jahr 2008 an die Europäische Kommission (Kommission) zu übermittelnden jährlichen Zusammenfassungen der Prüfungen und Erklärungen gemäß Art. 53b Abs. 3 der Haushaltsordnung der Europäischen Gemeinschaften. (TZ 1)

## Kurzfassung

### Haushaltsvollzug der EU

Der Großteil der EU-Mittel (fast 80 %) wird im Wege der zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten geteilten Mittelverwaltung verausgabt. Der Europäische Rechnungshof (ERH) gab seit dem Haushaltsjahr 1994 nur eingeschränkte Zuverlässigkeitserklärungen hinsichtlich der Recht- und Ordnungsmäßigkeit jener Vorgänge ab, die der Rechnungsführung zugrunde liegen. Auch die Zuverlässigkeitserklärung für das Haushaltsjahr 2008 war – wenn auch in geringerem Umfang als in den Vorjahren – in bestimmten Politikbereichen (im Wesentlichen Kohäsion und ländliche Entwicklung) eingeschränkt. (TZ 3)

Um die Qualität der Rechnungsführung und der Mittelverwendung in diesem Bereich zu verbessern, versuchen das Europäische Parlament und die Kommission, eine nationale Zuverlässigkeitserklärung durchzusetzen, mit der die Mitgliedstaaten ausdrücklich die Verantwortung für die Kontrolle der nationalen Stellen gegenüber der Kommission übernehmen sollen. (TZ 3)

Als erster Schritt in diese Richtung wurde im Mai 2006 eine Interinstitutionelle Vereinbarung abgeschlossen, in deren Folge die Haushaltsordnung der Europäischen Gemeinschaften (EG-HO) um den Art. 53b Abs. 3 mit nachfolgendem Wortlaut ergänzt wurde: „Die Mitgliedstaaten unterbreiten jedes Jahr auf angemessener Ebene eine Zusammenfassung der Prüfungen und Erklärungen.“ Erstmalig hatten die Mitgliedstaaten ihre jeweilige Zusammenfassung am 15. Februar 2008 der Kommission vorzulegen. (TZ 3)

Der kontrollpolitische Mehrwert der Zusammenfassung – und damit ihr Beitrag zur Erhöhung der Gebarungssicherheit – war zur Zeit der Gebarungsüberprüfung nicht eindeutig nachvollziehbar. (TZ 17)

### Sektorspezifisch zuständige Behörden

Als „angemessene Ebene“ nennt die Durchführungsverordnung (DVO) zur EG-HO sektorspezifisch (Agrar- und Strukturbereich) zuständige Behörden. In Österreich wurde für den Agrarbereich eine Koordinierungsstelle im BMLFUW eingerichtet. (TZ 10)

# BKA BMASK BMF BMLFUW BMWFJ

## Jährliche Zusammenfassungen der Prüfungen und Erklärungen an die Europäische Kommission

Im Bereich der Strukturfonds gab es zur Zeit der Gebarungüberprüfung keine derartige Stelle. Die beteiligten Behörden (BKA, BMF, BMLFUW, damaliges BMSK und damaliges BMWA) stellten fest, dass in Österreich keine Stelle zur Abgabe einer Zusammenfassung für den Strukturfondsbereich ermächtigt ist. Daher übermittelte das BKA an Brüssel für jeden einzelnen Strukturfonds eine gesonderte jährliche Zusammenfassung. (TZ 16)

### Jährliche Zusammenfassungen 2008 und 2009

Die Koordinierungsstelle im BMLFUW übersandte im Februar 2008 und 2009 zeitgerecht die ersten beiden jährlichen Zusammenfassungen an die Kommission. Da es bei den Agrarfonds keine Vorbehalte gab, war dies ein reiner Formalakt. (TZ 10)

Komplizierter war die Situation bei den Strukturfonds. In den Jahren 2007 und 2008 flossen noch keine Gelder aus der Programmperiode 2007 bis 2013, wodurch die jährlichen Zusammenfassungen aus Leermeldungen bestanden. Die Kommission legte jedoch fest, dass die Zusammenfassungen auch die Programmperiode 2000 bis 2006 zu erfassen haben, weil für diese in den Jahren 2007 und 2008 noch umfangreiche Zahlungen abgewickelt wurden. (TZ 15)

Mehrere Mitgliedstaaten, darunter auch Österreich, vertraten die Ansicht, dass diese Vorgabe nicht durch geltendes EU-Recht gedeckt sei. Die Kommission beharrte jedoch auf ihrem Standpunkt und drohte mit einem Vertragsverletzungsverfahren. Um dies zu verhindern, schickte Österreich als Ersatz Mitte März 2008 jene Jahresberichte der Prüfbehörden an die Kommission, die erst Mitte dieses Jahres hätten vorliegen müssen. Die Kommission akzeptierte diese Lösung. (TZ 15)

Im Jahr 2009 wählte Österreich bei den Strukturfonds einen anderen Weg. Bis zum Stichtag 15. Februar 2009 wurde eine alle Strukturfonds umfassende Tabelle nach Brüssel übermittelt, die bisher als Unterlage für die Vorbereitung der bilateralen Abstimmungsgespräche der Finanzkontrolleure diente. Diese Vorgangsweise entsprach nicht den Vorgaben der Kommission. (TZ 16)

Insgesamt stellen die jährlichen Zusammenfassungen, die Österreich 2008 und 2009 bei der Kommission abgeliefert hat, in dieser Form noch keinen aussagekräftigen Mehrwert zur Erhöhung der Gebarungssicherheit dar. (TZ 17)

## Kurzfassung

### Prüfungen im Agrarbereich

Für die Prüfungen im Agrarbereich, die in die jährlichen Zusammenfassungen aufzunehmen sind, gibt es in Österreich so genannte „Bescheinigende Stellen“ im BMLFUW und im BMF (für die Ausfuhrerstattung). Das BMF benutzte eine Bewertung nach dem Schulnotensystem, das BMLFUW teilweise eine kurze verbale Beurteilung. Die Beurteilungskriterien und die darauf beruhenden Einschätzungen der Prüfer waren nicht ausreichend nachvollziehbar. (TZ 7, 8)

Die Bescheinigenden Stellen müssen in ihre Prüfberichte an die Kommission nur wesentliche Fehler aufnehmen. Die Chance, auch kleineren Schwachstellen im Agrar-Fördersystem nachzuspüren, wurde bislang nicht optimal genutzt. (TZ 9)

Die Bescheinigende Stelle im BMLFUW erstellte für das Jahr 2007 für die beiden im Agrarbereich eingerichteten Fonds – Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raumes (ELER) – einen gemeinsamen Prüfbericht. Die Kommission anerkannte diesen nicht und forderte als Ergänzung einen eigenen, auf umfangreicheren Stichproben basierenden Bericht über den ELER. (TZ 5)

### Prüfungen im Strukturbereich

Für die Prüfungen im Strukturbereich sind Prüfbehörden im BMASK (früher BMWA) und im BKA zuständig. In der neuen Programmperiode 2007 bis 2013 sind erweiterte Prüftätigkeiten – wie Stichproben nach strengeren Maßstäben und Qualitätssicherungen – vorgesehen. Mängel in der Abwicklung dieser Prüftätigkeiten bergen das Risiko von Korrekturmaßnahmen bzw. eines Zahlungsstopps der Kommission. (TZ 11, 12)

Im Bereich des Europäischen Sozialfonds (ESF) wurden 2008 vom damaligen BMWA Prüfaufgaben an das damalige BMSK und an das BMUKK übertragen. Aufgrund der verstärkten Letztverantwortung des nunmehr zuständigen BMASK ist künftig eine begleitende Kontrolle allfälliger nachfolgender Prüfstellen erforderlich. (TZ 13)



Kurzfassung

# BKA BMASK BMF BMLFUW BMWFJ

**Jährliche Zusammenfassungen der Prüfungen  
und Erklärungen an die Europäische Kommission**

## Erklärungen

Die Zahlstelle Agrarmarkt Austria (AMA) und die Zahlstelle Ausfuhrerstattung beim Zollamt Salzburg erklärten für die Haushaltsjahre 2007 und 2008 zeitgerecht die Zuverlässigkeit des Zahlenwerks der Abrechnung der Agrar-Fördermittel. Die Bescheinigenden Stellen im BMLFUW und BMF bestätigten diese Erklärungen. (TZ 5)

Für den Bereich der Strukturfonds bescheinigen die Bescheinigungsbehörden im BMASK (früher BMWA) und im BKA die Korrektheit der durch die Kommission zu refundierenden Ausgabenerklärungen. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung waren allerdings noch keine Ausgabenerklärungen formell der Kommission übermittelt worden. (TZ 14)

### Kenndaten der in die jährlichen Zusammenfassungen 2008 aufgenommenen Überprüfungen durch die verwaltungsinternen Kontrollbehörden

| Haushaltsjahr 2007  | Ausgaben <sup>1)</sup> gesamt | geprüfte Ausgaben | geprüfte Ausgaben |
|---|-------------------------------|-------------------|-------------------|
|   | in Mill. EUR                  |                   | in %              |
| Agrarbereich <sup>2)</sup><br>(BMLFUW und BMF <sup>3)</sup> ) | 875,33                        | 22,85             | 2,61              |
| <b>Strukturbereich</b>  |                               |                   |                   |
| EFRE <sup>4)</sup> (BKA)                                      | 905,11                        | 195,83            | 21,64             |
| ESF <sup>5)</sup> (BMWA <sup>6)</sup> )                       | 100,36                        | 8,57              | 8,54              |
| EFF <sup>7)</sup> (BMLFUW)                                    | 3,10                          | 1,16              | 37,42             |

<sup>1)</sup> im Agrarbereich Ausgaben des EU-Fonds, im Strukturbereich gemäß Art. 10 der VO(EG) Nr. 438/2001 die Gesamtausgaben der geförderten Projekte

<sup>2)</sup> ab 2007 Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raumes (ELER), bis 2006 Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) mit den Abteilungen Ausrichtung und Garantie

<sup>3)</sup> BMF für den Bereich der Ausfuhrerstattungen (etwa 2 % des Gesamtbetrages)

<sup>4)</sup> Europäischer Fonds für Regionale Entwicklung

<sup>5)</sup> Europäischer Sozialfonds

<sup>6)</sup> Im Februar 2009 wurde die Verantwortung für den ESF an das BMASK übertragen; das nunmehrige BMWFJ behält die Verantwortung für Tätigkeiten betr. die Programmperiode 2000 bis 2006.

<sup>7)</sup> Europäischer Fischereifonds; bis 2006 Finanzinstrument für die Ausrichtung der Fischerei (FIAP)

Quelle: Jahresberichte der Bescheinigenden Stellen bzw. Prüfbehörden

## Prüfungsablauf und -gegenstand

- 1 Der RH führte von Juli 2008 bis Jänner 2009 eine Gebarungsüberprüfung im damaligen BMWA, BMLFUW und BKA hinsichtlich der Umsetzung der Vorschriften bezüglich der der Kommission zu übermittelnden jährlichen Zusammenfassungen der Prüfungen und Erklärungen gemäß Art. 53b Abs. 3 der EG-HO durch.

Zu dem im Juli 2009 übermittelten Prüfungsergebnis nahmen das BMLFUW, das BMF und das BKA im September 2009 Stellung. Das BMWFJ und das BMASK gaben jeweils im Oktober 2009 eine Stellungnahme ab. Der RH erstattete seine Gegenäußerung im November 2009.

Ziel der Gebarungsüberprüfung war, die Vollständigkeit und Termin-einhaltung der an die Kommission zu übermittelnden Informationen zu beurteilen. Weiters überprüfte der RH die Aussagekraft aus der erstmalig im Jahr 2008 für die Kommission erstellten „jährlichen Zusammenfassung“.

## Glossar

- 2 Einleitend werden die im Zusammenhang mit dem EU-Förderungs-wesen stehenden Begriffe näher erläutert.

### Strukturbereich

Ziel der Strukturpolitik ist es, den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt zu stärken, um eine harmonische, ausgewogene und nachhaltige Entwicklung zu fördern. Instrumente der Strukturpolitik sind die so genannten Strukturfonds:

- der Europäische Fonds für regionale Entwicklung (EFRE),
- der Europäische Sozialfonds (ESF) und
- der Europäische Fischereifonds (EFF), der zwar keinen Strukturfonds im engeren Sinn darstellt, von der Kommission im Zusammenhang mit den jährlichen Zusammenfassungen jedoch zusammen mit den beiden zuerst angeführten Strukturfonds behandelt wird.

# BKA BMASK BMF BMLFUW BMWFJ

## Jährliche Zusammenfassungen der Prüfungen und Erklärungen an die Europäische Kommission

### Europäischer Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE)

Durch den Abbau regionaler Disparitäten soll dieser Fonds dazu beitragen, den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt zu stärken und die Entwicklung und strukturelle Anpassung der Regionalwirtschaften, einschließlich der Umstellung der Regionen mit rückläufiger industrieller Entwicklung, zu fördern.

### Europäischer Sozialfonds (ESF)

Der ESF unterstützt die Politik der Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Neuausrichtung der Lissabon-Strategie für Wachstum und Beschäftigung (Vollbeschäftigung, Steigerung der Arbeitsplatzqualität und Arbeitsproduktivität, Förderung der sozialen Eingliederung, Verringerung von Disparitäten auf dem Gebiet der Beschäftigung).

### Europäischer Fischereifonds (EFF)

Der EFF verfolgt die Verwirklichung wirtschaftlicher, umweltpolitischer und sozialer Ziele im Bereich der Fischerei und der Aquakultur. Er ist nicht als Strukturfonds im engeren Sinn zu verstehen, wird jedoch im Zusammenhang mit der Erstellung und Übermittlung der jährlichen Zusammenfassungen an die Kommission als ähnliche Maßnahme einbezogen.

### Agrarbereich

Der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EGV) legt in Art. 33<sup>1)</sup> die Ziele der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) fest:

<sup>1)</sup> nunmehr Art. 39 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (VAEU)

- a) die Produktivität der Landwirtschaft durch Förderung des technischen Fortschritts, Rationalisierung der landwirtschaftlichen Erzeugung und den bestmöglichen Einsatz der Produktionsfaktoren, insbesondere der Arbeitskräfte, zu steigern;
- b) auf diese Weise der landwirtschaftlichen Bevölkerung, insbesondere durch Erhöhung des Pro-Kopf-Einkommens der in der Landwirtschaft tätigen Personen, eine angemessene Lebenshaltung zu gewährleisten;

## Glossar

- c) die Märkte zu stabilisieren;
- d) die Versorgung sicherzustellen und
- e) für die Belieferung der Verbraucher zu angemessenen Preisen Sorge zu tragen.

Um diese Ziele zu erreichen, wurden zwei Fonds eingerichtet:

- der Europäische Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und
- der Europäische Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raumes (ELER).

### Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL)

Der EGFL dient zur Finanzierung der Ausgaben (inzwischen zwischen Kommission und Mitgliedstaaten geteilter Mittelverwaltung) für

- a) die Erstattung bei der Ausfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse in Drittländer;
- b) die Intervention zur Regulierung der Agrarmärkte;
- c) die im Rahmen der GAP vorgesehenen Direktzahlungen an die Landwirte und
- d) die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für landwirtschaftliche Erzeugnisse.

### Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raumes (ELER)

Die Förderung der Entwicklung des Ländlichen Raumes trägt zur Verwirklichung folgender Ziele bei (Art. 4 der VO(EG) Nr. 1698/2005):

- a) der Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft;
- b) der Verbesserung der Umwelt und der Landschaft und
- c) der Steigerung der Lebensqualität im ländlichen Raum und Förderung der Diversifizierung der Wirtschaft.

# BKA BMASK BMF BMLFUW BMWFJ

## Jährliche Zusammenfassungen der Prüfungen und Erklärungen an die Europäische Kommission

### Zuverlässigkeitserklärungen des ERH

Seit dem Haushaltsjahr 1994 erstellt der ERH eine jährliche Zuverlässigkeitserklärung über die Rechnungsführung sowie die Recht- und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge des EU-Haushalts. Diese Zuverlässigkeitserklärung stellt eine der Grundlagen zur Entlastung der Kommission dar.

### Zuverlässigkeitserklärungen der Zahlstellen auf nationaler Ebene

In den jeweiligen Mitgliedstaaten haben im Agrarbereich die Leiter der Zahlstellen jährlich eine – von der Zuverlässigkeitserklärung des ERH zu unterscheidende – Zuverlässigkeitserklärung abzugeben. Diese soll bestätigen, dass

- die vorgelegten Rechnungen ein verlässliches, vollständiges und korrektes Bild der Ausgaben und Einnahmen für das Haushaltsjahr vermitteln und
- das in der Zahlstelle aufgebaute System ausreichende Gewähr für die Richtigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsvorgänge sowie die Förderfähigkeit der Anträge bietet.

## Glossar

## Für die Förderung verantwortliche Stellen

| Strukturbereich  | Agrarbereich  |
|--|---|
| <p>VERWALTUNGSBEHÖRDE<br/>gemäß Art. 60 VO(EG) Nr. 1083/2006 und<br/>Art. 13 VO(EG) Nr. 1828/2006</p> <p>Verantwortlich dafür, dass das jeweilige Förderungsprogramm nach dem Grundsatz der wirtschaftlichen Haushaltsführung verwaltet und durchgeführt wird (einschließlich sich zu vergewissern, dass die von Begünstigten gemachten Angaben tatsächlich und gemäß den Vorschriften getätigt wurden)<sup>1)</sup></p> <p>Anweisung der Mittel</p> | <p>ZAHLSTELLE<br/>gemäß Art. 6 VO(EG) Nr. 1290/2005 und<br/>Kapitel I VO(EG) Nr. 885/2006</p> <p>Verantwortlich für:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Zulässigkeit der Anträge,</li> <li>- korrektes Rechnungswesen,</li> <li>- vorgesehene Kontrollen,</li> <li>- Vorlage der Unterlagen,</li> <li>- Aufbewahrung der Unterlagen<sup>1)</sup></li> <li>- Anweisung der Mittel</li> </ul> |
| <p>BESCHEINIGUNGSBEHÖRDE<br/>gemäß Art. 61 VO(EG) Nr. 1083/2006</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- erstellt bescheinigte Ausgabenerklärungen und Zahlungsanträge an die Kommission</li> <li>- bescheinigt, dass die Ausgabenerklärungen wahrheitsgetreu sind und die zugrunde liegenden Vorgänge den Vorschriften entsprechen</li> <li>- führt elektronische Bücher<sup>1)</sup></li> </ul>  |   |
| <p>PRÜFBEHÖRDE<br/>gemäß Art. 62 VO(EG) Nr. 1083/2006 und<br/>Art. 16 VO(EG) Nr. 1828/2006</p> <p>Verantwortlich für:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Prüfung des effektiven Funktionierens des Verwaltungs- und Kontrollsystems</li> <li>- Prüfung der geförderten Vorhaben anhand einer Stichprobe</li> <li>- Vorlage verschiedener Unterlagen und Stellungnahmen an die Kommission<sup>1)</sup></li> </ul>                           | <p>BESCHEINIGENDE STELLE<br/>gemäß Art. 7 VO(EG) Nr. 1290/2005 und<br/>Art. 5 VO(EG) Nr. 885/2006</p> <p>Bescheinigt unter Berücksichtigung der vorhandenen Verwaltungs- und Kontrollsysteme die Richtigkeit, Genauigkeit und Vollständigkeit der Rechnungen der Zahlstelle<sup>1)</sup></p>  |
|  | <p>KOORDINIERUNGSSTELLE<br/>gemäß Art. 6 VO(EG) Nr. 1290/2005</p> <p>Bei Zulassung von mehreren Zahlstellen verantwortlich für:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Sammlung und Weiterleitung der für die Kommission bestimmten Informationen</li> <li>- Förderung der einheitlichen Anwendung der Gemeinschaftsvorschriften<sup>1)</sup></li> </ul>  |

<sup>1)</sup> Der Verordnungstext wurde auf das im gegebenen Sachzusammenhang Wesentliche reduziert.



# BKA BMASK BMF BMLFUW BMWFJ

## Jährliche Zusammenfassungen der Prüfungen und Erklärungen an die Europäische Kommission

### Ausgangslage für die Einführung der jährlichen Zusammenfassung

**3.1** (1) Der ERH hat nach Art. 248 Abs. 1 EGV<sup>1)</sup> dem Europäischen Parlament und dem Rat jährlich eine Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Recht- und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge vorzulegen. Die Entlastung der Kommission zur Ausführung des Haushaltsplans<sup>2)</sup> erfolgt u.a. auf Grundlage dieser Zuverlässigkeitserklärung<sup>3)</sup>.

<sup>1)</sup> nunmehr Art. 287 VAEU

<sup>2)</sup> Art. 248 1. Satz, 276 Abs. 1 EGV

<sup>3)</sup> Der ERH gibt seit der Vertragsrevision von Maastricht (1994) jährlich eine gesonderte Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie über die Recht- und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge ab (Zuverlässigkeitserklärung), die seit der Amsterdamer Vertragsänderung zu veröffentlichen ist. Diese Zuverlässigkeitserklärung enthält eine zusammenfassende Bewertung des Haushaltsgebarens im jeweils letzten Haushaltsjahr und stellt eine der Grundlagen für die Entlastung der Kommission dar.

Seit Einführung dieser Regelung (ab dem Haushaltsjahr 1994) erfolgte die Zuverlässigkeitserklärung des ERH stets – wenn auch in abnehmendem Maße – eingeschränkt, zuletzt im November 2009 für das Haushaltsjahr 2008 mit Einschränkungen vor allem in den Politikbereichen Kohäsion und ländliche Entwicklung.

(2) Der Großteil der EU-Haushaltsmittel (fast 80 %) wird im Wege der geteilten Mittelverwaltung bei Maßnahmen im Agrarbereich und der Strukturfonds verausgabt. Die Haushaltsvollzugsaufgaben liegen bei den Mitgliedstaaten, wobei diese die gemeinschaftskonforme Verwendung der Mittel sicherzustellen haben. Die Kommission trägt jedoch nach dem EGV die Gesamtverantwortung für die ordnungsgemäße Ausführung des Haushaltsplans.

## Ausgangslage für die Einführung der jährlichen Zusammenfassung

(3) Um die Qualität der Rechnungsführung und der Mittelverwendung bei der geteilten Mittelverwaltung zu verbessern, legte die Kommission im Juni 2005 einen Aktionsplan für einen Integrierten Internen Kontrollrahmen vor.<sup>1)</sup> Darin nahm sie die Forderung des Europäischen Parlaments zur Einführung einer nationalen Erklärung auf politischer Ebene auf.<sup>2)</sup> In einer nationalen Zuverlässigkeitserklärung sollten die Mitgliedstaaten in Zukunft ausdrücklich die Verantwortung für die Kontrollen der nationalen Stellen gegenüber der Kommission übernehmen. Die Vertreter der Mitgliedstaaten konnten sich diesen Vorstellungen des Europäischen Parlaments nicht einheitlich anschließen. Sie vertraten demgegenüber die Ansicht, dass die bereits bestehenden Pflichten zur Abgabe von Erklärungen auf operativer Ebene eine fundierte Grundlage für die Feststellung der Zuverlässigkeit darstellen.<sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament und den ERH über einen Fahrplan zur Schaffung eines Integrierten Internen Kontrollrahmens vom 15. Juni 2005 KOM (2005) 252 endg.

<sup>2)</sup> Entschließung des Europäischen Parlaments mit den Bemerkungen, die integraler Bestandteil des Beschlusses betreffend die Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der EU für das Haushaltsjahr 2003 sind, Einzelplan III-Kommission Rn.19-21, ABl. L196 vom 27. Juli 2005 S. 4; die nationalen Erklärungen sollen – im jeweiligen Mitgliedstaat – alle unter geteilter Mittelverwaltung stehenden Gemeinschaftsmittel erfassen (siehe auch EU-Finanzbericht 2008, Reihe Bund 2009/5, TZ 9.7).

<sup>3)</sup> Schlussfolgerungen des Rates (Wirtschaft + Finanzen) betreffend den Kontrollrahmen für den EU-Haushalt 13678/05, Rn12

In den seitens des Europäischen Parlaments geforderten nationalen Erklärungen, die auf politischer Ebene zu unterzeichnen wären, erblickte der RH – nicht zuletzt aus Kosten-Nutzen-Überlegungen – keinen Mehrwert.<sup>4)</sup>

<sup>4)</sup> siehe auch EU-Finanzbericht 2008, Reihe Bund 2009/5, TZ 9.6

(4) Aus Anlass der EU-Ratspräsidentschaft Österreichs hat der RH im Jänner 2006 ein Positionspapier veröffentlicht (Reihe Positionen, 2006/1), das die Stärkung der EU-Finanzkontrolle zum Ziel hat und dazu den Beitrag der externen öffentlichen Finanzkontrolle darstellt. Der RH anerkannte in diesem Zusammenhang das Ziel des Europäischen Parlaments und des Rates, die Entscheidungsgrundlagen für das Entlastungsverfahren bezüglich der Haushaltsführung der EU, die zu einem wesentlichen Teil auf der Zuverlässigkeitserklärung des ERH beruhen, zu verbessern, um längerfristig das politische Ziel des Europäischen Parlaments, eine uneingeschränkte (positive) Zuverlässigkeitserklärung für alle Zahlungen zu erreichen, zu realisieren.



# BKA BMASK BMF BMLFUW BMWFJ

Ausgangslage für die Einführung  
der jährlichen Zusammenfassung

**Jährliche Zusammenfassungen der Prüfungen  
und Erklärungen an die Europäische Kommission**

Der RH sprach sich dafür aus, Doppelgleisigkeiten und Reibungsverluste bei der Gestaltung der verwaltungsinternen Kontrollsysteme auf nationaler Ebene und im Zusammenspiel mit den zuständigen Organen der EU zu vermeiden; er ortete bestehende komplizierte Regelungen, die für die Verwaltungen und internen Kontrolleinrichtungen der Mitgliedstaaten Auslegungsspielräume zulassen, als Umstände dafür, dass die Zuverlässigkeit des Finanzmanagements mit EU-Mitteln beeinträchtigt und die Fehleranfälligkeit der genannten Systeme begünstigt werden können.

Zur Lösung der skizzierten Herausforderungen zeigte der RH in seinem Positionspapier verschiedene Ansätze auf, so etwa die sachgerechte Vereinfachung des Regelungswerks betreffend die Gebarung mit EU-Mitteln und die vermehrte Bedachtnahme auf die Abstimmung der Prüfungsplanung und -koordination zwischen ERH, Kommission und den Obersten Rechnungskontrollbehörden der Mitgliedstaaten sowie auf die Prüfungsfelder „Aufbau-, Ablauforganisation und verwaltungsinterne Kontrollsysteme betreffend die EU-Mittel“, auch im Wege bi- und/oder multilateral zwischen ERH und den Obersten Rechnungskontrollbehörden der Mitgliedstaaten akkordierter Prüfungen.

(5) Den Vorstellungen der Mitgliedstaaten entsprechend formulierte die Kommission im Jänner 2006<sup>1)</sup> neue Zielvorgaben, die eine Optimierung der bestehenden und zukünftigen Kontrollinstrumente vorsahen und auf eine Zusammenfassung der Zuverlässigkeitserklärung auf Verwaltungsebene hinzielen sollten.

<sup>1)</sup> Aktionsplan der Kommission für einen Integrierten Internen Kontrollrahmen vom 17. Jänner 2006, KOM (2006) 9 endg., Maßnahme fünf

(6) Diese Zielvorgaben fanden Eingang in eine im Mai 2006 abgeschlossene Interinstitutionelle Vereinbarung<sup>2)</sup>, in deren Folge die EG-HO um den Art. 53b Abs. 3 ergänzt wurde: „Die Mitgliedstaaten unterbreiten jedes Jahr auf angemessener Ebene eine Zusammenfassung der Prüfungen und Erklärungen“.

<sup>2)</sup> Interinstitutionelle Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Europäischen Kommission über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung (ABl. C139 vom 14. Juni 2006 Abs. 44)

### Ausgangslage für die Einführung der jährlichen Zusammenfassung

Erstmalig hatten die Mitgliedstaaten ihre jeweilige jährliche Zusammenfassung, deren Inhalt für den Struktur- und Agrarbereich in den Durchführungsbestimmungen zur EG-HO<sup>1)</sup> und in den jeweiligen Leitlinien weiter konkretisiert wurde, am 15. Februar 2008 der Kommission vorzulegen.

<sup>1)</sup> VO (EG, Euratom) Nr. 478/2007 der Kommission vom 23. April 2007. Änderung der VO (EG, Euratom) Nr. 2342/2002 mit Durchführungsbestimmungen zur VO (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der EG, ABl. L 111 vom 28. April 2007; S. 13

- 3.2** Der RH wies darauf hin, dass das Europäische Parlament im Zusammenhang mit der Entlastung der Kommission bezüglich der Haushaltsjahre 2006 und 2007 die gemäß Art. 53b Abs. 3 EG-HO verpflichtende jährliche Zusammenfassung der Prüfungen und Erklärungen als einen ersten Schritt in Richtung der angestrebten nationalen Erklärungen betrachtete. Das Europäische Parlament forderte die Kommission auf, Maßnahmen zur Aufwertung der jährlichen Zusammenfassungen zu ergreifen, damit diesen dasselbe politische Gewicht wie den angestrebten nationalen Erklärungen zukomme.

Nach Ansicht des RH sollte – begleitet von der Erarbeitung gemeinsamer Prüfungsnormen und vergleichbarer Prüfungsstandards, wie sie für den Bereich der externen öffentlichen Finanzkontrolle im Rahmen einer vom ERH und von Obersten Rechnungskontrollbehörden der Mitgliedstaaten beschickten Arbeitsgruppe Platz gegriffen hat – eine verdichtete Aufbereitung der in den jährlichen Zusammenfassungen der Mitgliedstaaten enthaltenen Informationen zu einer verstärkten Risikoorientierung der Kontrolltätigkeit genutzt werden. Zudem wären Mehrfachkontrollen von EU-Gebahrungsvorgängen durch verschiedene Einrichtungen der öffentlichen Finanzkontrolle auf nationaler (z.B. Oberste Rechnungskontrollbehörden und Mitgliedstaaten) und supranationaler Ebene (ERH, Kommission) und damit verbundene Doppelgleisigkeiten zu vermeiden; dadurch käme es zu einer Reduktion der Kontrollkosten und einer verbesserten Effizienz der Prüfungshandlungen.

Potenzielle weitere Nutzenkomponenten der jährlichen Zusammenfassungen für das EU-Finanzmanagement und die verwaltungsinterne Kontrolle erblickte der RH etwa in der Ermittlung fonds-, mitgliedstaaten- bzw. gebietskörperschaftenübergreifender Problemstellungen sowie in der Identifizierung möglicher Lösungen und best-practices.



# BKA BMASK BMF BMLFUW BMWFJ

## Jährliche Zusammenfassungen der Prüfungen und Erklärungen an die Europäische Kommission

Der RH empfahl deshalb dem BKA, dem BMF und dem BMASK, gegenüber der Kommission auf eine Sichtbarmachung des kontrollpolitischen Mehrwerts der jährlichen Zusammenfassungen zu dringen und diese für praktische Fragestellungen der verwaltungsinternen EU-Finanzkontrolle, z.B. für die Risikoidentifizierung, die Festlegung der erforderlichen Prüfungsdichte und die Steuerung der Prüfungsintensität, nutzbar zu machen.

### Inhalte und Mehrwert der jährlichen Zusammenfassung

4 (1) Die Interinstitutionelle Vereinbarung, mit der die Einführung der jährlichen Zusammenfassung beschlossen wurde, gab als ihren Zweck die Gewährleistung einer wirtschaftlichen Haushaltsführung im Bereich der EU-Mittel sowie insbesondere der wirkungsvollen und integrierten Kontrolle der Gemeinschaftsmittel an. Der ERH sprach anlässlich seines Berichts zum Haushaltsjahr 2007 von „aus den jährlichen Zusammenfassungen abgeleiteter Zuverlässigkeitsgewähr“.

(2) Gemäß dem von der Generaldirektion Landwirtschaft der Kommission herausgegebenen Leitfaden<sup>1)</sup> zur Erstellung der jährlichen Zusammenfassung nach Art. 53b EG-HO<sup>2)</sup> sollte diese

- aus den Zuverlässigkeitserklärungen der Zahlstellen und
- den Bescheinigungen der Bescheinigenden Stellen sowie
- einer abschließenden Zusammenfassung dieser Informationen durch die sektorspezifisch zuständige Behörde bestehen.

<sup>1)</sup> AGRI J.1 CK/EC AGRI/64647/2007

<sup>2)</sup> VO(EG) Nr. 885/2006

Damit diese Zusammenfassung einen „Mehrwert“ darstellt, sollten sich nach Vorstellung der Kommission die Erklärungen bezüglich der Zuverlässigkeit in zwei Teile gliedern. Der erste Teil hätte einen genauen Überblick über die Situation der Zahlstellen zu geben, der zweite Teil die möglichen Auswirkungen der einzelnen Zuverlässigkeitserklärungen auf Ebene des Mitgliedstaates insgesamt sowie allfällige zu treffende Maßnahmen darzulegen.

## Inhalte und Mehrwert der jährlichen Zusammenfassung

(3) Die von der Kommission bezüglich der Strukturfonds sowie des EFF erstellte Leitlinie<sup>1)</sup> legte fest, dass die jährliche Zusammenfassung ebenfalls aus zwei Teilen bestehen und

- einerseits die bestätigten Ausgaben und
- andererseits die Prüfungstätigkeit (Prüfungsaussagen, Fehlerquoten) des jeweils abgelaufenen Jahres umfassen sollte.

<sup>1)</sup> COCOF 07/0063/02 und 06

Zur Schaffung eines „größeren Mehrwerts“ empfahl die Leitlinie den Mitgliedstaaten eine Analyse der übermittelten Daten auf Ebene des Mitgliedstaates.

Insgesamt ergibt sich in Österreich die nachstehende Struktur bezüglich der Erstellung der jährlichen Zusammenfassung der Prüfungen und Erklärungen gemäß Art. 53b Abs. 3 EG-HO:



## Agrarbereich

Berichte und Erklärungen für das Haushaltsjahr 2007 durch die österreichischen Behörden

**5.1** (1) Im Folgenden zeigt eine Übersicht die im Agrarbereich der Agrarfonds ab 2008 der Kommission zu übermittelnden Prüfungen, Berichte und Erklärungen<sup>1)</sup>:

<sup>1)</sup> Begrifflich zu unterscheiden sind:

- die Zuverlässigkeitserklärungen der Leiter der Zahlstellen bezüglich der Korrektheit der Gebarung ihrer Zahlstelle;
- die Zuverlässigkeitserklärung des ERH bezüglich der Gebarung der EU-Mittel (Zuverlässigkeitserklärung)
- die von der Kommission gewünschten „nationalen Erklärungen“ zur Korrektheit der EU-Mittel-Gebarung auf Ebene des Mitgliedstaates.

Tabelle 1: Übersicht Agrarbereich

| Bezeichnung               | Verfasser                           | Inhalt  |
|---------------------------|-------------------------------------|---|
| Zuverlässigkeitserklärung | Zahlstellenleiter                   | Bestätigung, dass die vorgelegten Abrechnungen ein verlässliches und vollständiges Bild der Ausgaben und Einnahmen darstellen und die Systeme ausreichende Gewähr für die Recht- und Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsvorgänge bieten.  |
| Bescheinigung             | Bescheinigende Stelle               | Bescheinigung, dass die der Kommission übermittelten Rechnungen richtig, vollständig und genau sind und das interne Kontrollsystem funktioniert.  |
| Bescheinigungsbericht     | Bescheinigende Stelle               | Bericht über die Feststellungen der bescheinigenden Stelle, der Auskunft geben soll: <ul style="list-style-type: none"> <li>- ob die Zahlstelle die Zulassungskriterien erfüllt,</li> <li>- ob die Verfahren ausreichend Gewähr bieten, dass die finanzierten Maßnahmen in Übereinstimmung mit dem Gemeinschaftsrecht erfolgt sind, bzw. dass Verbesserungen empfohlen und umgesetzt wurden,</li> <li>- ob die Jahresrechnung mit den Aufzeichnungen übereinstimmt,</li> <li>- ob Ausgabenübersichten und Lagerhaltungsaufzeichnungen die Maßnahmen richtig und genau wiedergeben und</li> <li>- ob die finanziellen Interessen der Gemeinschaft ausreichend geschützt werden.</li> </ul> |
| Jährliche Zusammenfassung | Sektorspezifisch zuständige Behörde | Zusammenfassung der Prüfungen und Erklärungen gemäß Art. 53b Abs. 3 EG-HO   |



Agrarbereich

# BKA BMASK BMF BMLFUW BMWFJ

## Jährliche Zusammenfassungen der Prüfungen und Erklärungen an die Europäische Kommission

(2) Der Leiter der Zahlstelle AMA und der Leiter der Zahlstelle Ausführerstattung beim Zollamt Salzburg gaben zeitgerecht ihre Zuverlässigkeitserklärungen hinsichtlich des Zahlenwerks der Abrechnung der EU-Mittel sowie des implementierten Verwaltungs- und Kontrollsystems ab.

Die Bescheinigende Stelle im BMF übermittelte im Jänner 2008 und 2009 auf Grundlage der durchgeführten Kontrollen jeweils eine uneingeschränkte Erklärung an die Kommission.

Die Bescheinigende Stelle im BMLFUW gab ebenfalls im Jänner 2008 auf Grundlage einer für beide Agrarfonds (EGFL und ELER) erfolgten Stichprobenüberprüfung für das Jahr 2007 die uneingeschränkte Erklärung für die Abwicklung der beiden Fonds ab.

Die Kommission anerkannte diesen gemeinsamen Prüfbericht nicht und forderte für den Bereich des ELER einen eigenen, auf weiteren umfangreicheren Stichproben basierenden Bericht.

Die Bescheinigende Stelle im BMLFUW kam dieser Forderung nach und übermittelte der Kommission nach zusätzlich durchgeführten Prüfungen und Erstellung des geforderten Prüfberichts im Mai 2008 die uneingeschränkte Erklärung hinsichtlich ELER.

Im Jahr 2009 gab diese Bescheinigende Stelle ebenfalls uneingeschränkte Erklärungen für EGFL und ELER ab.

- 5.2** Nach Ansicht des RH erfolgte die Übermittlung der von der Kommission geforderten Erklärungen und Prüfungen rechtzeitig. Hinsichtlich des nachzureichenden Prüfberichts über den ELER empfahl der RH dem BMLFUW, bei Unklarheiten in der Interpretation von Vorschriften diese zeitgerecht im Voraus mit der Kommission abzuklären, um unter Zeitdruck erfolgende Nacharbeiten zu vermeiden.

## Agrarbereich

Aufgabenwahrnehmung durch die Bescheinigenden Stellen

Allgemeines

- 6** Die Bescheinigenden Stellen gaben ihre Erklärungen (Bescheinigungsbericht) auf Basis der von ihnen durchgeführten Prüfungen ab.

Dieser Bescheinigungsbericht stützte sich im Wesentlichen auf eine Beurteilung des Kontrollumfelds der Zahlstellen mit besonderer Berücksichtigung des Internen Revisionsdiensts, den Abgleich verschiedener Daten und Meldungen sowie die Ergebnisse von Einzelfallüberprüfungen anhand eines Stichprobenplans. Die Vorgangsweise bei diesen Prüfungen sowie der Aufbau der Berichte, die ebenfalls der Kommission zu übermitteln waren, folgten den diesbezüglichen detaillierten Richtlinien der Kommission.

Bescheinigungsbericht

- 7.1** Die Bescheinigenden Stellen hatten in ihren Bescheinigungsberichten an die Kommission auch die Erfüllung der Zulassungskriterien durch die Zahlstelle anhand einer Matrix in Form von Schulnoten (Bestwert „5“ bis „1“) zu beurteilen. Für mehrere Teilbereiche (insbesondere IT-Sicherheit und Verwaltungskontrollen im Nicht-INVEKOS<sup>1)</sup>-Bereich) erfolgte die Beurteilung mit „3“, d.h. „zufriedenstellend (kleinere Probleme und Raum für Verbesserungen)“, die übrigen wurden mit „4“ („gut“) bewertet. Eine dokumentierte Begründung dieser Einschätzungen lag nicht vor.

<sup>1)</sup> Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem: Von der EU für die meisten Maßnahmen vorgesehene, detailliert vorgeschriebene Verwaltungs- und Kontrollsystem, das ein besonderes Maß an Gebarungssicherheit gewähren soll.

- 7.2** Nach Ansicht des RH waren die Beurteilungskriterien und die darauf beruhenden Einschätzungen der Prüfer nicht ausreichend nachvollziehbar.

Der RH empfahl den Bescheinigenden Stellen in diesem Zusammenhang, die Begründungen für ihre Beurteilungen nachvollziehbar zu dokumentieren.

- 7.3** *Laut Stellungnahme des BMF werde eine fixe Arbeitsgruppe der betroffenen Dienststellen eingerichtet, in der Abstimmungs- und Dokumentationsfragen behandelt werden.*



Agrarbereich

# BKA BMASK BMF BMLFUW BMWFJ

## Jährliche Zusammenfassungen der Prüfungen und Erklärungen an die Europäische Kommission

Abstimmung zwischen den Bescheinigenden Stellen

- 8.1** Bei einem grundsätzlich gleichen – durch die Kommission vorgegebenen – Aufbau wiesen die Bescheinigungsberichte des BMF und des BMLFUW in verschiedenen Punkten Unterschiede auf. So stellte beispielsweise die Bescheinigende Stelle im BMF in ihrem Bericht über das Rechnungsjahr 2007 die Gesamtbewertung der Zahlstelle in Form einer Tabelle mit Schulnoten dar, während sich die Bescheinigende Stelle im BMLFUW auf eine zweizeilige Verbalaussage beschränkte.

Eine Abstimmung zwischen den beiden Bescheinigenden Stellen bezüglich der Anwendung von Beurteilungskriterien erfolgte nicht. Ein Vergleich der Bescheinigungsberichte ergab, dass die Zahlstelle Ausfuhrerstattungen beim Zollamt Salzburg durch ihre Bescheinigende Stelle im BMF in Summe schwächer beurteilt wurde als die Zahlstelle AMA durch die Bescheinigende Stelle im BMLFUW. Eine Begründung dieser unterschiedlichen Beurteilungen war nicht nachvollziehbar.

- 8.2** Der RH sah die Möglichkeiten zur Qualitätssicherung durch Vergleich der Beurteilungskriterien und der sich daraus ergebenden Bewertungen aufgrund der mangelnden Abstimmung zwischen den beiden Bescheinigenden Stellen nicht optimal genutzt. Dies brachte das Risiko mit sich, aus dem Vergleich der Zahlstellen unrichtige Schlussfolgerungen zu ziehen.

Der RH empfahl den Bescheinigenden Stellen, ihre Beurteilungskriterien im Sinne einer Qualitätssicherung miteinander abzustimmen, um gegenüber der Kommission ein kohärentes Bild zu vermitteln. Des Weiteren empfahl er, die Berichte der Bescheinigenden Stellen an die Kommission in Darstellung und Formulierung von Bewertungen möglichst einheitlich zu gestalten.

- 8.3** *Laut Stellungnahme des BMLFUW würde eine solche Abstimmung keinen Mehrwert erbringen.*

*Das BMF verwies in seiner Stellungnahme auf die zu installierende fixe Arbeitsgruppe der betroffenen Dienststellen, in der Abstimmungs- und Dokumentationsfragen behandelt werden sollen.*

- 8.4** Der RH entgegnete dem BMLFUW, dass bei großen Unterschieden im Umfang der Bescheinigungsberichte die Möglichkeit zur Straffung bzw. Notwendigkeit zu größerer Ausführlichkeit bestünde.

## Agrarbereich

### Verfolgung von nicht wesentlichen Fehlern

- 9.1** Die Bescheinigenden Stellen hatten ab 2007 in ihre Prüfberichte an die Kommission lediglich wesentliche Fehler (z.B. mangelhaft definierte Funktionstrennungen) aufzunehmen und eine Übersicht über die Verfolgung dieser Fehler darzustellen. Die während ihrer Prüfungshandlungen festgestellten, aber gegenüber der Kommission nicht auszuweisenden Mängel (z.B. mangelnde Transparenz und Nachvollziehbarkeit des Prüfpfads) wurden von den Bescheinigenden Stellen lediglich den hievon Betroffenen zur Kenntnis gebracht.

Eine weitere dokumentierte Verfolgung der Behebung dieser Mängel durch die Bescheinigenden Stellen erfolgte bislang nicht.

- 9.2** Der RH erachtete die Bescheinigungsprüfung als gute Gelegenheit, auch kleinere Schwachstellen im Abwicklungs- und (internen) Kontrollsystem der EU-Mittel feststellen und auf eine stete Verbesserung hinarbeiten zu können. Nach Ansicht des RH nutzten die Bescheinigenden Stellen diese Gelegenheit noch nicht optimal.

Der RH empfahl dem BMLFUW und dem BMF, im Sinne der Qualitätssicherung auch die gegenüber der Kommission nicht auszuweisenden Schwachstellen und Verbesserungsmöglichkeiten auf nationaler Ebene systematisch zu dokumentieren sowie – ebenfalls dokumentiert – weiterzuverfolgen und zu beheben.

- 9.3** *Laut Stellungnahme des BMF werde die einzurichtende Arbeitsgruppe auch diese Dokumentationsfragen behandeln.*

## Koordinierungsstelle

- 10** Als sektorspezifische zuständige Behörde für den Agrarbereich ist die Koordinierungsstelle im BMLFUW eingerichtet. Diese übersandte der Kommission 2008 und 2009 zeitgerecht die jährlichen Zusammenfassungen der Prüfungen und Erklärungen (Vorgabe der Kommission: bis 15. Februar).

Die Zusammenfassungen beschränkten sich auf die der Koordinierungsstelle übermittelten Erklärungen und Prüfungen der Zahlstellen und Bescheinigenden Stellen. Die von der Kommission vorgegebenen Formulare sahen weitergehende Informationen nur dann vor, wenn Vorbehalte gegeben waren. Da es diese in Österreich nicht gab, beschränkten sich die Zusammenfassungen auf einen Formalakt mit der Aussage, dass keine Vorbehalte bestanden.



# BKA BMASK BMF BMLFUW BMWFJ

## Jährliche Zusammenfassungen der Prüfungen und Erklärungen an die Europäische Kommission

### Strukturbereich

Zuständige Prüf- und Kontrollbehörden **11.1** (1) Die nachstehende Tabelle zeigt eine Übersicht über die im Strukturbereich ab 2008 der Kommission zu übermittelnden Prüfungen, Berichte und Erklärungen:

Tabelle 2: Übersicht Strukturbereich

| Bezeichnung                    | Verfasser                           | Inhalt  |
|--------------------------------|-------------------------------------|---|
| Jahresbericht                  | Prüfbehörde                         | <ul style="list-style-type: none"> <li>– Ergebnisse der Kontrolltätigkeit des vergangenen 12-Monats-Zeitraums entsprechend der Prüfstrategie, einschließlich der festgestellten Mängel und</li> <li>– Stellungnahme über die Funktionsfähigkeit des Verwaltungs- und Kontrollsystems</li> </ul> |
| Bescheinigte Ausgabenerklärung | Bescheinigungsbehörde               | <ul style="list-style-type: none"> <li>– Ausgabenerklärung</li> <li>– Bescheinigung, dass die Ausgabenerklärung wahrheitsgetreu und überprüfbar ist</li> <li>– Bescheinigung, dass die Mittel im Einklang mit den Vorschriften verwendet wurden</li> </ul>                                      |
| Erklärungen                    | Bescheinigungsbehörde               | <ul style="list-style-type: none"> <li>– Erklärung über „herausgenommene, wieder eingezogene und wieder einzuziehende“ Beträge</li> </ul>   |
| Information                    | Mitgliedstaat (Prüfbehörden)        | <ul style="list-style-type: none"> <li>– Einzelheiten zu den aufgetretenen Unregelmäßigkeiten (vierteljährlich)</li> </ul>  |
| Jährliche Zusammenfassung      | Sektorspezifisch zuständige Behörde | <ul style="list-style-type: none"> <li>– Zusammenfassung der Prüfungen und Erklärungen gemäß Art. 53b Abs. 3 EG-HO</li> </ul>   |

(2) Die DVO<sup>1)</sup> zur Strukturfondsverordnung<sup>2)</sup> für die Programmperiode 2000 bis 2006 schrieb dem jeweiligen Mitgliedstaat verschiedene Kontrollen zur Überprüfung der Verwaltungs- und Kontrollsysteme<sup>3)</sup> sowie der Ausgabenerklärungen vor. Der Kommission war jährlich bis 30. Juni<sup>4)</sup> über die durchgeführten Kontrollen im abgelaufenen Jahr zu berichten. Die Verordnung verpflichtete lediglich den Mitgliedstaat und sah keine spezielle Behörde zur Umsetzung vor.

<sup>1)</sup> VO(EG) Nr. 438/2001

<sup>2)</sup> VO(EG) Nr. 1260/1999

<sup>3)</sup> Art. 10 bis 12 VO(EG) Nr. 438/2001

<sup>4)</sup> Art. 13 VO(EG) Nr. 438/2001

## Strukturbereich

Da die ursprünglich mit der Umsetzung bezüglich des ESF betraute Innere Revision des damaligen BMWA die verlangten Kontrollen nur unzureichend durchführte, war seit Beginn 2004 für die Überprüfung des Verwaltungs- und Kontrollsystems des ESF das Referat BA/1b „Finanzkontrolle ESF“ im damaligen BMWA zuständig<sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> siehe auch Bericht des RH über das Verwaltungs- und Kontrollsystem für Fördermittel des Europäischen Sozialfonds in Österreich, Reihe Bund 2008/3 S. 51 bis 101

(3) Abweichend zur Programmperiode 2000 bis 2006 verpflichtet die Strukturfondsverordnung für die Programmperiode 2007 bis 2013<sup>2)</sup> jeden Mitgliedstaat, für jedes Operationelle Programm eine Prüfbehörde einzurichten. Die Aufgaben dieser Prüfbehörde wurden mit VO(EG) Nr. 1083/2006 wie folgt festgelegt:

<sup>2)</sup> Art. 59 und 62 VO(EG) Nr. 1083/2006

- Es ist zu gewährleisten, dass das effektive Funktionieren des Verwaltungs- und Kontrollsystems für das Operationelle Programm geprüft wird.
- Es ist sicherzustellen, dass die Vorhaben anhand geeigneter Stichproben im Hinblick auf die geltend gemachten Ausgaben geprüft werden.
- Der Kommission ist binnen neun Monaten nach Genehmigung des Operationellen Programms eine Prüfstrategie vorzulegen, aus der hervorgeht, welche Stellen die Prüfungen durchführen, welche Methoden sie verwenden und nach welchen Verfahren die Stichproben für die Prüfungen von Vorhaben ausgewählt werden.
- Der Kommission ist von 2008 bis 2015 jährlich, jeweils bis zum 31. Dezember, ein Kontrollbericht über die Ergebnisse des vorangegangenen Zwölfmonatszeitraums, der am 30. Juni des betreffenden Jahres endet, zu übermitteln.

Die Vorlage der durch die Prüfbehörde der Kommission zu übermittelnden Berichte und Stellungnahmen ist Voraussetzung für die Freigabe von EU-Mitteln. Falls bereitgestellte Mittel nicht innerhalb von zwei Jahren durch den Mitgliedstaat in Anspruch genommen werden, droht ihr Verfall.



Strukturbereich

# BKA BMASK BMF BMLFUW BMWFJ

## Jährliche Zusammenfassungen der Prüfungen und Erklärungen an die Europäische Kommission

(4) Für die Programmperiode 2007 bis 2013 war dem Referat BA/1b „Finanzkontrolle ESF“ im damaligen BMWA zunächst weiterhin die Aufgabe der Prüfbehörde für die beiden ESF-finanzierten Operationellen Programme (Beschäftigung und Konvergenz – Phasing-out Burgenland) übertragen. Mit In-Kraft-Treten des neuen Bundesministerengesetzes gingen die Agenden der Prüfbehörde für die Programmperiode 2007 bis 2013 auf das BMASK über. Das BMWFJ übernahm jedoch den Abschluss der Arbeiten für die Programmperiode 2000 bis 2006.

Im März 2009 übertrug das BMASK die Aufgaben der Prüfbehörde an die Abteilung I/10.

(5) Für die Operationellen Programme im Rahmen des EFRE war sowohl für die Programmperiode 2000 bis 2006 als auch für die Programmperiode 2007 bis 2013 die Abteilung IV/3 des BKA mit der Funktion der Prüfbehörde betraut.

**11.2** Der RH verwies auf das Risiko des späteren Eingangs bzw. Verfalls von EU-Mitteln, wenn die Prüfbehörde ihre Aufgaben nicht zeitgerecht erfüllt. Er kritisierte in diesem Zusammenhang die späte Entscheidung des BMASK zur Bestellung der Prüfbehörde.

Aufgabenwahrnehmung durch die Prüfbehörde

**12.1** (1) In der Programmperiode 2000 bis 2006 erfolgte die Stichprobenauswahl im Strukturbereich durch die Prüfbehörden noch nicht auf Basis einer statistischen Auswahl.

Die für das Haushaltsjahr 2007 hinsichtlich der Ausgaben der ESF-Programmperiode 2000 bis 2006 durchgeführten Prüfungen waren bis zur Übermittlung des diesbezüglichen Jahresberichts an die Kommission zum Teil noch nicht abgeschlossen und daher im Jahresbericht gar nicht oder als noch offen dargestellt enthalten.

Das für die Erstellung des Berichts zuständige Referat Finanzkontrolle ESF begründete die verspätete Fertigstellung mehrerer Stichprobenprüfungen damit, dass aufgrund der zu Beginn der Programmperiode 2000 bis 2006 aufgetretenen Unklarheiten bezüglich der Kompetenzen und Aufgaben erst zu einem späteren Zeitpunkt mit einer umfassenden, ordnungsgemäßen Prüftätigkeit begonnen werden konnte.

## Strukturbereich

(2) In der Programmperiode 2007 bis 2013 haben die jährlichen Prüfungen anhand einer auf internationalen Prüfungsstandards basierenden statistischen Stichprobe zu erfolgen<sup>1)</sup>. Zudem müssen alle Prüfungsfälle bis zur Verfassung des Jahresberichts abgeschlossen sein, weil die Prüfungsaussage auf einer vollständigen Stichprobe beruhen muss. Diese neuen Vorgaben durch die Kommission bedeuten eine Erweiterung der Prüftätigkeit durch die Prüfbehörde.

<sup>1)</sup> Art. 16 und 17 der VO(EG) Nr. 1828/2006

- 12.2** Der RH kritisierte, dass nicht alle Prüfungsergebnisse für den Jahresbericht 2007 abgeschlossen vorlagen.

Hinsichtlich der in der neuen Programmperiode (2007 bis 2013) erweiterten Prüftätigkeit (Stichproben, Qualitätssicherung etc.) gab der RH zu bedenken, dass Mängel in der Abwicklung des Kontrollsystems zu Zahlungsstopps seitens der Kommission führen können. Er empfahl dem BMASK, für eine zeitgerechte Vorlage der Prüfungsergebnisse zu sorgen.

- 12.3** *Das BMASK sagte eine in Hinkunft rechtzeitige Vorlage der Prüfungsergebnisse zu.*

## Übertragung von Prüfaufgaben

- 13.1** (1) Für die Programmperiode 2007 bis 2013 hatte die Prüfbehörde ESF (im damaligen BMWA) Teile ihrer Aufgaben an das damalige BMSK und BMUKK als nachfolgende Prüfstellen übertragen. Die nunmehr im BMASK angesiedelte Prüfbehörde übertrug 2009 Teile ihrer Aufgaben an das BMUKK, das AMS und externe Prüfungsunternehmen. Die benannte Prüfbehörde trägt gemäß der neuen Strukturfondsverordnung bei der Bestätigung der Richtigkeit der Ausgabenerklärungen explizit die Letztverantwortung für die durch die nachfolgenden Prüfstellen durchgeführten Prüfungen und erstellten Berichte<sup>2)</sup>.

<sup>2)</sup> Art. 62 (1) d (ii) der VO(EG) Nr. 1083/2006

Das BMUKK und das damalige BMSK haben im März bzw. Mai 2008 Verpflichtungserklärungen unterfertigt, in denen sie sich verpflichteten, für ihren Bereich jeweils eine nachfolgende Prüfstelle einzurichten und die Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäß den EU-Vorschriften zu gewährleisten. Weiters erteilten das BMSK und das BMUKK in dieser Verpflichtungserklärung der Prüfbehörde im damaligen BMWA eine Anordnungs- und Sanktionsbefugnis gegenüber den nachfolgenden Prüfstellen zur Wahrnehmung ihrer Letztverantwortung.



Strukturbereich

# BKA BMASK BMF BMLFUW BMWFJ

## Jährliche Zusammenfassungen der Prüfungen und Erklärungen an die Europäische Kommission

Da die Prüfbehörde im damaligen BMWA hinsichtlich der Umsetzung der Anordnungs- und Sanktionsbefugnis auf Organisationseinheiten eines anderen Bundesministeriums Bedenken hatte, beabsichtigte sie, zur Wahrnehmung der Letztverantwortung ein Qualitätssicherungssystem einzuführen. Dies sollte aus jährlich zwei Abstimmungsgesprächen mit den nachfolgenden Prüfstellen sowie allenfalls in der Begleitung von Prüfungen bestehen.

(2) Im Bereich des EFRE übertrug die Prüfbehörde sowohl in der Programmperiode 2000 bis 2006 als auch 2007 bis 2013 keine Prüfaufgaben an andere Stellen.

- 13.2** Der RH erachtete eine über die Abstimmungsbesprechungen hinausgehende Qualitätssicherung durch die Prüfbehörde für wesentlich und unumgänglich, um die ihr in der Programmperiode 2007 bis 2013 zugeordnete Letztverantwortung im ESF-Bereich wirksam wahrnehmen zu können.

Er empfahl der nunmehrigen Prüfbehörde für den ESF, die Prüfungstätigkeit der allfälligen nachfolgenden Prüfstellen angemessen zu überwachen und nicht zuletzt die dabei getroffenen Feststellungen hinsichtlich der aufgedeckten Schwachstellen zu analysieren und gegebenenfalls weiterzuverfolgen.

- 13.3** *Das BMASK stimmte den Empfehlungen zu.*

Bescheinigungs-  
behörde

- 14** Gemäß Art. 61 der VO(EG) Nr. 1083/2006 hat die Bescheinigungsbehörde u.a. zu bescheinigen, dass die Ausgabenerklärung wahrheitsgetreu erstellt wurde sowie dass die Ausgaben und die zugrunde liegenden Vorhaben den nationalen und EU-Vorschriften entsprechen. Die zugehörige DVO VO(EG) Nr. 1828/2006 enthält hinsichtlich der Bescheinigung keine Präzisierungen. Die von der Kommission herausgegebene Leitlinie zu den Aufgaben der Bescheinigungsbehörde hielt fest, dass diese in erster Linie auf Basis der von der Verwaltungsbehörde bereitgestellten Informationen entscheidet. Für den Bereich der Strukturfonds bescheinigen die Bescheinigungsbehörden im BMASK (früher BMWA) und im BKA die Korrektheit der durch die Kommission zu refundierenden Ausgabenerklärungen.

Zur Zeit der Gebarungüberprüfung waren allerdings noch keine Ausgabenerklärungen formell der Kommission übermittelt worden.

## Strukturbereich

Jährliche Zusammenfassung 2008

**15.1** (1) Die Kommission hat im Dezember 2007 eine Leitlinie zur jährlichen Zusammenfassung in Bezug auf die Strukturmaßnahmen beschlossen.<sup>1)</sup> In dieser legte sie fest, dass die jährliche Zusammenfassung auch die Programmperiode 2000 bis 2006 erfassen sollte, da für diese im Jahr 2007 noch umfangreiche Zahlungen abgewickelt wurden.

<sup>1)</sup> REGIO-2007-00835-00-00-DE-TRA-00 (EN)

(2) Die österreichischen Behörden vertraten zusammen mit mehreren anderen Mitgliedstaaten die Auffassung, dass die Einbeziehung der Programmperiode 2000 bis 2006 durch die geltenden EU-Vorschriften nicht gedeckt sei.

(3) Die Kommission beharrte jedoch auf dieser Forderung und stellte ein Vertragsverletzungsverfahren in Aussicht, falls die jährliche Zusammenfassung nicht auch die Programmperiode 2000 bis 2006 beinhalten sollte.<sup>2)</sup>

<sup>2)</sup> Die Kommission hat gegen die Bundesrepublik Deutschland, die keine jährliche Zusammenfassung für die Programmperiode 2000 bis 2006 vorgelegt hat, die Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens angekündigt.

(4) Als Ersatz für diese geforderte jährliche Zusammenfassung betreffend die Gebarung der Programmplanungsperiode 2000 bis 2006 übermittelte Österreich die gemäß EU-Verordnung erst bis 30. Juni zu erstellenden Jahresberichte der Prüfbehörden bereits Mitte März 2008 an die Kommission.

(5) Laut Erklärung des zuständigen Generaldirektors der Kommission in einem Schreiben vom 21. April 2008 an den (österreichischen) Vorsitzenden des Haushaltskontrollausschusses des Europäischen Parlaments enthielten diese Jahresberichte den Großteil der zur Erfüllung der Mindestanforderungen für die jährliche Zusammenfassung notwendigen Informationen.

(6) Die erstmalige jährliche Zusammenfassung für die Programmperiode 2007 bis 2013 bestand 2008 aus einer Leermeldung, weil für diese Periode im ersten Jahr noch keine Ausgaben angefallen waren.



Strukturbereich

# BKA BMASK BMF BMLFUW BMWFJ

## Jährliche Zusammenfassungen der Prüfungen und Erklärungen an die Europäische Kommission

**15.2** Nach Ansicht des RH haben die österreichischen Behörden mit der frühzeitigen Übermittlung des Jahresberichts für die Programmperiode 2000 bis 2006 die Anforderungen bezüglich der im Rahmen der jährlichen Zusammenfassung der Kommission vorzulegenden Informationen erfüllt, ohne ihren Standpunkt bezüglich der Einbeziehung der Programmperiode 2000 bis 2006 in die jährliche Zusammenfassung nach Art. 53b EG-HO verlassen zu müssen.

Damit konnte die Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens der Kommission gegen Österreich für das Jahr 2008 abgewendet werden.

Jährliche Zusammenfassung 2009

**16.1** (1) Da Zahlungen für die Programmperiode 2000 bis 2006 bis Ende 2008 erfolgen konnten, ergab sich auch 2009 die Problematik der Einbeziehung der Programmperiode 2000 bis 2006 in die jährliche Zusammenfassung.

(2) Laut Mitteilung der Kommission könne eine Übermittlung der Jahresberichte bis zum 15. Februar 2009 die Zusammenfassung der Prüfungen ersetzen. Eine Fertigstellung der Jahresberichte bis zu diesem frühen Datum war laut den beteiligten Behörden (BKA, BMF, BMLFUW, damaliges BMSK und damaliges BMWA) jedoch in Anbetracht des Umstands, dass der jährliche Prüfungszeitraum für die Programmperiode 2000 bis 2006 erst mit dem Kalenderjahr 2008 endet, nicht möglich.

(3) Die beteiligten Behörden beschlossen in einer Sitzung am 30. Jänner 2009 (zwei Wochen vor dem Stichtag), die bisherige Ansicht, dass für die Programmperiode 2000 bis 2006 keine jährliche Zusammenfassung zu erstellen wäre, weiter aufrecht zu erhalten. Um dem Informationsbegehren der Kommission dennoch nachzukommen, wurde bis zum Stichtag 15. Februar 2009 eine bisher als Unterlage für die Vorbereitung der bilateralen Abstimmungsgespräche der Finanzkontrolleure dienende, alle Strukturfonds umfassende Tabelle<sup>1)</sup> übermittelt. Laut Protokoll der Sitzung hätten bereits 2008 mehrere Mitgliedstaaten diese Form gewählt, um dem Begehren nach einer jährlichen Zusammenfassung zu genügen.

<sup>1)</sup> Diese Tabelle beinhaltet die Beträge betreffend die Ausgaben, vorgenommenen Kontrollen und aufgefundenen Fehler je Fonds. Sie enthält jedoch keine Erklärungen, Bescheinigungen oder Stellungnahmen.

**Strukturbereich**

(4) Bezüglich der Programmperiode 2007 bis 2013 stellten die beteiligten Bundesministerien fest, dass in Österreich keine Stelle zur Abgabe einer Zusammenfassung für den Strukturfondsbereich ermächtigt ist. Daher übermittelte das BKA an Brüssel für jeden einzelnen Strukturfonds eine gesonderte jährliche Zusammenfassung. Diese Vorgangsweise entsprach nicht den Vorgaben der Kommission, eine sektorspezifisch zuständige Behörde zu benennen.

**16.2** (1) Im Hinblick auf die zeitkritische Entscheidungsfindung bezüglich der Vorgangsweise zur Einbeziehung der Programmperiode 2000 bis 2006 in die jährliche Zusammenfassung empfahl der RH, künftig bei unklarer Entscheidungssituation die sachgerechten Entscheidungsprozesse rechtzeitig einzuleiten.

(2) Nach Ansicht des RH deckt die gewählte Form der Zusammenfassung für die Programmperiode 2007 bis 2013 inhaltlich die Informationsvorgaben der Kommission nur teilweise ab. Die gewählte Form der jährlichen Zusammenfassungen entsprach jedoch nicht den Anforderungen der Kommission.

Der RH empfahl daher den zuständigen Bundesministerien, wie in der EG-HO DVO vorgesehen, eine sektorspezifisch zuständige Behörde für den Strukturbereich zu benennen.

**16.3** *Laut Stellungnahmen des BKA, des BMASK, des BMF und des BMWFJ habe Österreich rechtzeitig die geforderten Unterlagen übermittelt, die von der Kommission in der übermittelten Form akzeptiert wurden. Weiters entbehre die Forderung der Kommission nach Benennung einer (einzigen) Behörde zur Erstellung einer einzigen jährlichen Zusammenfassung für den Bereich Strukturfonds und EFF einer gemeinschaftsrechtlichen Grundlage und widerspreche der Kompetenzaufteilung zwischen den österreichischen Bundesministerien.*

**16.4** Der RH entgegnete, dass zwar die Kommission das Fehlen einer Zusammenfassung über alle Strukturfonds und den EFF per Ende 2008 akzeptiert hatte, die bisher der Kommission übermittelten Leermeldungen (weil noch keine Zahlungen erfolgt waren) aber auch noch keine Analyse erforderten.

Zwar übermittelte Österreich an die Kommission Unterlagen rechtzeitig bis zum 15. Februar 2009, die diesbezügliche Entscheidung erst am 30. Jänner 2009 ließ aber allfällige alternative Lösungen (nämlich die Erarbeitung zusätzlicher Unterlagen) gar nicht mehr zu.



# BKA BMASK BMF BMLFUW BMWFJ

## Jährliche Zusammenfassungen der Prüfungen und Erklärungen an die Europäische Kommission

Bereits bisher hatte die im BMASK angesiedelte Prüfbehörde ESF die Letztverantwortung auch für die Korrektheit der Abwicklung der ESF-Mittel durch das BMUKK. Der RH erblickte darin ein Beispiel für eine den Kompetenzbereich von Bundesministerien übergreifende Behörde.

**Gebarungssicherheit 17.1** (1) Die nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über jene Elemente des verwaltungsinternen Kontrollsystems, die zur Gebarungssicherheit des EU-Finanzmanagements beitragen, mit dem Ziel, die dargestellten Risiken der Förderungsabwicklung bestmöglich zu vermeiden.

**Tabelle 3:** Risiken der EU-Förderungsabwicklung und Elemente der verwaltungsinternen Kontrolle

| Risiken   | Verwaltungsinterne Kontrolle durch:  |
|---|--|
| A: Nicht den Tatsachen entsprechende Sachverhalte auf Seiten des Antragstellers                         | <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Verwaltungsbehörde (First Level Control im Strukturbereich)</li> <li>- die Zahlstelle (Verwaltungskontrollen im Agrarbereich)</li> <li>- den Technischen Prüfdienst bei der Zahlstelle (Vor-Ort-Kontrollen im Agrarbereich)</li> <li>- die Prüfbehörde (Strukturbereich)</li> <li>- die Bescheinigende Stelle (Agrarbereich)</li> </ul> |
| B: Nicht-Erkennen von unrichtigen Sachverhalten durch die First Level Control bzw. Zahlstelle           | <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Interne Revision der Zahlstelle (Agrarbereich)</li> <li>- Bescheinigungsbehörde (Strukturbereich)</li> <li>- die Prüfbehörde (Second Level Control Strukturbereich)</li> <li>- die Bescheinigende Stelle (Agrarbereich)</li> </ul>  |
| C: Fehler bei der Anwendung der Vorschriften bzw. bei der Berechnung der Förderung durch die Zahlstelle |  |
| D: Bestehende interne Mängel  |  |

## Gebarungssicherheit

(2) Nach den Verordnungen für die Programmperiode 2007 bis 2013 haben die für die Operationellen Programme im Strukturbereich zuständigen Prüfbehörden ab 2008 bis 2015 der Kommission jährlich bis zum 31. Dezember Kontrollberichte zu übermitteln. In diesen sollen neben den Ergebnissen der durchgeführten Prüfungen und festgestellten Mängel der Verwaltungs- und Kontrollsysteme im vorangegangenen Berichtsjahr auch dargestellt werden, inwieweit das Verwaltungs- und Kontrollsystem wirksam funktioniert, so dass die Richtigkeit der der Kommission vorgelegten Ausgabenerklärungen und damit die Recht- und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge hinreichend gewährleistet wird.

Die Vorgaben der EG-HO (Art. 53b Abs. 3) verpflichten den Mitgliedstaat zusätzlich, bis zum 15. Februar des nächsten Jahres eine jährliche Zusammenfassung über Prüfungen und Erklärungen zu erstellen.

(3) Im Agrarbereich decken sich die Forderungen der EG-HO (Art. 53b Abs. 3) hinsichtlich des Inhalts der jährlichen Zusammenfassung mit den sektorspezifischen Vorschriften.

Für den Fall, dass in einem Mitgliedstaat mehrere Zahlstellen zugelassen sind, war bereits nach der Sektorverordnung die Erstellung einer Zusammenfassung bis zum 15. Februar des Jahres, das auf das Haushaltsjahr folgt, vorgeschrieben. Die Kommission stellte in einem Leitfaden dazu fest, dass mit der jährlichen Zusammenfassung nach der EG-HO und der Zusammenfassung nach den sektorspezifischen Vorschriften dasselbe Instrument gemeint ist.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Leitfaden der Kommission zur Erstellung der jährlichen Zusammenfassung im Zusammenhang mit den Agrarausgaben im Rahmen des EGFL und des ELER gemäß Art. 7 Abs. 5 der VO(EG) Nr. 885/2006 der Kommission, AGRI J.1 CK/EC AGRI/64647/2007

**17.2** (1) Nach Ansicht des RH sollte durch die verwaltungsinterne Kontrolle der Gebarung mit EU-Mitteln insbesondere überprüft werden, ob die Vorgaben der Kommission hinsichtlich der recht- und ordnungsgemäßen Abwicklung von Förderungsprojekten eingehalten werden, mit dem Ziel, die qualitativ einwandfreie Durchführung der Maßnahmen sicherzustellen.



Gebarungssicherheit

# BKA BMASK BMF BMLFUW BMWFJ

## Jährliche Zusammenfassungen der Prüfungen und Erklärungen an die Europäische Kommission

Die Prüfungserfahrungen des ERH und des RH belegen, dass das größte Risiko erfahrungsgemäß mit der Zuverlässigkeit der Information verbunden ist, die Begünstigte bei der Beantragung von EU-Mitteln liefern, und nicht in der Art, wie diese Informationen von den Mitgliedstaaten oder der Kommission verarbeitet werden.<sup>1)</sup> Es kommt daher der Prüfung der Richtigkeit der durch die Begünstigten getätigten Angaben und der antragsgemäßen Verwirklichung bzw. Durchführung der bewilligten Vorhaben (durch die First Level Control und die Prüfbehörde sowie durch die Verwaltungskontrollen der AMA und den Technischen Prüfdienst) im Hinblick auf die Gebarungssicherheit eine besondere Bedeutung zu.

<sup>1)</sup> Stellungnahme des ERH Nr. 6/2007

(2) Eine qualitativ einwandfreie Vor-Ort- und Belegkontrolle auf verwaltungsinterner Ebene trägt wesentlich zur Erhöhung der Gebarungssicherheit bei.

Der kontrollpolitische Mehrwert – und damit Beitrag zur Erhöhung der Gebarungssicherheit – durch die Vorgabe des Art. 53b Abs. 3 EG-HO, jährlich eine Zusammenfassung der der Kommission bereits übermittelten Prüfungen und Erklärungen zu erstellen, war – zumal im Agrarbereich das bestehende Berichtssystem übernommen wurde – zur Zeit der Gebarungsüberprüfung nicht eindeutig nachvollziehbar.

Die abschließende Beurteilung des kontrollpolitischen Mehrwerts des Instruments der jährlichen Zusammenfassung der Prüfungen und Erklärungen setzt nach Ansicht des RH die praktische Verdichtung, Auswertung und den weiteren Gebrauch der gewonnenen Informationen durch die zuständigen Organe der EU und die Mitgliedstaaten sowie einen mittelfristigen Beobachtungszeitraum dieses erstmals im Jahr 2008 eingesetzten Instruments voraus.

## Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen

**18** Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

- BMLFUW (1) Unklarheiten in der Interpretation von Vorschriften wären zeitgerecht im Voraus mit der Kommission abzuklären, um unter Zeitdruck erfolgende Nacharbeiten zu vermeiden. (TZ 5)
- BMLFUW  
BMF  
(Bescheinigende  
Stellen)
- (2) Die Bescheinigenden Stellen sollten die Begründungen für ihre Beurteilungen nachvollziehbar dokumentieren. (TZ 7)
- (3) Die Bescheinigenden Stellen sollten ihre Beurteilungskriterien im Sinne einer Qualitätssicherung miteinander abstimmen und die Berichte an die Kommission in Darstellung und Formulierung von Bewertungen möglichst einheitlich gestalten. (TZ 8)
- (4) Im Sinne der Qualitätssicherung sollten auch vorgefundene, gegenüber der Kommission nicht auszuweisende Schwachstellen und Verbesserungsmöglichkeiten auf nationaler Ebene systematisch dokumentiert sowie – ebenfalls dokumentiert – weiterverfolgt und behoben werden. (TZ 9)
- BMASK (5) Es wäre für eine zeitgerechte Vorlage der Prüfungsergebnisse zu sorgen. (TZ 12)
- (6) Die nunmehrige Prüfbehörde für den Europäischen Sozialfonds sollte die Prüfungstätigkeit der allfälligen nachfolgenden Prüfstellen angemessen überwachen und nicht zuletzt die dabei getroffenen Feststellungen hinsichtlich der aufgedeckten Schwachstellen analysieren und gegebenenfalls weiterverfolgen. (TZ 13)
- BKA  
BMF  
BMASK (7) Es wäre gegenüber der Kommission auf eine Sichtbarmachung des kontrollpolitischen Mehrwerts der jährlichen Zusammenfassungen zu dringen und diese für praktische Fragestellungen der verwaltungsinternen EU-Finanzkontrolle, z.B. für die Risikoidentifizierung, die Festlegung der erforderlichen Prüfungsdichte und die Steuerung der Prüfungsintensität, nutzbar zu machen. (TZ 3)



## BKA BMASK BMF BMLFUW BMWFJ

### Jährliche Zusammenfassungen der Prüfungen und Erklärungen an die Europäische Kommission

(8) Bei unklarer Entscheidungssituation wären in Hinkunft die sachgerechten Entscheidungsprozesse rechtzeitig einzuleiten. Weiters wäre eine sektorspezifisch zuständige Behörde für den Strukturbereich entsprechend der Durchführungsverordnung zur Haushaltsordnung der Europäischen Gemeinschaften zu benennen. (TZ 16)



## **Wirkungsbereich des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten**

### **Österreichische Botschaft in Budapest; Follow-up-Überprüfung**

Das BMeiA setzte die Empfehlungen des RH aus dem Jahr 2006 betreffend das Facility-Management im Bereich der Österreichischen Botschaft in Budapest nur zu einem geringen Teil um. Ausständig war vor allem die Erstellung eines Raum- und Funktionsprogramms.

#### **Kurzfassung**

#### **Prüfungsziel**

Ziel der Follow-up-Überprüfung im Bereich des Facility-Managements der Österreichischen Botschaft in Budapest war, die Umsetzung der Empfehlungen zu beurteilen, die der RH bei einer vorangegangenen Gebarungsüberprüfung abgegeben hatte. Das damalige BMA (nunmehr BMeiA) hatte die Verwirklichung dieser Empfehlungen zugesagt. (TZ 1)

#### **Raum- und Funktionsprogramm für das Botschaftsgebäude**

Das BMeiA setzte die Empfehlung des RH, unter Einbeziehung der ungenutzten Wohnungen ein neues Raum- und Funktionsprogramm für das bestehende Botschaftsgebäude zu erstellen, nicht um. (TZ 2)

#### **Amtswohnung des Erstzugeteilten**

Die Empfehlung des RH, die Amtswohnung des Erstzugeteilten zu veräußern, setzte das BMeiA nicht um, weil rechtliche Probleme hinsichtlich der Grundstücksgrenzen noch nicht geklärt werden konnten. (TZ 5)

## Kurzfassung

### Nutzung eines unbebauten Grundstücks

Die neuerliche Umwidmung der zum Bau eines Kulturinstituts erworbenen und später als Park umgewidmeten Liegenschaft konnte noch nicht erreicht werden. (TZ 6)

### Amtswohnungen im Botschaftsgebäude

Das BMeiA trug der Empfehlung des RH zur Nutzung der drei Amtswohnungen im Botschaftsgebäude teilweise Rechnung. Im Zeitraum von 2006 bis 2008 konnten im Jahresdurchschnitt Einsparungen in der Höhe von rd. 15.000 EUR erzielt werden. Für das Jahr 2009 war eine Einsparung von rd. 18.000 EUR zu erwarten. (TZ 2)

### Dokumentation im Facility-Management

Das BMeiA setzte durch die Ausschreibung einer web-basierten Liegenschaftsdatenbank erste Schritte zur Verwirklichung der Empfehlung des RH, die Dokumentation im Facility-Management zu verbessern. Das BMeiA kam auch mit der Verfügung des Projekthandbuchs für neu zu eröffnende Botschafts- und Residenzgebäude der Empfehlung des RH zu einem wesentlichen Teil nach. Dieses enthielt jedoch keine Bestimmungen über die Ausmaße kleiner und mittlerer Residenzen. Die Anregung, Richtlinien zur Ausstattung der Österreichischen Vertretungen zu erstellen, wurde noch nicht umgesetzt. (TZ 3)

### Nutzung der Residenz des Botschafters

Die Residenz des Botschafters wurde verstärkt für Veranstaltungen – auch in Kooperation mit anderen österreichischen Institutionen – genutzt. (TZ 4)

### Österreichische Botschaft in Budapest; Follow-up-Überprüfung

#### Kenndaten zum Facility-Management der Österreichischen Botschaft in Budapest

|  |  |                |                |                    |
|--|--|----------------|----------------|--------------------|
| Rechtsgrundlage                                  | Bundesministeriengesetz 1986 i.d.g.F.                        |                |                |                    |
| Aufgaben   | Verwaltung von vier Objekten und einem unbebauten Grundstück |                |                |                    |
| Aufwendungen <sup>1)</sup>                       | 2005   | 2006           | 2007           | 2008 <sup>2)</sup> |
|  | in EUR   |                |                |                    |
| Österreichische Botschaft in Budapest (Eigentum) | 42.181   | 37.781         | 35.063         | 51.458             |
| Residenz Botschafter (Eigentum)                  | 71.469   | 80.435         | 58.565         | 76.352             |
| Amtswohnung Erstzugeteilter (Eigentum)           | 4.922  | 3.782          | 6.539          | 7.963              |
| Residenz Kulturforum (Miete)                     | 38.964   | 40.608         | 47.030         | 50.857             |
| unbebautes Grundstück (Eigentum)                 | –  | –              | –              | –                  |
| <b>Gesamtaufwendungen</b>                        | <b>157.536</b>   | <b>162.606</b> | <b>147.197</b> | <b>186.630</b>     |

<sup>1)</sup> Die Aufwendungen beinhalten Betriebskosten, Instandhaltung und im Falle der Residenz Kulturforum Mietzahlungen.

<sup>2)</sup> Mehrwertsteuerrückvergütung teilweise noch ausständig

#### Prüfungsablauf und -gegenstand

**1** Der RH überprüfte im April und Mai 2009 die Umsetzung jener Empfehlungen, die er bei einer vorangegangenen Gebarungsüberprüfung des BMA (nunmehr BMeiA) hinsichtlich des Facility-Managements der Österreichischen Botschaft in Budapest abgegeben hatte und deren Verwirklichung das BMA zugesagt hatte. Der in der Reihe Bund 2006/7 veröffentlichte Bericht wird in der Folge als Vorbericht bezeichnet.

Zu dem im Juli 2009 übermittelten Prüfungsergebnis nahm das BMeiA im Oktober 2009 Stellung. Eine Gegenäußerung des RH war nicht erforderlich.

#### Raum- und Funktionsprogramm für das Botschaftsgebäude

**2.1** Der RH hatte in seinem Vorbericht empfohlen, für das Amtsgebäude der Österreichischen Botschaft in Budapest ein neues Raum- und Funktionsprogramm zu entwickeln, weil aufgrund der rückläufigen Anzahl der konsularischen Amtshandlungen das Generalkonsulat aufgelöst werden sollte und das BMLV zur Zeit der damaligen Gebarungsüberprüfung eine Umstrukturierung des Attaché-Dienstes plante.<sup>3)</sup>

<sup>3)</sup> Zur Zeit der Follow-up-Überprüfung waren der Verteidigungsattaché sowie der Sozialattaché aus dem Amtsgebäude ausgezogen. Das Generalkonsulat war aufgelöst.

## Raum- und Funktionsprogramm für das Botschaftsgebäude

Weiters sollte die Wiedereingliederung der Residenz der Leiterin des Kulturforums in die große Amtswohnung im Amtsgebäude sowie die Nutzung der beiden im Dachgeschoß gelegenen Amtswohnungen berücksichtigt werden. Allein durch die Wiedereingliederung der Residenz könnten jährliche Mietkosten von rd. 39.600 EUR eingespart werden.

Der RH stellte nunmehr fest, dass die Empfehlung zur Erstellung eines Raum- und Funktionsprogramms für das Botschaftsgebäude nicht umgesetzt wurde.

Außerdem hatte der Generalkonsul die große Amtswohnung bis Jänner 2008 bewohnt. Seit April 2009 war eine Bedienstete des BMeiA, die ein Praktikum an der Botschaft absolvierte (Stagiaire), für einen Zeitraum von sechs Monaten in dieser Amtswohnung untergebracht.

Seit Juni 2005 war auch die größere der beiden im Dachgeschoß gelegenen Amtswohnungen für entsandte Bedienstete bereitgestellt. Die kleinere Wohnung wurde seit dem Jahr 2006 als Startwohnung für neu entsandte Bedienstete genutzt und war bis zum Jahr 2008 rd. 120 Tage bewohnt.

Durch die Nutzung der beiden Dachgeschoßwohnungen konnten von 2006 bis 2008 im Jahresdurchschnitt Einsparungen in Höhe von rd. 15.000 EUR erzielt werden. Im Jahr 2009 war aufgrund der Nutzung der Dachgeschoßwohnungen und der großen Wohnung durch eine Stagiaire eine Einsparung von rd. 18.000 EUR zu erwarten.

Das BMeiA hatte zwischenzeitig Überlegungen zum Verkauf des bestehenden Botschaftsgebäudes und zu einer neuen Unterbringung angestellt. Aufgrund der „verschlechterten Budgetsituation“ wurde der Verkauf nicht weiter verfolgt.

**2.2** Das BMeiA kam der Empfehlung des RH zur Nutzung der Amtswohnungen zum Teil nach. Der RH hielt seine Empfehlung zur Erstellung eines neuen Raum- und Funktionsprogramms für das Botschaftsgebäude unter Einbeziehung der Rückübersiedlung der Residenz der Leiterin des Kulturforums in das Botschaftsgebäude weiterhin aufrecht.

**2.3** *Laut Stellungnahme des BMeiA befinde sich ein neues Raum- und Funktionsprogramm für das bestehende Amtsgebäude der Österreichischen Botschaft in Budapest in Ausarbeitung. Auch sei der Mietvertrag für die derzeitige Unterbringung der Leiterin des Kulturforums gekündigt worden.*

**Österreichische Botschaft in Budapest;  
Follow-up-Überprüfung****Dokumentation im  
Facility-Management**

**3.1** Der RH hatte in seinem Vorbericht empfohlen, die Dokumentation im Facility-Management zu verbessern und Richtwerte hinsichtlich Lage, Größe und Qualität für zu erwerbende Objekte festzulegen. Selbst ein im Eigentum der Stadt Budapest stehendes Grundstück wurde als Eigentum der Republik Österreich bezeichnet, was zu Unklarheiten bei den Grundstücksgrenzen der Residenz des Botschafters führte.

Das BMAA hatte die Umsetzung dieser Empfehlungen zugesagt. Darüber hinaus würde es Vorgaben für die Ausstattung von Botschaften festschreiben. Über die Bereinigung der Grundstücksgrenzen der Residenz seien Verhandlungen im Gange gewesen.

Der RH stellte nunmehr fest, dass zur Verbesserung der Dokumentation im Facility-Management eine web-basierte Liegenschaftsdatenbank ausgeschrieben wurde.

Weiters hatte das BMAA ein Projekthandbuch für neu zu eröffnende Botschafts- und Residenzgebäude verfasst. Dieses wurde im Jahr 2006 genehmigt, es enthielt jedoch keine Bestimmungen über die Ausmaße kleiner und mittlerer Residenzen.

In dem Entwurf einer Richtlinie für die Ausstattung der Österreichischen Vertretungen fehlten unter anderem noch Festlegungen zu vergaberechtlichen Fragen.

Die Botschaft war aber noch zu keinem Ergebnis bei den Verhandlungen mit der lokalen Selbstverwaltung des Bezirks bezüglich der Bereinigung der Grundstücksgrenzen der Residenz des Botschafters gekommen.

**3.2** Mit der Ausschreibung einer web-basierten Liegenschaftsdatenbank wurden erste Schritte zur Verbesserung der Dokumentation im Facility-Management gesetzt. Das BMAA kam auch mit der Verfügung des Projekthandbuchs für neu zu eröffnende Botschafts- und Residenzgebäude der Empfehlung des RH zu einem wesentlichen Teil nach.

Der RH empfahl jedoch, das Projekthandbuch um Bestimmungen über die Ausmaße kleiner und mittlerer Residenzen zu ergänzen und Richtlinien für die Ausstattung der Österreichischen Vertretungen zu erstellen. Er hielt auch seine Anregung aufrecht, die Grundstücksgrenzen der Residenz des Botschafters zu bereinigen.

- 3.3** *Laut Stellungnahme des BMeiA werde das Projekthandbuch bis Ende 2009 um die Kategorien „mittlere und kleinere Residenzen“ ergänzt. Die Ausstattungsrichtlinien würden dahingehend ausgearbeitet, dass im Bereich der Accessoires die österreichische Note betont werde.*

*Weiters sei die Botschaft laufend bemüht, die Angelegenheit betreffend die Bereinigung der Grundstücksgrenzen der Residenz des Botschafters voranzutreiben.*

#### **Nutzung der Residenz des Botschafters**

- 4.1** Der RH hatte in seinem Vorbericht festgestellt, dass die Residenz des Botschafters nur wenig genutzt worden war.

Die Botschaft hatte in der damaligen Stellungnahme darauf hingewiesen, dass bereits im Jahr 2005 eine Großveranstaltung anlässlich des Staatsvertragsjubiläums stattgefunden habe und die Residenz durch gemeinsame Veranstaltungen mit dem Handelsdelegierten entsprechend genutzt worden sei.

Der RH stellte nunmehr fest, dass im Vergleich zum Jahr 2004 die Anzahl aller Einladungen um mehr als 80 % angestiegen war. Jährlich wurden durchschnittlich 18 Veranstaltungen mit mehr als 30 Teilnehmern organisiert. Einige Einladungen fanden unter Beteiligung von Partnern (z.B. Handelsdelegierter, Kulturforum, Firma) statt.

- 4.2** Das BMeiA nutzte somit die Residenz des Botschafters öfter für Veranstaltungen.

#### **Amtswohnung des Erstzugeteilten**

- 5.1** Der RH hatte in seinem Vorbericht empfohlen, die Amtswohnung (Haus mit Garten) des Erstzugeteilten angesichts des erheblichen Sanierungsbedarfs nach Klärung rechtlicher Probleme zu veräußern. Gemäß Grundbuch war das bebaute Grundstück als Garten gewidmet, das Gebäude war darin überhaupt nicht verzeichnet. Ein Teil des Hauses bzw. des Gartens (275 m<sup>2</sup>) befand sich zudem auf öffentlichem Grund.

Der RH stellte nunmehr fest, dass seine Empfehlung noch nicht umgesetzt wurde. Das BMeiA und die Österreichische Botschaft in Budapest arbeiteten zwar an der Lösung der rechtlichen Probleme, sie konnten jedoch in den Verhandlungen mit der Selbstverwaltung des Bezirks bisher keine nennenswerten Fortschritte erzielen.

**Österreichische Botschaft in Budapest;  
Follow-up-Überprüfung****Unbebautes  
Grundstück**

- 5.2 Der RH hielt daher weiterhin seine Empfehlung aufrecht, die Amtswohnung des Erstzuteilten nach Klärung der rechtlichen Probleme zu veräußern.
- 5.3 *Laut Stellungnahme des BMeiA schließe es sich der Empfehlung des RH an, die Amtswohnung zu veräußern. Es seien bereits Schätzungsgutachten in Auftrag gegeben worden.*

- 6.1 Der RH hatte in seinem Vorbericht bemängelt, dass eine Liegenschaft, welche die Republik Österreich zur Errichtung eines Kulturinstituts gekauft hatte, über Jahrzehnte nicht genutzt worden war. Die Stadt Budapest hatte die Liegenschaft als öffentlichen Park umgewidmet. Auch eine spätere aufgrund einer Initiative des BMaA erfolgte Umwidmung in ein „von landwirtschaftlicher Bebauung ausgenommenes Gebiet“ schloss sowohl die bauliche Nutzung als auch den Verkauf zu wirtschaftlich akzeptablen Bedingungen aus.

Das BMaA hatte Verhandlungen zur neuerlichen Umwidmung der Fläche in Bauland zugesagt, um so eine Veräußerung zu ermöglichen.

Der RH stellte nunmehr fest, dass trotz laufender Bemühungen noch keine Umwidmung erreicht werden konnte.

- 6.2 Der RH empfahl, die Bemühungen zur Umwidmung der zum Bau eines Kulturinstituts erworbenen und später umgewidmeten Liegenschaft fortzusetzen, um diese entsprechend nutzen zu können.
- 6.3 *Das BMeiA teilte in seiner Stellungnahme mit, dass auf Basis eines Rechtsgutachtens eine Rückabwicklung des Rechtsgeschäfts angestrebt werde.*

## Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen

7 Von den vier überprüften Empfehlungen des Vorberichts wurden zwei zum Teil umgesetzt. Der RH hob die folgenden Empfehlungen hervor:

(1) Für das bestehende Botschaftsgebäude wäre ein neues Raum- und Funktionsprogramm zu erstellen. Die große Amtswohnung im Botschaftsgebäude wäre als Residenz der Leiterin des Kulturforums zu nutzen. (TZ 2)

(2) Das Projekthandbuch für neu zu eröffnende Botschafts- und Residenzgebäude wäre um Bestimmungen über die Ausmaße kleiner und mittlerer Residenzen zu ergänzen. Richtlinien zur Ausstattung der Österreichischen Vertretungen wären zu erstellen. (TZ 3)

(3) Die Situation betreffend die Grundstücksgrenzen der Residenz des Botschafters wäre zu bereinigen. (TZ 3)

(4) Die Amtswohnung des Erstzugeteilten wäre nach Klärung der rechtlichen Probleme zu veräußern. (TZ 5)

(5) Die Bemühungen zur Umwidmung der zum Bau eines Kulturinstituts erworbenen und später umgewidmeten Liegenschaft wären fortzusetzen, um diese entsprechend nutzen zu können. (TZ 6)

## Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Finanzen

### IT-Projekt Personalmanagement-NEU

Das IT-Projekt zur Neugestaltung des Personalmanagements des Bundes wurde im Jänner 2006 letztlich erfolgreich abgeschlossen. Die unmittelbar vom BMF getragenen Ausgaben betragen rd. 52,62 Mill. EUR. Damit wurden die im September 2002 prognostizierten Ausgaben (35,80 Mill. EUR) um rd. 16,82 Mill. EUR bzw. 47 % überschritten.

Die angestrebten Einsparungen in Höhe von rd. 10,90 Mill. EUR jährlich konnten mangels des flächendeckenden Einsatzes der ESS-Anwendungen „Reisemanagement“ und „Zeitwirtschaft“ nicht erzielt werden.

#### Kurzfassung

##### Prüfungsziel

Ziel der Gebarungsüberprüfung war die Beurteilung des IT-Projekts Personalmanagement-NEU; Prüfungsschwerpunkte bildeten die Projektdurchführung, das Kosten-Nutzen-Verhältnis und die Zielerreichung. (TZ 1)

##### Projektziel

Das Personalmanagement des Bundes wurde im Jahr 2000 mittels einer Vielzahl selbst entwickelter IT-Verfahren durchgeführt. Diese sollten von einem integrierten Verfahren für das gesamte Personalmanagement der Bundesverwaltung abgelöst werden (IT-Verfahren Personalmanagement-NEU). Dessen Entwicklung war grundsätzlich zweckmäßig. (TZ 4)

##### Machbarkeitsstudie

Im Zuge der im Jänner 2000 erstellten Machbarkeitsstudie wurden die Funktionen der Personalverwaltung analysiert, die Anforderungen an die Personalabrechnung jedoch nicht eingehend untersucht. Somit war ein wesentlicher Teil des später umgesetzten IT-Verfahrens von der ursprünglichen Planung nicht erfasst. (TZ 5)

## Kurzfassung

### Ministerratsbeschluss

Gemäß Ministerratsvortrag sollte die neue IT-Unterstützung des Personalmanagements im Wege zweier Teilprojekte realisiert werden. Der Ministerratsbeschluss vom Jänner 2001 zur Genehmigung des Gesamtprojekts wies für das Teilprojekt 1 (Personalverwaltung) Kosten von rd. 21,80 Mill. EUR aus. Für das Teilprojekt 2 (Personalabrechnung) sollten der Bundesregierung bis Ende 2001 eine Kostenschätzung und ein Zeitplan vorgelegt werden; dies unterblieb. Der Ministerratsbeschluss erfolgte somit ohne Kenntnis der zu erwartenden Gesamtkosten, des Zeitplans des Gesamtprojekts und der jährlich zu erwartenden Betriebskosten. (TZ 6)

### Ausschreibung/Vergabe

Eine Eventualposition in der Ausschreibung betraf die mögliche Vorfinanzierung eines Teils des ersten Projektabschnitts durch den Auftragnehmer in Höhe von rd. 10,90 Mill. EUR. Diese Eventualposition bewirkte eine durch das Projektziel sachlich nicht gerechtfertigte Einschränkung des Bieterkreises. (TZ 7)

Die umfangreichen Klarstellungen im Rahmen des Verhandlungsverfahrens zeigten, dass die technischen und vertraglichen Spezifikationen in der Ausschreibung nicht hinreichend genau festgelegt waren. (TZ 7)

### Projektrealisierung

Die im Rahmen der Projektdurchführung vorgenommene Zusammenfassung der beiden Teilprojekte zu einem Gesamtprojekt erschien im vorliegenden Fall zweckmäßig, weil die Risiken und Kosten für die (zwischen den Teilprojekten) zu entwickelnde Schnittstelle höher gewesen wären als es jene der Zusammenführung der Teilprojekte waren. (TZ 8)

Durch die um zumindest ein Jahr verzögerte Gesamtproduktivsetzung – das Teilprojekt 1 hätte bis Ende 2003 abgeschlossen werden sollen – mussten die bestehenden IT-Verfahren mit den Problemen einer nicht mehr gemeinsamen Stammdatenhaltung und den laufenden Kosten um zumindest ein Jahr länger parallel betrieben werden. Der RH errechnete dafür Mehrkosten in Höhe von rd. 7 Mill. EUR. Diese waren in den Projektkosten Personalmanagement-NEU nicht enthalten. (TZ 9)

Das BKA, das BMSG und die Obersten Organe setzten das IT-Verfahren Personalmanagement-NEU ab 2005, die übrigen Ressorts ab 2006 ein. Das IT-Vorhaben wurde letztlich erfolgreich umgesetzt. (TZ 10)

#### Gesamtkosten

Die Gesamtausgaben des BMF für das IT-Vorhaben Personalmanagement-NEU betragen rd. 52,62 Mill. EUR. Damit wurden die im September 2002 prognostizierten Ausgaben in Höhe von 35,80 Mill. EUR um rd. 16,82 Mill. EUR bzw. 47 % überschritten. (TZ 12)

Die internen Personalkosten des BMF in Höhe von rd. 1,20 Mill. EUR sowie der Sach- und Personalaufwand aller Ressorts für den Aufbau der lokalen Infrastruktur sowie für deren Implementierung und die Betreuung vor Ort waren weder projektmäßig geplant noch erfasst. (TZ 13, 14)

#### Betriebskosten

Die Betriebskosten beliefen sich in den Jahren 2007 und 2008 auf jeweils rd. 13 Mill. EUR jährlich. Dabei wurden die Grundkosten vom BMF getragen; die weiteren Betriebskosten wurden nach der Anzahl der Stammsätze auf die Ressorts aufgeteilt. (TZ 15)

#### Nutzen

Bei den Überlegungen zum erzielbaren quantitativen Nutzen und der Berechnung der möglichen Einsparungen in Höhe von rd. 10,90 Mill. EUR jährlich wurde von einem bundesweiten Einsatz der ESS-Anwendungen „Reisemanagement“ und „Zeitwirtschaft“ ausgegangen. Da dies zur Zeit der Gebarungsüberprüfung nicht der Fall war, konnte der angestrebte quantitative Nutzen nur in einem Ressort (BMF) erzielt werden. (TZ 16)

Die Realisierung der angestrebten Einsparungen wurde im Rahmen des Projektcontrollings nicht überwacht. (TZ 16)

## Kurzfassung

### Datenübertragung

Die zentrale Infrastruktur war auf zwei voneinander unabhängige Standorte aufgeteilt. Diese Aufteilung war aus Gründen der Ausfallsicherheit zweckmäßig. (TZ 17)

Im neuen IT-Verfahren erfolgte die Übertragung der personenbezogenen Daten zwischen den zentralen Rechenzentren und den Ressorts unverschlüsselt über das Corporate Network Austria. (TZ 17)

## IT-Projekt Personalmanagement-NEU

### Kenndaten zum IT-Projekt Personalmanagement-NEU

|   |                 |
|---|-----------------|
| Projektbeginn mit Ministerratsbeschluss | 31. Jänner 2001 |
| bundesweite Produktivsetzung            | 1. Jänner 2006  |
|   | in Mill. EUR    |
| Projektausgaben                         | 52,62           |
| Betriebskosten 2006                     | 11,93           |
| Betriebskosten 2007                     | 13,18           |
| Betriebskosten 2008                     | 13,31           |
|   | Anzahl          |
| Anwender-Lizenzen (2008)                | rd. 24.700      |
| Stammsätze-Lizenzen (2008)              | rd. 280.000     |

### Prüfungsablauf und -gegenstand

- 1 Der RH überprüfte von Jänner bis Mai 2009 die Gebarungen des BMF und der Bundesrechenzentrum Gesellschaft mit beschränkter Haftung (BRZ GmbH) in Bezug auf das IT-Vorhaben Personalmanagement-NEU.

Ziel der Gebarungsüberprüfung war die Beurteilung des IT-Projekts Personalmanagement-NEU. Prüfungsschwerpunkte bildeten die Projektdurchführung, das Kosten-Nutzen-Verhältnis und die Zielerreichung. Der überprüfte Zeitraum umfasste die Jahre 2000 bis Mai 2009.

Zu dem im August 2009 übermittelten Prüfungsergebnis nahmen das BMF im Oktober 2009 und die BRZ GmbH im November 2009 Stellung. Der RH erstattete dem BMF seine Gegenäußerung im Dezember 2009; eine Gegenäußerung an die BRZ GmbH war nicht erforderlich.

### Glossar

- 2 Zunächst werden im Bericht verwendete Begriffe erläutert:

#### Change Request Management

Änderungen während der Projektdurchführung erfolgten mittels eines Change Request Managements. Ziele waren die geordnete Abwicklung solcher Änderungen und die Darstellung der technischen, organisatorischen, terminlichen sowie kostenmäßigen Konsequenzen.

## Glossar

Corporate Network Austria

Österreichweites Netz für institutionsübergreifende Verwaltungsapplikationen

Implementierung

Verteilung und Konfiguration der Software auf die einzelnen Ressorts sowie Anpassung an deren inhaltliche Anforderungen

Roll-out

Prozess, in dem die Software bei den Anwendern implementiert wird

## Überblick

- 3** Das Personalmanagement des Bundes wurde im Jahr 2000 mittels einer Vielzahl selbst entwickelter, voneinander unabhängiger IT-Verfahren durchgeführt. Um diese durch ein integriertes Verfahren abzulösen und zusätzliche Anforderungen abzudecken, erstellte das BMF im Einvernehmen mit dem BKA im Jänner 2000 eine Machbarkeitsstudie mit entsprechenden Lösungsvarianten. Aus Kompatibilitätsgründen wurde der Einsatz jener Standardsoftware vorgesehen, die bereits bei der Haushaltsverrechnung des Bundes (Bericht Reihe Bund 2006/10) zur Anwendung kam.

Die Machbarkeitsstudie zeigte Kosten und Nutzen auf. Sie kam zum Ergebnis, dass diese Standardsoftware grundsätzlich geeignet war, die Mehrzahl der Anforderungen des Bundes in Bezug auf das Personalmanagement zu erfüllen.

Der Ministerratsbeschluss vom Jänner 2001 sah „die gemeinsame Umsetzung des Projekts Personalmanagement-NEU aller Ressorts unter der Koordination des BMÖLS sowie der technisch-organisatorischen Verantwortung des BMF vor“. Das BMLV war – für die Dauer des Lebenszyklus der dort für die Personalverwaltung eingesetzten Software – von der direkten Umsetzung ausgenommen.

Das Vorhaben sollte nacheinander in den Teilprojekten Personalverwaltung (Teilprojekt 1) und Personalabrechnung (Teilprojekt 2) abgewickelt werden. Durch den Einsatz der neuen IT-Lösung für das Personalmanagement sollten sich Einsparungen in Höhe von rd. 10,90 Mill. EUR jährlich ergeben. Die Realisierung der erwarteten Einsparungen

war laut Ministerratsbeschluss im Rahmen des Projektcontrollings zu beobachten und zu berichten.

Im Oktober 2001 wurde nach einer zweistufigen Ausschreibung und der Zuschlagserteilung an den Bestbieter mit diesem ein Generalunternehmervertrag geschlossen. Der Generalunternehmer sollte gemeinsam mit der BRZ GmbH das Teilprojekt 1 bis Ende 2003 und anschließend das Teilprojekt 2 bis Ende 2005 realisieren.

Im September 2002 wurden die beiden ursprünglich getrennt konzipierten Teilprojekte im Rahmen einer Projektinnovation (Change Request 6) zu einem Gesamtprojekt zusammengeführt. Dadurch entfielen die ursprünglich geplante Schnittstelle zwischen den beiden Teilprojekten und die dafür vorgesehenen Entwicklungskosten. Die prognostizierten Gesamtprojektausgaben beliefen sich zu diesem Zeitpunkt auf rd. 35,80 Mill. EUR.

Da die Daten im September 2004 im bestehenden Personalinformationssystem des Bundes nicht in allen Ressorts in der erforderlichen Qualität vorlagen, konnten sie nicht wie geplant ins IT-Verfahren Personalmanagement-NEU übernommen werden. Daher beschloss der Steuerungsausschuss, bis Ende 2004 nur das BKA, das BMSG und die Obersten Organe produktiv zu setzen (Stammprojekt). Die Funktionalität des Organisationsmanagements sollte in allen Ressorts (außer BMLV) bis März 2005 und die restlichen Funktionalitäten sollten in allen Ressorts im Dezember 2005 zur Verfügung stehen. Diese zweite Produktivsetzung wurde als neu definiertes Projekt (Personalverwaltung Roll-out) abgewickelt.

Das BKA, das BMSG und die Obersten Organe setzten das IT-Verfahren Personalmanagement-NEU in der Personalverwaltung ab 2005, die übrigen Ressorts ab 2006 erfolgreich ein.

Durch die zumindest um ein Jahr verzögerte Gesamtproduktivsetzung des IT-Verfahrens in allen Ressorts – das Teilprojekt 1 hätte bis Ende 2003 abgeschlossen werden sollen – mussten die bestehenden IT-Verfahren mit den Problemen einer nicht mehr gemeinsamen Stammdatenhaltung und den laufenden Kosten um zumindest ein Jahr länger in der entsprechenden Kapazität parallel betrieben werden.

Die Gesamtausgaben des BMF für das IT-Vorhaben Personalmanagement-NEU betragen rd. 52,62 Mill. EUR. In diesem Betrag waren weder die internen Personalkosten des BMF noch der Sach- und Personalaufwand aller Ressorts für den Aufbau der lokalen Infrastruktur sowie für deren Implementierung und die Betreuung vor Ort enthalten.

Die Betriebskosten betragen in den Jahren 2007 und 2008 jeweils rd. 13 Mill. EUR. Hierbei wurden die Grundkosten (jeweils rd. 2,50 Mill. EUR) vom BMF und die übrigen Kosten verursachungsgerecht von den Ressorts getragen.

## Projektziel

- 4.1** Das Personalmanagement des Bundes wurde im Jahr 2000 mittels einer Vielzahl selbst entwickelter IT-Verfahren, wie beispielsweise dem Personalinformationssystem, dem Eingabeverfahren, der Personalabrechnung, der Abfrage auf Ergebnisdaten, der Abfrage auf Vorschreibungsdaten und dem Verfahren zur Personalkostenermittlung, durchgeführt.

Durch die verschiedenen Verfahren waren allgemeine Wartungsarbeiten sowie die Entwicklung und Betreuung der Schnittstellen sehr aufwendig. Eine durchgängige Integration der bestehenden Verfahren wäre nur mit sehr hohem Aufwand möglich gewesen. Auch hatten einige dieser Verfahren, die bereits Anfang der 70er-Jahre entwickelt worden waren, das wirtschaftliche Ende ihres Lebenszyklus erreicht.

Die einzelnen Verfahren sollten von einem integrierten Verfahren für das gesamte Personalmanagement der Bundesverwaltung abgelöst werden.

- 4.2** Die Entwicklung eines integrierten Verfahrens für das Personalmanagement des Bundes war grundsätzlich zweckmäßig.

## Machbarkeitsstudie

- 5.1** Das BMF erstellte im Einvernehmen mit dem BKA im Jänner 2000 die Machbarkeitsstudie „Vorstudie zum Personaladministrations- und Planungssystem“.

Diese beschrieb die Systemmängel der abzulösenden IT-Verfahren und analysierte die Funktionen der Personalverwaltung, u.a. das Reisemanagement, die Zeitwirtschaft und den Datentransfer. Diese Aufgaben wurden zum Projektabschnitt 1 (Personalverwaltung) zusammengefasst und mit Kosten von rd. 22,10 Mill. EUR veranschlagt. Die Schnittstelle zur Personalabrechnung im alten IT-Verfahren wurde in einem eigenen umfangreichen Kapitel dargestellt.

Die Anforderungen an die Personalabrechnung im neuen IT-Verfahren wurden nicht eingehend untersucht. Dieser Teil des neuen IT-Verfahrens sollte zu einem späteren Zeitpunkt hinzugenommen werden.

Durch den Einsatz des IT-Verfahrens Personalmanagement-NEU sollte sich ein hoher Nutzen ergeben:

- Der quantitative Nutzen sollte sich aus Zeiteinsparungen durch die ESS-Anwendungen „Reisemanagement“ in Höhe von rd. 9,10 Mill. EUR jährlich und „Zeitwirtschaft“ in Höhe von rd. 1,40 Mill. EUR jährlich, also in Summe rd. 10,50 Mill. EUR jährlich, ergeben. Hierbei wurde von einer bundesweiten Anwendung von „Reisemanagement“ und „Zeitwirtschaft“ ausgegangen.
- Der qualitative Nutzen sollte sich aus der Verbesserung der Verfahren der personalführenden Abteilungen durch Automatisierung von Routinetätigkeiten, der besseren Mitarbeiterinformation, der Bearbeitungsbeschleunigung durch Workflow-Unterstützung sowie der automationsunterstützten Abrechnungsüberleitung ohne Medienbrüche ergeben.

**5.2** Der RH bemängelte, dass die neue Personalabrechnung in der Machbarkeitsstudie nicht ausreichend detailliert untersucht wurde. Dem Anspruch, alle Aufgaben der Personalverwaltung zu integrieren, ist man in dieser Projektphase nicht gerecht geworden. Dadurch war ein wesentlicher Teil des später umgesetzten IT-Verfahrens von der ursprünglichen Planung nicht erfasst.

Der RH empfahl, in Machbarkeitsstudien zu integrierten Gesamtprojekten alle Teilprojekte entsprechend zu berücksichtigen.

**5.3** *Laut Stellungnahme des BMF wäre eine parallele Entwicklung beider (Teil-)Projekte zum damaligen Zeitpunkt nicht angedacht gewesen und auch technologisch nicht zweckmäßig erschienen. Die Zusammenlegung habe sich erst zu einem wesentlich späteren Zeitpunkt durch den Einsatz neuer Technologien aufgrund des Innovationsvorschlages des Auftragnehmers ergeben.*

**5.4** Der RH entgegnete, dass bereits im Vortrag an den Ministerrat die Konzeption für den zweiten Teil des Gesamtprojekts in Aussicht gestellt wurde. Der Anspruch einer integrierten Gesamtlösung für die Personalverwaltung erfordert daher grundsätzlich die Einbindung aller Projektteile.

#### Ministerrats- beschluss

**6.1** Ende Jänner 2001 wurde der – vom BMLS im Einvernehmen mit dem BMF – eingebrachte Vortrag betreffend die neue IT-Unterstützung des Personalmanagements in der Bundesverwaltung durch den Einsatz einer betriebswirtschaftlichen Standardsoftware vom Ministerrat

## Ministerratsbeschluss

beschlossen. Dabei wurden zwei Teilprojekte, Teilprojekt 1 (Personalverwaltung) und Teilprojekt 2 (Personalabrechnung), festgelegt.

Das Teilprojekt 1 wäre bis Ende 2003 abzuschließen gewesen und war mit Kosten in Höhe von rd. 21,80 Mill. EUR veranschlagt. Diese sollten vom BMF getragen werden, während die Ressorts für die Bereitstellung der Arbeitsplatz-Infrastruktur zu sorgen hatten. Bezüglich der nach Projektende anfallenden Betriebskosten war, in Entsprechung des betriebswirtschaftlichen und haushaltsrechtlichen Prinzips der Verursachergerechtigkeit, eine anteilige Kostentragung der Ressorts vorgesehen. Eine Abschätzung der Betriebskosten war im Ministerratsbeschluss nicht enthalten.

Für das Teilprojekt 2 sollten der Bundesregierung bis längstens Ende 2001 eine Kostenschätzung und ein Zeitplan vorgelegt werden; dies unterblieb jedoch.

Der quantitative Nutzen des Gesamtprojekts war im Ministerratsvortrag mit 10,90 Mill. EUR jährlich angegeben. Dieser sollte sich, wie in der Machbarkeitsstudie näher beschrieben, durch Geschäftsprozessoptimierung aus der Nutzung von Mitarbeiter-Selbstbedienungskomponenten („Reisemanagement“ und „Zeitwirtschaft“) ergeben. Zur Sicherstellung der erwarteten Einsparungen wurde beschlossen, die Zielerreichung im Rahmen des Projektcontrollings zu beobachten und darüber zu berichten.

- 6.2** Der RH wertete positiv, dass als Entscheidungsgrundlage für den Ministerrat sowohl die Projektkosten des Teilprojekts 1 vorlagen als auch die Form der Verrechnung der Betriebskosten festgelegt wurde.

Der RH bemängelte aber, dass die Entscheidung über die Realisierung des Gesamtprojekts ohne Kenntnis der zu erwartenden Gesamtkosten, des Zeitplans des Gesamtprojekts und der jährlich zu erwartenden Betriebskosten erfolgte. Er empfahl daher, eine Projektgenehmigung grundsätzlich auf der Grundlage der zu erwartenden Gesamtkosten zu erteilen.

- 6.3** *Laut Stellungnahme des BMF sei sowohl dem PM-SAP Lenkungsausschuss als auch dem PM-SAP Steuerungsausschuss über Zeitplan und Kosten berichtet worden. Diesen Gremien standen das BMLS und der Staatssekretär für Finanzen vor.*

- 6.4** Der RH entgegnete, dass sowohl der Zeit- als auch der Kostenrahmen vor Projektbeginn realistisch abzuschätzen sind, weil die Entscheidung der Projektdurchführung darauf beruhen soll. Die Information

**IT-Projekt Personalmanagement-NEU**

der genannten Gremien konnte die im Ministerratsbeschluss geforderte Mitteilung an die Bundesregierung daher nicht ersetzen.

**Ausschreibung/  
Vergabe**

- 7.1** (1) Für die Ausschreibung wurde ein zweistufiges Verfahren gewählt. Nach der öffentlichen Erkundung des Bewerberkreises wurde in der zweiten Stufe mit den beiden verbliebenen Bietern ein Verhandlungsverfahren aufgenommen.

In diesen Verhandlungen erfolgten Konkretisierungen und nähere Spezifikationen, die einheitlich bewertet wurden. Allerdings mussten auch zum Teil umfassende Klarstellungen zu den angebotenen Lösungswegen vorgenommen werden.

(2) Die Ausschreibung und folglich auch die Angebote haben eine deutliche Priorisierung des Teilprojekts 1 gezeigt. Diese Priorisierung wurde nicht nur im zeitlichen Ablauf, sondern auch hinsichtlich des Detaillierungsgrads des Projekts zum Ausdruck gebracht. So war das Pflichtenheft für das Teilprojekt 1 derart auszuarbeiten, dass auf dessen Basis unmittelbar die Beauftragung erfolgen konnte. Demgegenüber war das Pflichtenheft für das Teilprojekt 2 nur insoweit zu gestalten, dass zwar die Leistungen eindeutig definiert waren, eine detaillierte Ausarbeitung aber vor Abruf durch den Auftragnehmer zu erfolgen hatte.

(3) Eine Eventualposition in der Ausschreibung betraf die mögliche Vorfinanzierung eines Teils des ersten Projektabschnitts durch den Auftragnehmer in Höhe von rd. 10,90 Mill. EUR. Ein Bieter ist unter Hinweis auf diese mögliche Vorfinanzierung von der Angebotslegung zurückgetreten.

(4) Die Vergabekommission hat am 12. Oktober 2001 unter Zugrundelegung der Angebote und der in den Ausschreibungsunterlagen festgelegten Bewertungskriterien den Bestbieter einstimmig festgestellt. Am 30. Oktober 2001 wurde mit dem Bestbieter der Generalunternehmervertrag geschlossen. Darin wurde vereinbart, dass der Generalunternehmer die beiden Teilprojekte gemeinsam mit der BRZ GmbH zu realisieren hatte.

- 7.2** (1) Nach Ansicht des RH erfolgte der Zuschlag für das Gesamtprojekt im Wesentlichen nur aufgrund der Spezifikationen des Teilprojekts 1.

Die umfangreichen Klarstellungen im Rahmen des Verhandlungsverfahrens zeigten, dass die technischen und vertraglichen Spezifikationen in der Ausschreibung nicht hinreichend genau festgelegt waren.

## Ausschreibung/Vergabe

Der RH empfahl, die technischen und vertraglichen Spezifikationen bereits in der Ausschreibung hinreichend genau festzulegen. Die Zuschlagskriterien wären entsprechend dem zu realisierenden Gesamtprojekt zu gewichten.

(2) Durch die Forderung der möglichen Vorfinanzierung in Höhe von 10,90 Mill. EUR wurden nach Ansicht des RH jene Unternehmen, die zwar die grundsätzliche Leistungsfähigkeit zur Entwicklung des geforderten IT-Verfahrens besaßen, jedoch nicht über das Kapital einer derart umfassenden Vorfinanzierung verfügten, von der Angebotslegung abgehalten. Der RH kritisierte, dass durch diese Eventualposition eine durch das Projektziel sachlich nicht gerechtfertigte Einschränkung des Bieterkreises erfolgte.

**7.3** *Laut Stellungnahme des BMF sehe das Vergabegesetz gerade für den Fall komplexer Anforderungen und Realisierungsszenarien das Verhandlungsverfahren vor. Weiters wäre zum damaligen Zeitpunkt eine budgetäre Bedeckung nicht gesichert und eine Vorfinanzierung daher zwingend erforderlich gewesen.*

**7.4** Der RH erwiderte, dass er nicht das Ausschreibungsverfahren bemängelt hatte. Vielmehr hatte er den Umstand kritisiert, dass das Teilprojekt 2 zum Zeitpunkt der Projektvergabe nicht hinreichend genau spezifiziert war und dadurch wichtige Entscheidungsgrundlagen fehlten.

Zur Frage einer vom BMF abzuwickelnden Vorfinanzierung hielt der RH kritisch fest, dass der mögliche Bieterkreis für die IT-Realisierung nicht deckungsgleich mit dem Bieterkreis für eine eventuelle Vorfinanzierung war.

## Projektrealisierung

### Zusammenführung der Teilprojekte

**8.1** Änderungen während der Projektdurchführung erfolgten mittels eines Change Request Managements. Ziele waren die geordnete Abwicklung solcher Änderungen und die Darstellung der technischen, organisatorischen, terminlichen sowie kostenmäßigen Konsequenzen.

Im September 2002 entschied der Steuerausschuss, im Zuge des Change Request 6 die beiden Teilprojekte zu einem Gesamtprojekt zusammenzuführen. Durch diese Projektinnovation entfielen die ursprünglich geplante Schnittstelle zwischen den beiden Teilprojekten und die dafür vorgesehenen Entwicklungskosten. Die prognostizierten Gesamtprojektausgaben beliefen sich zu diesem Zeitpunkt auf rd. 35,80 Mill. EUR.

- 8.2** Nach Ansicht des RH ist eine Teilung eines Projekts grundsätzlich geeignet, die Risiken der Projektdurchführung zu reduzieren. Die Zusammenfassung der vorliegenden beiden Teilprojekte zu einem Gesamtprojekt erschien im vorliegenden Fall zweckmäßig, weil die Risiken und Kosten für die zu entwickelnde Schnittstelle höher gewesen wären als es jene der Zusammenführung der Teilprojekte waren.

## Teilproduktivsetzung

- 9.1** Eine wesentliche Änderung im geplanten Projektverlauf erfolgte im September 2004. Da die Daten im bestehenden Personalinformationssystem des Bundes nicht in allen Ressorts in erforderlicher Qualität vorlagen, konnten diese nicht wie geplant ins neue IT-Verfahren Personalmanagement-NEU übernommen werden. Die Projektleitung erkannte, dass die Verbesserung der Datenqualität bis Ende 2004 nicht erreichbar war; auch bei der notwendigen Anwenderschulung war ein Zeitverzug eingetreten.

Der Steuerungsausschuss beschloss daher, das IT-Verfahren Personalmanagement-NEU bis Ende 2004 nur im BKA, im BMSG und bei den Obersten Organen einzusetzen (Stammprojekt). Die Funktionalität des Organisationsmanagements sollte in allen Ressorts (außer BMLV) bis März 2005, die restlichen Funktionalitäten sollten in allen Ressorts im Dezember 2005 zur Verfügung stehen.

Durch die somit zumindest um ein Jahr verzögerte Gesamtproduktivsetzung des IT-Verfahrens in allen Ressorts – das Teilprojekt 1 hätte bis Ende 2003 abgeschlossen werden sollen – mussten die bestehenden IT-Verfahren mit den Problemen einer nicht mehr gemeinsamen Stammdatenhaltung und den laufenden Kosten um zumindest ein Jahr länger in der entsprechenden Kapazität parallel betrieben werden.

Das BMF ermittelte für eine geplante viermonatige Projekterstreckung Mehrkosten in Höhe von 640.000 EUR für den Betrieb des Personalinformationssystems sowie jährliche Betriebskosten für das bestehende IT-Verfahren der Personalabrechnung in Höhe von rd. 5 Mill. EUR.

- 9.2** Der RH vermerkte kritisch, dass die unterschiedliche Datenqualität der Ressorts eine um zumindest ein Jahr verzögerte Gesamtproduktivsetzung des IT-Verfahrens bewirkte. Dadurch waren ein zeitlicher Parallelbetrieb der bestehenden IT-Verfahren und des neuen IT-Verfahrens sowie höhere Aufwendungen hinsichtlich der Wartung und Betreuung notwendig.

Der RH errechnete dafür auf der Grundlage der seinerzeitigen Kostenschätzungen des BMF Mehrkosten in Höhe von rd. 7 Mill. EUR. Diese

## Projektrealisierung

waren in den Projektkosten Personalmanagement-NEU nicht enthalten, sondern wurden aus anderen Budgets beglichen.

### Umsetzung des IT-Vorhabens

**10.1** Nach der Teilproduktivsetzung des neuen IT-Verfahrens im Dezember 2004 wurde das Roll-out der noch ausstehenden Ressorts an das neu definierte Projekt „Personalverwaltung Roll-out“ unter der Leitung der BRZ GmbH übergeben. Die im Stammprojekt zum Zeitpunkt der Übergabe offenen 32 Punkte wurden als Abnahmevoraussetzungen formuliert und ebenfalls diesem Projekt übergeben. Das Roll-out wurde Ende 2005 erfolgreich abgeschlossen.

Das BKA, das BMSG und die Obersten Organe setzten das neue integrierte IT-Verfahren Personalmanagement-NEU ab 2005, die übrigen Ressorts ab 2006 in der Personalverwaltung ein.

**10.2** Der RH beurteilte die Umsetzung des IT-Vorhabens Personalmanagement-NEU letztlich als erfolgreich. Er wies jedoch auf die in den Projektausgaben nicht enthaltenen Mehrkosten in Höhe von rd. 7 Mill. EUR durch die zeitliche Projekterstreckung infolge der unterschiedlichen Datenqualität der Ressorts hin.

## Gesamtkosten

### Überblick

**11** Die Gesamtkosten des IT-Vorhabens Personalmanagement-NEU setzten sich aus

- den vom BMF finanzierten Projektausgaben,
- den internen Personalkosten des BMF für das Projekt sowie
- dem Sach- bzw. Personalaufwand aller Ressorts für den Aufbau der lokalen Infrastruktur und die Betreuung vor Ort

zusammen.

### Projektausgaben

**12.1** (1) Die ursprünglich prognostizierten Gesamtprojektausgaben beliefen sich auf 36,30 Mill. EUR. Diese setzten sich aus dem im Ministerrat genehmigten Betrag von 21,80 Mill. EUR für das Teilprojekt 1 und den veranschlagten 14,50 Mill. EUR für das Teilprojekt 2 zusammen.

Durch die Zusammenführung der beiden Teilprojekte zu einem Gesamtprojekt im September 2002 im Rahmen des Change Request 6



Gesamtkosten

BMF

## IT-Projekt Personalmanagement-NEU

reduzierten sich die prognostizierten Gesamtprojektausgaben auf rd. 35,80 Mill. EUR.

(2) Das BMF wickelte das IT-Vorhaben in mehreren Einzelprojekten mit teilweise getrennten Budgets ab. Der RH betrachtete alle Arbeiten, die funktional der Gesamteinführung zuzurechnen waren, als projekt-zugehörig. Er stellte die Gesamtausgaben hierfür – die sich aus Zahlungen an den Generalunternehmer und an die BRZ GmbH zusammensetzen – wie folgt dar:

| Position | Einzelprojekte                                | Auftragnehmer      | in Mill. EUR       |
|----------|---|--------------------|--------------------|
| a        | Stammprojekt (Verfahren)                      | Generalunternehmer | 12,17              |
|          |   | BRZ GmbH           | 6,17               |
| b        | Change Requests                               | Generalunternehmer | 2,34               |
| c        | Lizenzen                                      | BRZ GmbH           | 7,68 <sup>1)</sup> |
| d        | Lizenzwartung während der Projektdurchführung | BRZ GmbH           | 2,49               |
| e        | optionale Projekterweiterungen                | Generalunternehmer | 1,73               |
| f        | Roll-out                                      | Generalunternehmer | 13,62              |
|          |   | BRZ GmbH           | 4,50               |
| g        | Schnittstelle zum BMLV                        | BRZ GmbH           | 1,75 <sup>2)</sup> |
| h        | Umorganisation des BMI                        | BRZ GmbH           | 0,17               |
|          | Summe   | Generalunternehmer | 29,87              |
|          | Summe   | BRZ GmbH           | 22,75              |
|          | <b>Gesamtsumme</b>                            |                    | <b>52,62</b>       |

<sup>1)</sup> einschließlich 450.000 EUR für 1.000 Sonder-Lizenzen von der Haushaltsverrechnung-NEU

<sup>2)</sup> ohne BMLV-Anteil in Höhe von 1,24 Mill. EUR

rundungsbedingte Differenzen möglich

ad a: Die Entwicklung bzw. Anpassung des IT-Verfahrens Personalmanagement-NEU mit der betriebswirtschaftlichen Standardsoftware wurde vom BMF als eigenes Projekt abgewickelt und als Stammprojekt bezeichnet.

ad b: Änderungsanforderungen wurden mittels eines Change Request Managements durchgeführt und getrennt abgerechnet.

ad c: Die Lizenzen wurden von der BRZ GmbH angeschafft und dem BMF weiterverrechnet. Insgesamt wurden rd. 280.000 Stammsatz-, rd. 3.300 Standard-, rd. 1.400 Limited- und rd. 20.000 ESS-Lizenzen beschafft.

## Gesamtkosten

ad d: Die jährliche Wartungsgebühr für die beschafften Lizenzen wurde von der BRZ GmbH an den Software-Hersteller bezahlt und dem BMF weiterverrechnet. Während der Projektlaufzeit wurden diese Ausgaben nicht auf die einzelnen Ressorts umgelegt. Erst ab dem Jahr 2006 trugen die Ressorts anteilig diese Wartungsgebühr im Rahmen der monatlichen Betriebskosten.

ad e: Leistungen wurden optional ausgeschrieben. Vor Beauftragung einer solchen Leistung musste die vorliegende Leistungsbeschreibung vom Auftragnehmer im Zusammenhang mit dem Auftraggeber konkretisiert werden.

ad f: Die Implementierung des IT-Verfahrens Personalmanagement-NEU jener Ressorts, deren Produktivsetzung erst mit 1. Jänner 2006 erfolgte, wurde als eigenständiges Roll-out-Projekt mit eigenem Budget abgewickelt.

ad g: Durch die Beibehaltung des eigenen IT-Verfahrens für die Personalverwaltung im BMLV musste eine Schnittstelle zum Personalmanagement-NEU geschaffen werden.

ad h: Per 1. Juli 2005 wurde im BMI die Zusammenlegung der beiden Wachkörper Polizei und Gendarmerie vollzogen. Diese Änderung der Organisationsstruktur musste nachvollzogen werden und stellte einen ungeplanten Mehraufwand dar.

Die Gesamtausgaben des BMF für das IT-Vorhaben Personalmanagement-NEU beliefen sich auf 52,62 Mill. EUR.

Im Projektabschlussbericht vom 28. Oktober 2005 waren weder die prognostizierten noch die tatsächlichen Ausgaben für das Projekt ausgewiesen.

**12.2** Der RH wies auf die mit 52,62 Mill. EUR – im Vergleich zu den im September 2002 prognostizierten Gesamtprojektausgaben von rd. 35,80 Mill. EUR – erhebliche Ausgabenüberschreitung um rd. 16,82 Mill. EUR bzw. 47 % hin.

Der RH empfahl, bei umfassenden IT-Vorhaben ein der Größe und Komplexität des Projekts angemessenes Projektcontrolling einzurichten. Mit dessen Hilfe kann den genehmigenden Gremien regelmäßig über die Entwicklung der voraussichtlichen Gesamtausgaben gegenüber dem ursprünglichen Projektbudget berichtet werden, um steuernde Maßnahmen setzen zu können.



Gesamtkosten

BMF

IT-Projekt Personalmanagement-NEU

Weiters empfahl der RH, im Projektabschlussbericht die tatsächlichen Ausgaben den Planvorgaben gegenüberzustellen und Abweichungen entsprechend zu begründen.

- 12.3** *Laut Stellungnahme des BMF wäre ein Projektcontrolling zur Steuerung des Projektfortschritts und der angefallenen Kosten eingerichtet gewesen, das dem Lenkungsausschuss und dem Steuerungsausschuss regelmäßig Bericht erstattet hätte.*

*Im September 2004 sei erkannt worden, dass eine Produktivsetzung für den gesamten Bundesbereich bis Dezember 2004 nicht mehr erreichbar ist. Erst in intensiver Zusammenarbeit mit den Ressorts habe der erforderliche Detaillierungsgrad der Ressortdaten erreicht und das Verfahren im Dezember 2005 für den gesamten Bundesbereich produktiv gesetzt werden können.*

- 12.4** Der RH anerkannte die Leistungen des BMF und der BRZ GmbH, die zum erfolgreichen Abschluss des Projekts maßgeblich beigetragen haben. Er wies darauf hin, dass ihm das vorliegende Projektcontrolling bekannt war; das dem Controlling innewohnende Steuerungspotenzial war jedoch zu gering.

Personalkosten

- 13.1** Die internen Personalkosten des BMF u.a. für die Anforderungsanalyse und Projektbegleitung waren weder projektmäßig geplant noch erfasst. Auf Anfrage des RH schätzte das BMF die für das IT-Projekt Personalmanagement-NEU ressortintern aufgewendeten Stunden auf rd. 30.000.
- 13.2** Berechnungen des RH zufolge entsprach dieser Ressourceneinsatz internen Personalkosten in Höhe von rd. 1,20 Mill. EUR. Er empfahl, künftig auch die internen Personalkosten bei der Projektplanung und Projektabrechnung zu berücksichtigen.

Projektkosten in den Ressorts

- 14.1** Ebenso waren der entsprechende Sach- und Personalaufwand der Ressorts für den Aufbau der lokalen Infrastruktur sowie für deren Implementierung und die Betreuung vor Ort weder projektmäßig geplant noch erfasst.
- 14.2** Nach Ansicht des RH zählen zu den Gesamtkosten eines ressortübergreifenden Projekts alle Kosten, die zur Erreichung des gewünschten Projekterfolgs erforderlich sind. Daher wären auch die projektbedingten Ausgaben sowie internen Kosten der Ressorts zu erfassen.

## Gesamtkosten

**14.3** Laut Stellungnahme des BMF stünden Aufzeichnungen über die Sach- und Personalaufwendungen innerhalb der Ressorts nicht vollständig zur Verfügung.

**14.4** Der RH entgegnete, dass bei Projekten dieser Komplexität und Größenordnung die Kosten in den Ressorts nicht vernachlässigbar sind. Sie sollten daher in der Planung und im Controlling berücksichtigt werden.

## Betriebskosten

**15.1** Die zu erwartenden Betriebskosten wurden jeweils zu Jahresbeginn vom BMF prognostiziert und monatsweise den einzelnen Ressorts verrechnet. Hierbei wurden die Grundkosten der für Produktion, Entwicklung bzw. Test notwendigen gemeinsamen Hard-/Software des IT-Verfahrens direkt vom BMF getragen, der Rest nach einem vereinbarten Verrechnungsschlüssel auf die Ressorts umgelegt.

Der Verrechnungsschlüssel berücksichtigte im Jahr 2006 die Anzahl der verwalteten Stammsätze sowie die Anzahl der Anwender-Lizenzen (Standard-, Limited-, ESS-Lizenz) pro Ressort. Ab dem Jahr 2007 wurde nur noch die Anzahl der Stammsätze pro Ressort im Verrechnungsschlüssel berücksichtigt. Die Differenz der prognostizierten gegenüber den am Jahresende tatsächlich aufgelaufenen Betriebskosten wurde vom BMF getragen.

Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der prognostizierten bzw. tatsächlichen Betriebskosten der Jahre 2006 bis 2008:

|                                 | 2006       | 2007       | 2008       |
|---------------------------------|------------|------------|------------|
|                                 | in EUR     |            |            |
| prognostizierte Betriebskosten: |            |            |            |
| Grundkosten (BMF)               | 1.748.682  | 2.443.365  | 2.541.099  |
| umgelegte Kosten (Ressorts)     | 9.980.068  | 10.055.676 | 10.424.523 |
| Summe                           | 11.728.750 | 12.499.041 | 12.965.622 |
| tatsächliche Betriebskosten     | 11.932.505 | 13.176.498 | 13.310.302 |
| Differenz (BMF)                 | 203.755    | 677.457    | 344.680    |

**15.2** Der RH bezeichnete die Kostentragung der Grundkosten durch das BMF und die Aufteilung der Betriebskosten auf alle Anwenderressorts als verursachungsgerecht entsprechend dem Beschluss des Ministerrats. Die vereinfachte Verrechnung der Betriebskosten an die Ressorts

**IT-Projekt Personalmanagement-NEU**

ab dem Jahr 2007 war aufgrund der Anzahl der im jeweiligen Ressort verwalteten Stammsätze zweckmäßig.

**Nutzen**

- 16.1** Der aus der Anwendung eines integrierten IT-Verfahrens resultierende qualitative Nutzen ergab sich in den personalführenden Abteilungen. Die ESS-Anwendungen „Reisemanagement“ und „Zeitwirtschaft“ sollten hingegen bundesweit zum Einsatz kommen. Die dafür prognostizierten Einsparungen beliefen sich auf 10,90 Mill. EUR jährlich.

Das „Reisemanagement“ wurde allerdings ausschließlich im BMF und die „Zeitwirtschaft“ nur in wenigen Ressorts eingesetzt, weil seitens der Ressorts die Akzeptanz fehlte. Die Erreichung der prognostizierten Einsparungen sowie die tatsächliche Realisierung des quantitativen Nutzens konnten somit nicht nachgewiesen werden.

Die im Ministerrat beschlossene Überwachung der Realisierung der erwarteten Einsparungen im Rahmen des Projektcontrollings unterblieb.

- 16.2** Bei den Überlegungen zum erzielbaren quantitativen Nutzen und der Berechnung der möglichen Einsparungen in Höhe von rd. 10,90 Mill. EUR jährlich wurde von einem bundesweiten Einsatz der ESS-Anwendungen „Reisemanagement“ und „Zeitwirtschaft“ ausgegangen. Da dies zur Zeit der Gebarungsüberprüfung nicht der Fall war, konnte der angestrebte quantitative Nutzen nur in einem Ressort (BMF) erzielt werden.

Der RH empfahl, den Nutzen des IT-Projekts Personalmanagement-NEU zu evaluieren. Eine positive Kosten-Nutzen-Beurteilung der ESS-Anwendungen „Reisemanagement“ und „Zeitwirtschaft“ wäre richtungsweisend für die Ausweitung dieser Komponenten in anderen Ressorts.

Weiters empfahl der RH, in umfassenden IT-Projekten im Zuge des Projektcontrollings ein begleitendes Monitoring der angestrebten Einsparungen und des erzielten Nutzens durchzuführen.

- 16.3** *Laut Stellungnahme des BMF sei das Controlling der Nutzenumsetzung vom BMLS übernommen und im Rahmen der Verwaltungsreform außerhalb des Projekts durchgeführt worden.*

*Die ESS-Anwendungen „Reisemanagement“ und „Zeitwirtschaft“ würden im Ressort BMF erfolgreich angewendet. Auch wenn dazu keine konkreten Kosten- und Einsparungsberechnungen vorlägen, hätten jedenfalls die personellen Ressourcen im eigenen Ressort bei der*

*Abrechnung der Dienstreisen reduziert und die Erledigungszeiten vermindert werden können.*

- 16.4** Der RH entgegnete, dass ein Controlling des Nutzens weder erkennbar durchgeführt wurde, noch hiezu Ergebnisberichte vorlagen. Die im Rahmen der Stellungnahme des BMF mitgeteilten ressortinternen Einsparungen nahm der RH zur Kenntnis.

## **Datenübertragung**

- 17.1** Das neue IT-Verfahren beruhte auf einer zentralen Infrastruktur, die aus Gründen der Ausfallsicherheit auf zwei voneinander unabhängige Standorte aufgeteilt war. Das gesamte Datenvolumen wurde in den beiden Rechenzentren parallel geführt. Bei Ausfall der zentralen Infrastruktur im Bundesrechenzentrum war das Parallelrechenzentrum in der Lage, den Betrieb zu übernehmen.

Die Übertragung der personenbezogenen Daten zwischen den zentralen Rechenzentren und den Ressorts erfolgte im neuen IT-Verfahren unverschlüsselt über das Corporate Network Austria.

- 17.2** Der RH erachtete die Aufteilung des Betriebs der zentralen Infrastruktur auf zwei voneinander unabhängige Standorte aus Gründen der Ausfallsicherheit als zweckmäßig.

Da die Übertragung personenbezogener Daten hohe Sicherheitsvorkehrungen erfordert, empfahl der RH, eine entsprechende Verschlüsselung vorzusehen.

- 17.3** *Laut den Stellungnahmen der BRZ GmbH und des BMF würde die zusätzliche Verschlüsselung durch Verwendung des Virtual Private Network (VPN) auf dem Corporate Network Austria zur Erhöhung der schon derzeit verfügbaren Sicherheitsstandards beitragen. Da hierdurch die Betriebskosten in nur geringem Ausmaß steigen würden, werde die Umsetzung dieser Lösung gemeinsam mit dem BMF überprüft.*

*Die in der Standardsoftware verfügbare Sicherheitsfunktion der zusätzlichen Verschlüsselung würde – wegen der dafür erforderlichen zusätzlichen Anschaffung eines zertifizierten Sicherheitsprodukts – die Betriebskosten stärker belasten.*

**Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen****18 Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:**

Projekt Personalmanagement-NEU

(1) Der Nutzen des IT-Projekts Personalmanagement-NEU sollte evaluiert werden. Eine positive Kosten-Nutzen-Beurteilung der ESS-Anwendungen „Reisemanagement“ und „Zeitwirtschaft“ wäre richtungsweisend für die Ausweitung dieser Komponenten in anderen Ressorts. (TZ 16)

(2) Da die Übertragung personenbezogener Daten hohe Sicherheitsvorkehrungen erfordert, wäre eine entsprechende Verschlüsselung vorzusehen. (TZ 17)

Allgemeine Empfehlungen

(3) Bei umfassenden IT-Vorhaben sollte ein der Größe und Komplexität des Projekts angemessenes Projektcontrolling den genehmigenden Gremien regelmäßig über die Entwicklung der voraussichtlichen Gesamtausgaben gegenüber dem ursprünglich genehmigten Projektbudget berichten, um steuernde Maßnahmen setzen zu können. (TZ 12)

(4) In umfassenden IT-Projekten wäre im Zuge des Projektcontrollings ein begleitendes Monitoring der angestrebten Einsparungen und des erzielten Nutzens durchzuführen. (TZ 16)

(5) Bei der Projektplanung und Projektabrechnung wären auch die internen Personalkosten zu berücksichtigen. Bei ressortübergreifenden Projekten wären auch die projektbedingten Ausgaben sowie internen Kosten der Ressorts zu erfassen. (TZ 13, 14)

(6) Eine Projektgenehmigung wäre grundsätzlich auf der Grundlage der zu erwartenden Gesamtkosten zu erteilen. (TZ 6)

(7) In Machbarkeitsstudien zu integrierten Gesamtprojekten wären alle Teilprojekte entsprechend zu berücksichtigen. (TZ 5)

(8) In einem Projektabschlussbericht wären die tatsächlichen Ausgaben den Planvorgaben gegenüberzustellen und Abweichungen entsprechend zu begründen. (TZ 12)

(9) Die technischen und vertraglichen Spezifikationen wären bereits in der Ausschreibung hinreichend genau festzulegen. Die Zuschlagskriterien wären entsprechend dem zu realisierenden Gesamtprojekt zu gewichten. (TZ 7)



## Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Finanzen

### Finanzprokurator; Follow-up-Überprüfung

Die Finanzprokurator setzte die Empfehlungen des RH aus dem im Jahr 2007 veröffentlichten Bericht insbesondere durch eine umfassende Organisationsreform auf Basis einer neuen gesetzlichen Grundlage weitgehend um. Die fachbezogenen Ziele waren noch nicht ausreichend konkretisiert. Die bestehende Flexibilisierungsrücklage wurde bisher noch nicht genutzt.

#### Kurzfassung

#### Prüfungsziel

Ziel der Follow-up-Überprüfung war es, die Umsetzung von Empfehlungen zu beurteilen, die der RH bei einer vorangegangenen Gebarungsüberprüfung abgegeben hatte und deren Verwirklichung das BMF und die Finanzprokurator zugesagt hatten. (TZ 1)

#### Gesetzliche Neuregelung und Reorganisation

Die Finanzprokurator nahm aufgrund der Empfehlungen des RH ab dem Herbst 2006 eine Strukturreform in Angriff, für die eine neue gesetzliche Grundlage erarbeitet wurde, die mit 1. Jänner 2009 in Kraft trat. Bei diesem umfassenden Umstrukturierungsprozess wurden die Empfehlungen des RH aus dem Vorbericht zum größten Teil umgesetzt, wobei die vollständige operative Durchführung bei einigen Maßnahmen noch ausstand. (TZ 2)

Die bisher 13 Fachabteilungen und die so genannten „Fachlichen Organisationseinheiten“ wurden zu acht nach sachlichen Kriterien gegliederten Geschäftsfeldern und dem Service- und Supportbereich zusammengefasst. Die Empfehlungen des RH, eine neue Organisationsstruktur einzurichten, die Aufgabenverteilung nach funktionalen Gesichtspunkten vorzunehmen und eine aktuelle Geschäftsordnung zu erlassen, wurden dadurch umgesetzt. (TZ 2, 4 bis 6)

Mit der gesetzlichen Neuregelung erfolgte die Umsetzung der Empfehlungen, die Zugehörigkeit zum Mandantenkreis der Finanzprokurator rechtlich klarzustellen und die Prokuratorverordnung den Erfordernissen anzupassen. (TZ 7, 8)

## Kurzfassung

Entsprechend den Empfehlungen des RH wurde weiters eine einheitliche Öffentlichkeitsarbeit eingerichtet und ein Aus- und Weiterbildungskonzept ausgearbeitet. (TZ 11, 15)

### Kosten- und Leistungsrechnung und IT-Lösung

Die Empfehlungen des RH, eine Kosten- und Leistungsrechnung einzurichten und entsprechend einzusetzen, eine einheitliche und ressourcenschonende IT-Lösung unter Verwendung einer anwaltspezifischen Software einzuführen sowie den obligatorischen Mandanten eine fiktive Kostennote zu übermitteln, wurden noch nicht zur Gänze umgesetzt. In der Zeiterfassung erfolgte keine vollständige Zuordnung aller Zeiten. (TZ 9, 10, 12)

### Flexibilisierungseinheit Finanzprokurator

Die Empfehlung an das BMF, eine Neuausrichtung der strategischen und fachbezogenen Ziele in der Flexibilisierungsverordnung vorzunehmen, wurde im Bereich der Managementziele umgesetzt. Die fachbezogenen Ziele waren weiterhin nicht ausreichend konkretisiert. (TZ 3)

Das BMF nahm seine Aufgaben im Controlling-Beirat entsprechend der Empfehlung des RH verstärkt wahr. Eine stärkere personelle Trennung zwischen der Dienstaufsichtsfunktion einerseits und der Beratungs- und Empfehlungsfunktion erfolgte nicht. (TZ 13)

Die Umsetzung der Empfehlung des RH, die bisher angesparte Flexibilisierungsrücklage zur Unterstützung von Innovations- und Reformbestrebungen sowie für Motivations- und Anreizsysteme für die Mitarbeiter zu verwenden, wurde bisher noch nicht umgesetzt. (TZ 16)

Die vom RH angeregte Verbesserung bzw. Klarstellung der Erfolgsstatistik im Tätigkeitsbericht der Finanzprokurator erfolgte bisher nicht. (TZ 14)


**Finanzprokuratur;  
Follow-up-Überprüfung**
**Kenndaten zur Finanzprokuratur**

|                                |  |         |         |         |
|--------------------------------|--|---------|---------|---------|
| Rechtsgrundlage                | Finanzprokuraturgesetz – ProkG, BGBl. I Nr. 110/2008 |         |         |         |
| Gebahrung                      | 2005   | 2006    | 2007    | 2008    |
|                                | in 1.000 EUR   |         |         |         |
| Ausgaben                       | 5.516,0  | 5.454,4 | 5.552,2 | 5.971,7 |
| Einnahmen                      | 1.825,8  | 1.659,5 | 1.627,3 | 1.821,2 |
|                                | Anzahl   |         |         |         |
| Mitarbeiter <sup>1)</sup>      | 90,87  | 90,38   | 89,13   | 91,68   |
| erledigte Vertretungsfälle     | 1.008  | 898     | 1.111   | 887     |
| Rechtsberatungen/Besprechungen | 1.201  | 1.389   | 1.646   | 1.760   |

<sup>1)</sup> in Vollbeschäftigungsäquivalenten; jeweils zum 1. Jänner

**Prüfungsablauf und  
-gegenstand**

**1** Der RH überprüfte im März und April 2009 die Umsetzung von Empfehlungen, die er im Jahr 2007 bei einer vorangegangenen Gebarungsüberprüfung abgegeben hatte und deren Verwirklichung das BMF und die Finanzprokuratur zugesagt hatten. Der in der Reihe Bund 2007/10 veröffentlichte Bericht wird in der Folge als Vorbericht bezeichnet.

Weiters hatte der RH zur Verstärkung der Wirkung seiner Empfehlungen deren Umsetzungsstand bei den überprüften Stellen nachgefragt. Das Ergebnis dieses Nachfrageverfahrens hatte er in seinem Bericht Reihe Bund 2008/13 veröffentlicht.

Zu dem im Juli 2009 übermittelten Prüfungsergebnis nahmen die Finanzprokuratur und das BMF im Oktober 2009 Stellung. Der RH erstattete seine Gegenäußerungen im Dezember 2009.

**Gesetzliche  
Neuregelung und  
Reorganisation der  
Finanzprokuratur**

**2.1** Im Herbst 2006 nahm die Finanzprokuratur die vom RH in seinem Vorbericht empfohlene Strukturreform in Angriff. Das dazu erarbeitete Finanzprokuraturgesetz vom 8. August 2008 trat mit 1. Jänner 2009 in Kraft. Die Grundsätze der neuen Aufbauorganisation der Finanzprokuratur wurden gesetzlich verankert und deren Einschreitungsbe-fugnisse einheitlich geregelt.

**2.2** Der umfassende Umstrukturierungsprozess der 13 Abteilungen und fünf „Fachlichen Organisationseinheiten“ auf acht neue Geschäftsfelder und einem Service- und Supportbereich sowie die Einführung einer neuen Anwaltssoftware waren bis Jahresende 2008 weitgehend

abgeschlossen. Durch die grundlegende Neugestaltung der Aufbauorganisation stand die vollständige operative Umsetzung einiger Maßnahmen zur Zeit der Follow-up-Überprüfung noch aus.

Bezüglich des konkreten Umsetzungsstands sowie der diesbezüglichen Mitteilungen im Rahmen des Nachfrageverfahrens wird auf die TZ 4, 5, 7 und 8 verwiesen.

**2.3** *Die Finanzprokurator wies auf die umfangreichen Reformmaßnahmen innerhalb des knappen Zeitrahmens hin.*

**Strategische und fachbezogene Zielsetzungen**

**3.1** Der RH hatte in seinem Vorbericht dem BMF empfohlen, neben einer Neuausrichtung der strategischen Zielsetzung eine Neudefinition bzw. Anpassung der fachbezogenen Ziele in der neuen Flexibilisierungsverordnung vorzunehmen, um Art und Ausmaß der Zielerreichung eindeutig bestimmen und transparent nachvollziehen zu können.

Das BMF hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass es nach dem neuen Finanzprokuratorgesetz möglich sein werde, zukünftig fachbezogene Ziele präzise festzulegen sowie deren Evaluierung und Umsetzung zu forcieren.

Der RH stellte nunmehr fest, dass das BMF die Managementziele in der neuen Flexibilisierungsverordnung auf die Neuausrichtung der Finanzprokurator anpasste, die fachbezogenen Ziele jedoch fast unverändert übernahm.

**3.2** Die Empfehlung wurde teilweise umgesetzt. Der RH empfahl weiterhin, die fachbezogenen Ziele – insbesondere im Hinblick auf den Gesetzesentwurf für das neue Haushaltsrecht und die darin vorgesehene Wirkungsorientierung – zu konkretisieren, um die Zielerreichung anhand geeigneter Indikatoren überprüfbar zu machen.

**3.3** *Laut Stellungnahme des BMF nehme die Festlegung des Managementziels, unter welchen Voraussetzungen und Rahmenbedingungen die nachgefragten Leistungen der Finanzprokurator zu erbringen sind, einen wesentlichen Stellenwert ein. Auf dessen Erfüllung als Summe aller fachlichen Einzelleistungen werde es besonders achten.*

*Die Finanzprokurator wies auf die sich rasch ändernden Anforderungen beim Vertretungs- und Beratungsbedarf der Mandanten hin; dieser könne nicht immer konkret abgeschätzt werden.*

**Organisations-  
struktur**

**3.4** Der RH wies auf die Erfordernisse der Wirkungsorientierung im Bundeshaushaltsgesetz 2013 hin und verblieb bei seiner Empfehlung, die fachbezogenen Ziele weiter zu konkretisieren. Innerhalb eines definierten Zeitraums sollten daraus Maßnahmen ableitbar sein, deren Umsetzung klar erkennbar und überprüfbar ist.

**4.1** Der RH hatte in seinem Vorbericht empfohlen, eine umfassende Evaluierung der bestehenden Organisationsstruktur vorzunehmen, die 13 Fachabteilungen zu größeren Organisationseinheiten zusammenzufassen, die Aufbaustruktur zu verflachen, die „Fachlichen Organisationseinheiten“ aufzulösen sowie die Anzahl der Abteilungen und Führungskräfte um rund die Hälfte zu reduzieren. Weiters hatte er empfohlen, die Kanzleien strukturell anzupassen, zusammenzuführen und die Kanzleiarbeitsplätze neu zu bewerten.

Im Nachfrageverfahren hatten die Finanzprokuratur und das BMF mitgeteilt, dass bereits eine Restrukturierung der Finanzprokuratur eingeleitet und der Entwurf einer neuen Aufbauorganisation vom Lenkungsausschuss beschlossen worden sei.

Der RH stellte nunmehr fest, dass das mit 1. Jänner 2009 in Kraft getretene Finanzprokuraturgesetz den Aufbau der Finanzprokuratur neu regelte. Unter der Leitung des Präsidenten bestand die Organisation aus einem Präsidium, aus acht nach sachlichen Kriterien gegliederten Geschäftsfeldern – diesen stand jeweils ein Leitender Prokuraturanwalt vor – sowie dem Service- und Supportbereich. Die Entscheidung über die Arbeitsplatzbewertungen der Teamassistenten durch das BMF und das BKA waren noch ausständig.

**4.2** Der RH erachtete seine Empfehlung als umgesetzt; das Verfahren für die Neubewertung der betreffenden Arbeitsplätze wäre allerdings noch abzuschließen.

**4.3** *Das BMF teilte mit, dass die Arbeitsplatzbewertungen noch im Jahr 2009 mit dem BKA abgeschlossen werden würden.*

**Zuständigkeiten;  
Aufgabenzuteilung**

**5.1** Im Vorbericht hatte der RH empfohlen, Aufgaben nach funktionalen Gesichtspunkten zu verteilen und eine Entlastung der Prokuraturanwälte von nichtanwaltlichen Tätigkeiten anzustreben.

Die Finanzprokuratur hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass durch die Strukturreform und die neue Aufbauorganisation die fachliche Spezialisierung der Mitarbeiter ausgebaut worden sei. Die Auf-

## Zuständigkeiten; Aufgabenzuteilung

gaben des anwaltlichen Dienstes würden von den Betreuungsaufgaben und Routineerledigungen klar getrennt werden.

Der RH stellte nunmehr fest, dass die bisherigen Abteilungen nach inhaltlichen Kriterien und funktionalen Gesichtspunkten zu acht Geschäftsfeldern umstrukturiert wurden. Die Entlastung der Prokuratoranwälte von nichtanwaltlichen Tätigkeiten war zur Zeit der Follow-up-Überprüfung noch nicht zur Gänze erfolgt.

**5.2** Der RH erachtete die Empfehlung als umgesetzt. Auf die Entlastung der Prokuratoranwälte von nichtanwaltlichen Aufgaben wäre jedoch weiterhin zu achten.

**5.3** *Die Finanzprokurator teilte bezüglich der Entlastung der Prokuratoranwälte mit, dass aufgrund der fehlenden Arbeitsplatzbewertung die Besetzung der Teamassistenten derzeit nur eine provisorische sei.*

**5.4** Der RH konnte keinen unmittelbaren Zusammenhang zwischen den noch nicht abgeschlossenen Arbeitsplatzbewertungen der Teamassistenten und deren konkreter Aufgabenerfüllung erkennen.

## Geschäftsordnung

**6.1** Der RH hatte in seinem Vorbericht empfohlen, eine aktuelle und kodifizierte Geschäftsordnung zu erlassen.

Die Finanzprokurator hatte die Verwirklichung der Empfehlung zugesagt.

Der RH stellte nunmehr fest, dass ein Organisationshandbuch erarbeitet wurde, das alle Anordnungen des Präsidenten für den inneren Dienstbetrieb der Finanzprokurator enthielt. Darin wurden die Verantwortungsbereiche und Arbeitsanweisungen der Prokuratoranwälte sowie der nichtanwaltlichen Mitarbeiter umfassend dargestellt.

**6.2** Die Empfehlung wurde somit umgesetzt.

## Klärung des Mandantenkreises

**7.1** Der RH hatte in seinem Vorbericht empfohlen, zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten die Zugehörigkeit der ausgegliederten Rechtsträger zum Mandantenkreis der Finanzprokurator rechtlich klarzustellen. Auf eine generelle Ermächtigung dieser Rechtsträger zur Inanspruchnahme von Vertretungs- und Beratungsleistungen der Finanzprokurator sollte daher hingewirkt werden.

Im Nachfrageverfahren hatte die Finanzprokurator auf den Entwurf des neuen Prokuratorgesetzes hingewiesen, in dem eine rechtliche Klarstellung des Mandantenkreises und eine generelle Regelung zur Beratung und Vertretung der Fakultativmandanten vorgesehen seien.

Der RH stellte nunmehr fest, dass das neue Finanzprokuratorgesetz die Stellung der Finanzprokurator abschließend regelte und zur Klarstellung des Mandantenkreises für Rechtsträger im Nahbereich des Bundes drei konkrete Tatbestände formulierte.

**7.2** Die Empfehlung des RH wurde somit umgesetzt.

#### Prokuratorverordnung

**8.1** Der RH hatte in seinem Vorbericht empfohlen, die Prokuratorverordnung im Sinne der von der Finanzprokurator getroffenen Auslegung bzw. der Praxiserfordernisse anzupassen.

Nach Mitteilung der Finanzprokurator im Nachfrageverfahren würden mit Inkrafttreten des neuen Finanzprokuratorgesetzes alle bislang bestehenden Prokuratorverordnungen obsolet.

Der RH stellte nunmehr fest, dass durch die Neufassung des Finanzprokuratorgesetzes alle Prokuratorverordnungen inhaltlich aufgehoben und durch gesetzliche Regelungen, die den Erfordernissen entsprechen, ersetzt wurden.

**8.2** Die Empfehlung wurde somit umgesetzt.

#### Kosten- und Leistungsrechnung

**9.1** Der RH hatte in seinem Vorbericht die baldige Einführung der Kosten- und Leistungsrechnung empfohlen.

Im Rahmen des Nachfrageverfahrens wurde mitgeteilt, dass die Erarbeitung einer mit der Bundes-Kosten- und Leistungsrechnung kompatiblen Kosten- und Leistungsrechnung vor der Fertigstellung stehe.

Der RH stellte nunmehr fest, dass die Vorarbeiten für eine Kosten- und Leistungsrechnung abgeschlossen waren und eine Implementierung erfolgte. Eine erstmalige umfassende Auswertung von Ergebnissen der Kosten- und Leistungsrechnung stand jedoch noch aus.

Weiters stellte der RH fest, dass bei der Ressourcenerfassung der Mitarbeiter grundsätzlich nur jene Zeiten aufschienen, die eine anwaltliche Wertschöpfung darstellten, gehaltene Vorträge oder ausgesuchte Projekte betrafen. Sonstige Zeiten, wie bspw. Zeiten für die Teilnahme an

## Kosten- und Leistungsrechnung

Seminaren, Weiterbildung oder Ausbildung von Prokuraturanwaltsanwärttern, wurden nicht aufgezeichnet.

- 9.2** Die Empfehlung hinsichtlich der Implementierung der Kosten- und Leistungsrechnung wurde im Jahr 2009 umgesetzt. Allerdings wurden die Daten der Kosten- und Leistungsrechnung noch nicht umfassend ausgewertet. Die Empfehlung wurde somit noch nicht vollständig umgesetzt.

Der RH empfahl ergänzend eine vollständige Aufzeichnung aller Zeiten, um aus einer weiteren Aufgliederung der Ressourcen steuerungsrelevante Informationen zu gewinnen und allfällige Verzerrungen bei der Beurteilung des Ressourceneinsatzes (z.B. bei vermehrter Teilnahme an Weiterbildungsmaßnahmen oder bei vermehrter Betreuung von Projekten) zu vermeiden.

- 9.3** *Laut Stellungnahme der Finanzprokurator seien nach der Bundes-Kosten- und Leistungsrechnung nur externe Leistungen und bestimmte interne Leistungen zu erfassen. Aus- und Weiterbildung würden jedoch weder eine externe noch interne Leistung darstellen, sondern der Erbringung anwaltlicher Leistungen dienen.*

*Das BMF teilte mit, dass es Überlegungen dahingehend anstellen werde, ob und in welcher Weise eine der kostenrechnungsmäßigen Darstellung von Projekten ähnliche Vorgehensweise für Aus- und Weiterbildungszeiten zweckmäßig sei.*

- 9.4** Der RH entgegnete, dass die Kosten- und Leistungsrechnung sowie die Zeiterfassung nicht nur der Kostenermittlung dienen, sondern auch Instrumente der Managementinformation darstellen. Diese Instrumente können ihre Funktion nur erfüllen, wenn sämtliche Leistungen der Mitarbeiter vollständig aufgezeichnet werden.

## IT-Lösung

- 10.1** Der RH hatte in seinem Vorbericht empfohlen, im Rahmen einer Kosten-Nutzen-Untersuchung die Einführung einer einheitlichen und ressourcenschonenden IT-Lösung, wie sie auch im Anwaltsbereich verwendet wird, zu überprüfen.

Die Finanzprokurator hatte die Verwirklichung der Empfehlung zugesagt.

Der RH stellte nunmehr fest, dass mit 1. Jänner 2009 eine neue Anwaltssoftware eingesetzt wurde. Das IT-System wies in den ersten Monaten einige technische Mängel auf und war daher noch nicht

umfassend einsetzbar, so dass es weiterhin zu Doppelgleisigkeiten kam. Das BMF und die Bundesrechenzentrum Gesellschaft mit beschränkter Haftung (BRZ) arbeiteten zur Zeit der Gebarungüberprüfung an der Behebung dieser Mängel.

- 10.2** Die Empfehlung des RH war im Jahr 2009 insofern noch nicht vollständig umgesetzt, als die volle Funktionsfähigkeit der IT-Lösung noch nicht gegeben war.

Der RH empfahl, einen mängelfreien Einsatz des IT-Systems sicherzustellen, damit die Finanzprokuratur die Anwaltssoftware umfassend nutzen und deren Verknüpfung mit der Ressourcenerfassung ehestmöglich umsetzen kann.

- 10.3** *Die Finanzprokuratur teilte mit, dass sich ihre Funktion auf das Aufzeigen von Mängeln beschränke. Sie habe die Verknüpfung der Software mit der Kosten- und Leistungserfassung mehrmals eingefordert. Die Umsetzung der Empfehlung liege jedoch weitgehend in der Zuständigkeit des BMF und der BRZ.*

*Laut Stellungnahme des BMF werde die Kosten- und Leistungsrechnung ab Jänner 2010 ausschließlich im Rahmen der Anwaltssoftware eingesetzt werden. Die anfangs aufgetretenen Performanceprobleme seien durch Anpassungen bzw. Fehlerkorrekturen behoben worden. Beim Einsatz einer Standardsoftware könnten die Wünsche der Finanzprokuratur nicht vollständig durch kostenpflichtige Erweiterungen abgedeckt werden.*

## Öffentlichkeitsarbeit

- 11.1** Der RH hatte in seinem Vorbericht empfohlen, die Öffentlichkeitsarbeit der Finanzprokuratur zu koordinieren.

Die Finanzprokuratur hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass im Rahmen des Reformprozesses auf eine verstärkte und koordinierte Öffentlichkeitsarbeit geachtet werde.

Der RH stellte nunmehr fest, dass die Öffentlichkeitsarbeit im Präsidium konzentriert und von der Präsidialanwältin wahrgenommen wurde. Ein Corporate Design-Handbuch lag bereits vor.

- 11.2** Die Empfehlung wurde somit umgesetzt.

**Leistungsabgeltung**

- 12.1** Im Vorbericht hatte der RH der Finanzprokurator empfohlen, ihren obligatorischen Mandanten in regelmäßigen Abständen eine fiktive Kostennote mit einer Leistungsaufstellung über die in einer Periode in Anspruch genommenen Leistungen zu übermitteln.

Im Nachfrageverfahren teilte die Finanzprokurator mit, dass es nach Umsetzung der Strukturreform möglich sein werde, allen Mandanten eine Kostennote, den obligatorischen Mandanten jedoch eine kalkulatorische Kostennote zu übersenden.

Der RH stellte nunmehr fest, dass die Finanzprokurator ein entsprechendes Formular entwickelte. Die tatsächliche Aussendung der Informationen wird jedoch erst im Jahr 2010 beginnen.

- 12.2** Die Empfehlung war somit zur Zeit der Überprüfung durch den RH noch nicht zur Gänze umgesetzt.

**Controlling-Beirat**

- 13.1** Der RH hatte in seinem Vorbericht dem BMF empfohlen, darauf hinzuwirken, dass der Controlling-Beirat seine Aufgaben engagierter wahrnehme, weil weder die in der Geschäftsordnung vorgeschriebene Anzahl an Sitzungen abgehalten worden war noch eine ordnungsgemäße Dokumentation der Sitzungen erfolgte.

Der RH hatte weiters angeregt, eine personelle Trennung zwischen der Dienstaufsichtsfunktion der ministeriellen Fachabteilung einerseits und der Beratungs- und Empfehlungsfunktion des Controlling-Beirats andererseits vorzusehen.

Der RH stellte nunmehr fest, dass die Sitzungen des Controlling-Beirats in den Jahren 2007 und 2008 quartalsmäßig stattfanden und vom BMF protokolliert wurden.

- 13.2** Da der Controlling-Beirat seine Aufgaben verstärkt wahrnahm und die Sitzungen dokumentierte, bei der personellen Zusammensetzung jedoch keine Änderung erfolgte, wurde die Empfehlung teilweise umgesetzt.

**Erfolgsquote bei anwaltlichen Vertretungsleistungen**

- 14.1** Der RH hatte im Vorbericht empfohlen, die Entscheidungskriterien für die Zuordnungen bei der Kennzahl der Erfolgsquote (Ergebnis positiv, negativ oder neutral) mit dem Zweck einer besseren Verständlichkeit und höheren Transparenz in den Tätigkeitsberichten der Finanzprokurator zu erläutern. Jene Verfahrensausgänge, bei denen der Gegner im Regelfall keinen Gegenanwalt hatte (z.B. Löschung von Dienstbarkeiten), wären in der Erfolgsquote getrennt auszuweisen.

Der RH stellte nunmehr fest, dass die Erfolgsstatistik und die Erläuterungen im Tätigkeitsbericht unverändert weitergeführt wurden.

**14.2** Die Empfehlung wurde bisher nicht umgesetzt.

**14.3** *Die Finanzprokuratur teilte mit, dass die Erfolgsquote künftig über das EDV-System ausgewertet werde.*

**14.4** Der RH bekräftigte, dass die Ergebnisse der Erfolgsstatistik (z.B. positiver Verfahrensausgang bei Kostenteilung und höherem Prozesskostenzuspruch als für den Prozessgegner) näher erläutert und die vorgesehene Auswertung der Erfolgsquote zu einer höheren Transparenz in den Tätigkeitsberichten genutzt werden sollten.

## Weiterbildung

**15.1** Der RH hatte in seinem Vorbericht den Ausbau der Weiterbildung, die Erstellung von individuellen Weiterbildungsplänen sowie eine gezielte Personalentwicklung empfohlen. Weiters hatte er empfohlen, messbare Zielvorgaben festzulegen und die Zielerreichung in den jährlichen Berichten auszuweisen.

Im Nachfrageverfahren des RH hatte die Finanzprokuratur mitgeteilt, dass an einem Weiterbildungskonzept gearbeitet werde.

Der RH stellte nunmehr fest, dass die Finanzprokuratur ein Personalentwicklungs-, Ausbildungs- und Weiterbildungskonzept erstellt hatte. Die vorgesehenen Weiterbildungsmöglichkeiten wurden allerdings noch nicht ausreichend in Anspruch genommen.

**15.2** Der RH erachtete die Empfehlung als umgesetzt.

**15.3** *Die Finanzprokuratur teilte mit, dass im Jahr 2009 Weiterbildungsmöglichkeiten bereits verstärkt in Anspruch genommen worden seien.*

## Flexibilisierungsrücklage

**16.1** Der RH hatte in seinem Vorbericht empfohlen, die bisher angesparte Flexibilisierungsrücklage auch zur Unterstützung von Innovations- und Reformbestrebungen (z.B. für Sanierungen, Büroausstattung, im IT-Bereich, Belohnungen etc.) heranzuziehen.

Die Finanzprokuratur hatte den Empfehlungen des RH im Wesentlichen zugestimmt.

## Flexibilisierungsrücklage

Der RH stellte nunmehr fest, dass die Flexibilisierungsrücklage seit dem Jahr 2002 kontinuierlich gestiegen war und in diesen Jahren keine Ausgabe aus der Flexibilisierungsrücklage getätigt wurde.

Die Finanzprokuratorin plante, die angesparten Beträge bei einer zukünftigen Renovierung des Gebäudes für die Anschaffung von Büroausstattung zu verwenden. Ein neues Belohnungssystem soll ab dem Jahr 2010 zur Anwendung kommen.

### 16.2 Der Empfehlung des RH wurde somit noch nicht entsprochen.

Der RH wiederholte seine Empfehlung, die bisher angesparte Flexibilisierungsrücklage zur Unterstützung von Innovations- und Reformbestrebungen (z.B. für Sanierungen, Büroausstattung, im IT-Bereich, etc.) sowie für Motivations- und Anreizsysteme für die Mitarbeiter (Belohnungen, Fortbildungsmaßnahmen) heranzuziehen.

### 16.3 *Laut Stellungnahme der Finanzprokuratorin seien zusätzliche Ausgaben (z.B. Weiterbildungsmaßnahmen, Belohnungen, neue Büromöbel, einmaliger Schadensfall) aus dem laufenden Budget beglichen worden. Bei den geplanten Sanierungs- und Umbauarbeiten seien Verzögerungen eingetreten. Sie plane nunmehr, für eine adäquate Adaptierung der Büroräumlichkeiten Beträge aus der Flexibilisierungsrücklage heranzuziehen. Das neue Belohnungssystem solle unter anderem mit Hilfe von Beträgen aus der Flexibilisierungsrücklage höhere Belohnungen ermöglichen.*

*Das BMF stimmte der Empfehlung des RH grundsätzlich zu.*

### 16.4 Der RH erwiderte, dass neben Belohnungen auch sonstige Erleichterungen oder Verbesserungen für die Organisationseinheiten (z.B. die rasche Adaptierung von Besprechungsräumlichkeiten) einen zusätzlichen Anreiz darstellen. Die Flexibilisierungsrücklage sollte daher innerhalb eines angemessenen Zeitraums verwendet werden, damit die Anreizwirkung für die Organisationseinheit erhalten bleibt.



Finanzprokurator;  
Follow-up-Überprüfung

## Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen

17 Im Rahmen der Follow-up-Überprüfung wurden 14 Empfehlungen des Vorberichts überprüft. Sieben davon waren vollständig und fünf Empfehlungen teilweise verwirklicht. Davon waren drei Empfehlungen nahezu zur Gänze umgesetzt. Zwei Empfehlungen waren zur Zeit der Follow-up-Überprüfung nicht umgesetzt. Der RH hob die nachfolgenden Empfehlungen hervor:

Finanzprokurator und  
BMF

(1) Ein mängelfreier Einsatz des IT-Systems wäre sicherzustellen, um die Anwaltssoftware umfassend nutzen und deren Verknüpfung mit der Ressourcenerfassung ehestmöglich umsetzen zu können. (TZ 10)

(2) Die Finanzprokurator sollte bei der Ressourcenerfassung in der Kosten- und Leistungsrechnung sämtliche Zeiten aufzeichnen, um zusätzliche steuerungsrelevante Informationen zu gewinnen und allfällige Verzerrungen bei der Beurteilung des Ressourceneinsatzes zu vermeiden. (TZ 9)

BMF

(3) Die fachbezogenen Ziele in der Flexibilisierungsverordnung wären anhand geeigneter und überprüfbarer Indikatoren zu konkretisieren. (TZ 3)

(4) Das Verfahren für die Neubewertung der Teamassistenten wäre abzuschließen. (TZ 4)

Finanzprokurator

(5) Auf die Entlastung der Prokuratoranwälte von nichtanwaltlichen Aufgaben wäre weiterhin zu achten. (TZ 5)

(6) Die bisher angesparte Flexibilisierungsrücklage sollte zur Unterstützung von Innovations- und Reformbestrebungen (z.B. für Sanierungen, Büroausstattung, im IT-Bereich, etc.) sowie für Motivations- und Anreizsysteme für die Mitarbeiter (Belohnungen, Fortbildungsmaßnahmen) herangezogen werden. (TZ 16)



## **ANHANG**

### **Entscheidungsträger**

**(Aufsichtsratsvorsitzende und  
deren Stellvertreter  
sowie Vorstandsmitglieder)**

**der überprüften Unternehmungen**

Anmerkung:  
im Amt befindliche Entscheidungsträger in **Blaudruck**



**BKA BMF****ANHANG  
Entscheidungsträger****Bundesbeschaffung GmbH (BBG)****Aufsichtsrat**

Vorsitzender Dkfm. Michael GRÖLLER  
(von 10. September 2001 bis 30. Juni 2006)

[Ing. Hubert HÖDL](#)  
(seit 1. Juli 2006)

Stellvertreter des  
Vorsitzenden [Dipl.-Ing. Johann MARIHART](#)  
(seit 10. September 2001)

**Geschäftsführung** Dipl.-Ing. Michael RAMPRECHT  
(von 1. Juni 2001 bis 31. Mai 2006)

[Mag. Andreas NEMEC](#)  
(seit 1. Juli 2001)

[Mag. Hannes HOFER](#)  
(seit 1. Juni 2006)



**BMF****ANHANG**  
**Entscheidungsträger****Bundesrechenzentrum Gesellschaft mit beschränkter Haftung****Aufsichtsrat**

Vorsitzender Dr. Arthur WINTER  
(21. Jänner 1998 bis 11. August 2005)

Dipl.-Ing. Rainer WIELTSCH  
(11. August 2005 bis 23. Juni 2009)

**Mag. Georg SCHÖPPL**  
(seit 23. Juni 2009)

Stellvertreter des  
Vorsitzenden Dr. Kurt HASLINGER  
(16. Juli 1997 bis 18. Juli 2001)

Dr. Gerhard STEGER  
(18. Juli 2001 bis 11. August 2005)

Dr. Arthur WINTER  
(11. August 2005 bis 2. Februar 2010)

**Geschäftsführung**

Dipl.-Ing. Alexander WIESMAYR  
(1. Juli 1997 bis 31. Jänner 2001)

Mag. Erhard SCHMIDT  
(1. März 1999 bis 2. April 2005)

Mag. Herbert WIESBÖCK  
(25. Februar 2005 bis 20. Mai 2006)

Mag. Harald NEUMANN  
(1. Februar 2003 bis 22. Dezember 2005)

**Dipl.-Ing. Roland JABKOWSKI, MBA**  
(seit 1. Dezember 2005)

**Mag. Christine SUMPER-BILLINGER**  
(seit 1. Jänner 2007)





Wien, im März 2010

Der Präsident:

Dr. Josef Moser



**Bisher erschienen:**

- Reihe Bund 2010/1 Bericht des Rechnungshofes
- Interne Revisionen in ausgegliederten Rechtsträgern des Bundes
  - Arbeitsmarktservice Österreich, Service für Unternehmen – Key Account Management
  - GIG Grundstücks- und Infrastruktur Besitz AG
  - Auswirkungen der Personalhoheit auf die Gesamtkostensituation der Universität Wien und der Wirtschaftsuniversität Wien
  - Fachhochschulwesen
- Reihe Bund 2010/2 Bericht des Rechnungshofes
- Umsetzung des PPP-Konzessionsmodells Ostregion, Paket 1
  - Investitionen in die Tunnelsicherheit
  - Sicherheitsforschungsprogramm KIRAS
  - Verleih von Sammlungsgut durch Bundesmuseen
  - Arbeitnehmerveranlagung; Follow-up-Überprüfung
- Reihe Bund 2010/3 Bericht des Rechnungshofes
- Vollzug des Pflegegeldes
  - Unfallchirurgische Versorgung der Landeshauptstadt Linz; Follow-up-Überprüfung
  - Staatsanwaltschaft Wien
  - Einheitliche Betriebsprämie; Teilnahme an einer Prüfung des Europäischen Rechnungshofes
  - Sonderpreisangebote der ÖBB-Personenverkehr Aktiengesellschaft

